Judaica
0
57

Ritualgesetze der Juden,

betreffend

Erbschaften, Vormundschaftssachen, Testamente und Ehesachen,

in so weit sie

das Mein und Dein angehen.

Entworfen

von

Moses Mendelssohn,

auf Veranlassung und unter Aufsicht

R. Hirschel Lewin,

Ober-Rabbiners zu Berlin.

Fünfte Auflage.

Berlin.
In der Vossischen Buchhandlung.
1826.

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BABENBERGENSIS.

Vorbericht
des Herausgebers.

Der hiesige Ober-Rabbiner, Herr Hirschel Lewin, erhielt vom Hofe den Befehl, die Ritualgesetze der Juden, betreffend Erbschaften, Testamente, Vormundschaften, auch Ehesachen, in so weit sie das Mein und Dein angehen, in einen deutschen Auszug zu bringen, und dem Königl. Justizdepartement zu überreichen; in der Absicht, solchen den Gerichtshöfen, bei Entscheidung dahin einschlagender Streitfälle zwischen Juden und Juden, zur Richtschnur

vorzulegen. Der Rabbi übertrug diese Mühewaltung dem Herrn Moses Mendelssohn, der sich derselben aus Freundschaft und Hochachtung für diesen Lehrer seiner Nation unterzog, wiewohl ihm die Arbeit ungewohnt und beschwerlich seyn mußte, da die Rechtsgelehrsamkeit niemals eigentlich sein Studium gewesen. Der von ihm verfertigte Aufsatz ward indessen von dem Herrn Hirschel sorgfältig durchgesehen, nach seiner gründlichen Einsicht in die Rechtsgelehrsamkeit der Juden durchaus berichtigt, und so angewiesenen Orts übergeben. Einige Räthe haben nunmehr den Auftrag, diese Schrift des Ober-Rabbiners zu untersuchen, und auf deren Bericht wird es vermuthlich ankommen, in wie weit solche unter öffentlichem Ansehn eingeführt werden, und in den königlichen Landen Gesetzeskraft erhalten wird. Vor der Hand begnügt man sich, dieselbe bloß als

Privatbemühung eines Gelehrten bekannt zu machen, und glaubt dem Publikum dadurch keinen unangenehmen Dienst zu erweisen, da man in diesem Fache noch wenig Ausführliches in anderen, als in rabbinischer Sprache aufzuweisen hat, und die Fälle doch öfters vorkommen, da Rechte der Juden gegen Juden von Sachwaltern vertheidigt und von Richtern entschieden werden müssen, die der rabbinischen Sprache und Gelehrsamkeit unkundig sind. Ob nun gleich dieser Entwurf, wie in der Einleitung von dem Verfasser selbst bemerkt wird, keineswegs hinreichend ist, in vorkommenden Fällen zu entscheiden, und mit Zuverlässigkeit Recht zu sprechen: so kann er doch aufmerksamen Lesern einiges Licht geben, und die Anwalde sowohl, als die Richter in den Stand setzen, die von den rechtenden Partheien selbst beigebrachten, oder in Gutachten und Erkenntnissen der Rabbiner ange-

führten Gründe für und wider eine Parthei zu erwägen und mit Gründlichkeit zu beurtheilen.

Berlin, den 1. Februar 1778.

Der Herausgeber.

Inhalt.

Seite

Einleitung XI

Erstes Hauptstück.
Von Erbschaften.

Erster Abschnitt.
Von der Erbschaft überhaupt 1

Zweiter Abschnitt.
Von der Erbfolge 3

Dritter Abschnitt.
Von dem Rechte der Töchter an der Verlassenschaft 8

Vierter Abschnitt.
Von dem Rechte der Erstgeburt 12

Fünfter Abschnitt.
Von der Erbtheilung 15

Zweites Hauptstück.
Von Vormundschaftssachen.

Erster Abschnitt.
Von Vormundschaften 20

Zweiter Abschnitt.
Von Aufhebung der Vormundschaft 25

Drittes Hauptstück.

Von Schenkungen und Testamenten.

Erster Abschnitt.

Seite

Von Schenkungen überhaupt 28

Zweiter Abschnitt.

Von Schenkungen Todes halber und im gesunden Zustande 35

Dritter Abschnitt.

Von Testamenten 43

Vierter Abschnitt.

Von Erklärung des Testaments 49

Fünfter Abschnitt.

Wie Vermächtnisse bezahlt werden 55

Sechster Abschnitt.

Von der Substitution oder Nacheinsetzung 60

Viertes Hauptstück.

Von Ehesachen, in so weit sie das Mein und Dein angehen.

Erster Abschnitt.

Von der Ehe überhaupt 65

Zweiter Abschnitt.

Von dem zur Ehe erforderlichen Alter 69

Dritter Abschnitt.

Von den ersten Ehepakten oder Verlobungspakten . 71

Vierter Abschnitt.

Wie die ersten Ehepakten aufgehoben werden . . . 78

Fünfter Abschnitt. Seite
Von den zweiten Ehepakten oder Trauungspakten . 83

Sechster Abschnitt.
Von den übrigen Instrumenten, welche bei der Trauung ausgefertigt zu werden pflegen . . . 88

Siebenter Abschnitt.
Von den Pflichten des Ehemannes gegen seine Frau 93

Achter Abschnitt.
Von den Rechten des Ehemannes gegen seine Frau 103

Neunter Abschnitt.
Von den Rechten des Ehemannes auf die Güter seiner Frau 109

Zehnter Abschnitt.
Von zweifelhaften Gütern 116

Eilfter Abschnitt.
Von dem Erbrechte des Ehemannes 125

Zwölfter Abschnitt.
Von der Veräußerung der weiblichen Güter . . . 129

Dreizehnter Abschnitt.
Von der Verpflegung der Wittwen 138

Vierzehnter Abschnitt.
Von der Verpflegung der Töchter 140

Funfzehnter Abschnitt.
Von Hebung der weiblichen Gerechtsame 142

Sechzehnter Abschnitt.
Von dem Objekt der Eheverschreibungsrechte . . . 148

Siebzehnter Abschnitt. Seite
Wie die Ehefrau ihrer ehelichen Gerechtsame verlustig werden könne 156

Anhang.

Formulare jüdischer Kontrakte.

A. Erste Ehepakten, oder Verlobungspakten . . 161
B. Zweite Ehepakten, oder Trauungspakten . . 164
C. Traubrief oder Eheverschreibung 169
D. Vermehrungsbrief 172
E. Chalizabrief 174
F. Verschreibung des halben männlichen Erbtheils . 177

Einleitung.

Die Gesetze und Religionsgebräuche der heutigen Juden gründen sich theils auf das schriftliche, und theils auf das mündliche Gesetz. Das schriftliche Gesetz ist in den fünf Büchern Moses enthalten. Alle Verordnungen, die in denselben vorkommen, werden noch in jetzigen Zeiten für verbindlich gehalten (nämlich in Absicht auf die Kinder der Israeliten, denen das Gesetz gegeben worden, d. i. in Absicht auf die heutigen Juden), diejenigen ausgenommen, die entweder auf das gelobte Land, auf den Tempel und den Gottesdienst in demselben, oder auf das hohe Gericht zu Jerusalem, eine unmittelbare Beziehung haben, z. B. diejenigen göttlichen Verordnungen, welche den Landbau, die Abgaben von den Landfrüchten, die Opfer und die Reinigung betreffen; ferner die Leibes- und Lebens-Strafen, Geißelzucht u. s. w., welche alle seit der Zerstörung des Tem-

pels und Aufhebung des hohen Gerichts von selbst aufgehört haben. Alle übrigen in der Schrift vorkommenden Gesetze und Verordnungen werden von uns als Befehle Gottes von immerwährender Verbindlichkeit gehalten.

Das mündliche Gesetz enthält

1) Erklärungen, und

2) nähere Bestimmungen der schriftlichen Gesetze, welche durch mündliche Überlieferung von Moses herrühren, oder

3) durch Argumentation, nach den durch Überlieferung festgesetzten Regeln der Schrifterklärung, herausgebracht worden;

4) Satzungen der Propheten und späteren Weisen der Nation, die Schonungsgesetze genannt werden, wodurch man nämlich von den Verboten der Heiligen Schrift selbst in einiger Entfernung gehalten wird; und endlich

5) die von eben diesen großen Männern getroffenen Einrichtungen und festgesetzten Gebräuche, die von der gesammten Nation angenommen worden sind.

Alle diese Lehren und Verordnungen haben sich von Moses Zeiten an bloß durch mündlichen Unterricht und Überlieferung von Lehrer zu

Schüler fortgepflanzt, ohne daß davon ein öffentliches Werk zum Vorschein gekommen wäre, und bei der Nation Autorität erlangt hätte, bis um die Mitte des vierzigsten Jahrhunderts nach Erschaffung der Welt (oder des zweiten Jahrhunderts nach christl. Zeitrechnung) zu den Zeiten des R. Jehuda hannasie. Dieser große Lehrer der Nation trug das Wichtigste von allen Traditionen bis auf seine Zeit, die Sprüche und Lehren der Weisen, ihre verschiedenen Meinungen und Urtheile, wo sie getheilt sind, zuweilen mit, zuweilen auch ohne Entscheidung u. s. w., in sechs Bücher zusammen, die unter dem Namen der Mischnah bekannt sind, und davon das erste Buch von den Gesetzen in Absicht auf die Pflanzen und Früchte; das zweite von den Festtagen; das dritte von den Ehegesetzen und Gelübden, in so weit in Absicht auf dieselben zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte, wie nicht weniger zwischen verheiratheten und unverheiratheten Weibspersonen ein Unterschied zu machen; das vierte von Civilgesetzen und deren Verwaltung; das fünfte von Heiligthümern, und das sechste von Reinigungsgesetzen handelt.

Einige von seinen Schülern und Nachfolgern haben zwar noch andere Sammlungen von dieser Art veranstaltet; allein keine derselben hat solchen allgemeinen Beifall und die uneingeschränkte Autorität bei der ganzen jüdischen Nation erhalten, als die Mischnah. Diese ward in allen Schulen gelehrt, in allen Gemeinen als das Hauptgesetzbuch der Nation eingeführt, und die Bemühungen der Gelehrten gingen bloß dahin, dieselbe zu erklären, die der Kürze halber dunkeln Stellen ins Licht zu setzen, anscheinende Widersprüche zu heben, und Fälle, die in der Mischnah nicht vorkommen, durch Argumentation aus derselben herzuleiten; woraus in den folgenden Zeiten, und zwar etwa funfzig Jahre nachher, durch Rabbi Jochanan die Jerusalemische Gemara, zweihundert Jahre aber nach dem Beschlusse der Mischnah, durch R. Abina und R. Aschi, die Babylonische Gemara entstanden ist. Diese Sammler der Gemara haben nämlich, jener in der Jerusalemischen und dieser in der Babylonischen Schule, dasjenige in Ansehung der Rabbiner nach R. Jehuda hannasie Zeiten gethan, was er selbst in Absicht auf die Rabbiner geleistet, die vor seiner Zeit gelebt haben. Sie haben ihre Erklärungen der Mischnah, ihre Lehren, Satzungen, verschiedene Meinungen,

Zweifel und Entscheidungsgründe, nach Ordnung der Mischnah, zusammen getragen und bekannt gemacht. Die Mischnah nebst der Gemara heißt der Talmud. Der Babylonische Talmud ist um die Mitte des drei und vierzigsten Jahrhunderts nach Erschaffung der Welt beschlossen, und von der gesammten Nation, als die Quelle des mündlichen Gesetzes, angenommen worden.

R. Moses Majemonssohn, der im funfzigsten Jahrhundert nach Erschaffung der Welt (im zwölften Jahrhundert christl. Zeitrechnung) lebte, hat aus dem Talmud, mit Weglassung aller Streitigkeiten und Untersuchungen, bloß die Sätze ausgezogen, in ein zusammenhängendes System gebracht, und unter dem Titul Jad chasakah, ein vollständiges Gesetz- und Ritual-Buch herausgegeben, das ungemeinen Beifall erhalten, aber auch manchen Widerspruch gefunden, und daher nicht durchgehends die Autorität eines Gesetzbuches erlangt hat.

Das Werk, nach welchem sich die heutigen Juden sowohl in Civil-, als in Ritual-Sachen mehrentheils richten, ist der Schulchan Aruch des R. Joseph K., mit den Zusätzen des R. Moses Israels, welches in dem vier und funfzigsten Jahrhundert (im sechzehnten Jahrhundert nach christl.

Zeitrechnung) verfertigt worden ist. Dieses enthält bloß diejenigen Gesetze und Gebräuche, welche noch jetzt im Schwange sind, mit Hinweglassung der Acker-, Opfer- und Reinigungs-Gesetze, u. a. m., die nach der Zerstörung des Tempels haben aufhören müssen, und besteht aus vier Theilen, wovon der erste, Orach Chajim, von Religionsgebräuchen; der zweite, Joreh Deah, vom Erlaubten und Verbotenen; der dritte, Ebenhäser, von Ehesachen, und der vierte, Choschen ham mischpat, von Recht und Unrecht handelt.

Folgende Gesetze und Gebräuche der heutigen Juden, in Erbschaft-, Vormundschaft-, Testament- und Ehesachen, in so weit solche das Mein und Dein angehen, sind hauptsächlich aus diesem Schulchan Aruch, und zwar, was Erbschaften, Vormundschaften und Testamente betrifft, aus dem vierten, die Ehesachen aber größtentheils aus dem dritten Theile, in einer zu unserer Absicht bequemen Ordnung, gezogen worden. Da indessen die Verfasser des Schulchan Aruch zwar als Männer von sehr erleuchteten Einsichten und heiligen Sitten bei der Nation in großem Ansehn stehen, aber doch keine gesetzgebende Gewalt

haben, auch nicht schlechterdings für unfehlbar gehalten werden, so können ihre Aussprüche und Entscheidungen zweifelhafter Sätze nur gültig seyn, in so weit sie sich auf den Talmud selbst, oder auf richtige Argumentation aus demselben gründen, oder wenigstens demselben nicht zuwider sind. Wenn aber spätere Lehrer des Rechts in ihren Schriften zuweilen nöthig gefunden, von den Decisionen des Schulchan Aruchs abzugehen, und ihre Behauptungen durch triftige Gründe aus dem Talmud dargethan haben, so hat auch der Gebrauch sich nach ihnen lenken, und von dem Schulchan Aruch abweichen müssen. Daher bei Verfertigung dieser Ritualgebräuche, außer dem Schulchan Aruch, noch viele andere spätere Rabbiner haben zu Rathe gezogen, und in zweifelhaften Fällen allezeit auf die Quellen selbst, nämlich auf den Talmud und die Commentatoren desselben, Rücksicht genommen werden müssen. Wo wir keine Entscheidungsgründe für eine von den Meinungen gefunden, da haben wir solches angezeigt, und muß es in solchen Fällen auf die Einsicht des Richters ankommen, auf welcher Seite er die mehresten und wichtigsten Wahrheitsgründe zu finden glaubt; hauptsächlich aber wird in solchen

Fällen darauf gesehen, welche von den Partheien im Besitz der streitigen Sache ist. Denn wenn auf beiden Seiten wichtige Autoritäten anzutreffen sind, so ist ein dubium juris, wie ein dubium facti anzusehen, und der Inhaber der Sache hat das Vorrecht. Von dieser Rechtsregel der Berufung auf eine wichtige Autorität (קים לי) haben wir in einer Note etwas ausführlicher gehandelt, und dabei die Einschränkungen angeführt, welche sie in der Ausübung leidet.

Wir haben uns, bei Verfertigung dieser Abhandlung, bloß die Absicht vorsetzen können, von unseren Gebräuchen in Ansehung der vorgeschriebenen Materien, einen ausführlichen und auch einem der hebräischen Sprache unkundigen Leser durchaus verständlichen Bericht abzustatten. Wir müssen aber gestehen, daß wir unsere Ausarbeitung allein keineswegs für hinlänglich halten, in vorkommenden Fällen nach derselben zu erkennen und mit gehöriger Überzeugung Recht zu sprechen. Ja, wir erklären uns selbst für unfähig, ein solches Gesetzbuch zu Stande zu bringen, woraus ein Richter, der des Talmuds und der jüdischen Rechtsgelehrsamkeit überhaupt unkundig ist, sollte Recht sprechen und die vor-

kommenden Streitsachen gehörig entscheiden können. Die Gründe hiervon sind mancherlei, und wir begnügen uns, die vornehmsten davon anzuführen.

1) Die hier berührten Materien stehen mit anderen Hauptstücken der Rechtsgelehrsamkeit in einer theils unmittelbaren, theils mittelbaren Verbindung; dergestalt, daß wir den dritten und vierten Theil des Schulchan Aruchs hätten völlig übersetzen müssen, um in den abgehandelten Materien so vollständig und ausführlich zu seyn, als zu einem solchen Behufe nöthig seyn würde.

Wir haben z. B. die Lehre von Testamenten nicht abhandeln können, ohne die Lehre von Schenkungen überhaupt zu berühren (3. Hauptst. 1. Abschn.) und die Grundsätze derselben voraus zu schicken, weil die Vermächtnisse in Testamenten größtentheils als Schenkungen anzusehen sind. Wir haben uns aber, nach unserer Absicht, begnügen können, die Lehre von Schenkungen bloß summarisch anzuführen. Allein für einen Richter, der in vorkommenden Fällen darnach zu erkennen im Stande seyn wollte, würden wir dieses Hauptstück viel umständ-

licher und ausführlicher haben abhandeln müssen. Eben so nöthig wäre es gewesen, die Lehre von Besitznehmung, von Hypotheken, von Tauschhandel, von Kaufen und Verkaufen, von Gesellschaften, u. a. m., in ihrem ganzen weitläuftigen Umfange mit auszuführen; weil die Erben in Absicht auf die Verlassenschaft, und der Ehemann in Absicht auf die weiblichen Güter, in den Rechten, in einigen Punkten wie Käufer, in anderen wie Socii, angesehen werden. Endlich stehen alle diejenigen Kapitel des dritten Theils des Schulchan Aruchs, welche Formalien betreffen, und sehr weitläuftigen Umfanges sind, mit diesen Materien wiederum in genauer Verbindung, und haben auch auf die Materialien des Rechts einen wichtigen Einfluß. Wir würden also auch diese haben mit ausarbeiten, und überhaupt in eine ekelhafte Weitläuftigkeit verfallen müssen, wenn wir die abgehandelten Materien hätten so ausführen sollen, wie sie der Urtheilsfäller, der keine anderen Schriften zu Rathe ziehen kann, zu wissen nöthig hat.

2) Bei Anwendung eines jeden Gesetzes auf besondere Fälle ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob die Umstände des vorliegenden Falles mit den Bedingungen des Gesetzes genau übereinkommen, weil die mindeste Abänderung in den Bedingungen des Subjekts zuweilen eine Veränderung des Prädikats nach sich ziehen kann. Dieses gehörig zu beurtheilen, muß man den Geist und die Quelle des Gesetzes beständig vor Augen haben, und immer auf dieselbe zurückgehen können, wenn uns die Worte des Gesetzes in Zweifel lassen. Nun erkennen wir einzig und allein den Talmud für die Quelle unseres mündlichen Gesetzes, d. i. des größten Theils unserer Religionsgebräuche und Gesetze überhaupt. Daher man ohne genaue Kenntniß des Talmuds und der Kommentatoren desselben, unmöglich nach unseren Gesetzen Recht sprechen kann.

3) Wenn sich der Inhaber der streitigen Sache auf eine wichtige Autorität beruft, um sich bei dem Besitze zu schützen (ein Behelf, von welchem bereits im Vorhergehenden gesprochen worden, und in folgenden Kap. etwas umständlicher gehandelt werden soll),

so muß der Richter diese für den Besitzer streitenden Autoritäten genau kennen, und mit den entgegenstehenden Autoritäten zu vergleichen wissen, welche Vergleichung, sowohl der Menge, als dem Gewichte nach, angestellt werden muß. Der Richter muß also in diesem Falle, außer dem Gesetzbuche, auch die übrigen Schriftsteller, die von Erheblichkeit sind, und auf welche sich der Inhaber beziehen kann, sehr gut kennen, und ihr Ansehn zu schätzen wissen.

4) Endlich hängt zuweilen das Recht von dem Ausdrucke ab, der von der Sprache unzertrennlich ist und unmöglich mit der gehörigen Genauigkeit in eine andere Sprache übertragen werden kann. Dergleichen Fälle kommen in folgender Abhandlung sehr oft vor; wie z. B. bei Schenkungen und Vermächtnissen, da es darauf ankommt, ob der Ausdruck, dessen sich der Testirer bedient hat, eine Schenkung, oder eine Erbschaft involvire (1. Hauptst. 2. Abschn. §. 8.); ob er sich eines bejahenden, oder verneinenden Ausdrucks bedient (daselbst); ob er das Zeitwort der Schenkung in der gegenwärtigen oder zukünftigen Zeit gebraucht (3. Hptst.

1. Abschn. §. 4.); ferner bei einem bedinglichen Kontrakte: ob auch die Bedingung in gehöriger Form ausgedrückt worden (3. Hauptst. 1. Abschn. §. 9.), wie nicht weniger, was bewegliche Güter oder liegende Gründe heiße (3. Hauptst. 4. Abschn. §. 10.); ferner bei der Trauung (4. Hauptst. 1. Abschn. §. 1.), da wir bei der Trauung gültige Redensarten zwar einigermaßen ins Deutsche zu übertragen gesucht haben; aber wie wir aufrichtig gestehen müssen, selbst nicht versichert sind, daß die Worte in der Deutschen Sprache genau von derselben Bedeutung und von demselben Umfange sind, wie die hebräischen, die wir durch dieselben zu verstehen geben wollen. Ja, in allen Fällen, wo der Umfang und die Nebenbedeutung der Worte von solcher Wichtigkeit sind, ist es eine fast unmögliche Sache, dieselbe mit aller Treue und Genauigkeit in eine andere Sprache zu übersetzen. Daher in allen diesen Fällen der Urtheilssprecher nothwendig die Grundsprache verstehen muß. Aus diesen Gründen, denen noch verschiedene von nicht geringer Erheblichkeit hinzugefügt werden können, erhellt schon zur Genüge, wie wenig

wir im Stande gewesen, die Ritualgesetze so deutlich ins Licht zu setzen, daß in Rechtssachen, die davon abhangen, schlechterdings nach unserm Berichte allein möge geurtheilt werden können. Wir halten vielmehr für unumgänglich nothwendig, daß ein Urtheilsverfasser in Rechtssachen, die von jüdischen Ritibus abhangen, nicht nur die hebräische Sprache verstehe, sondern auch den Talmud und die übrigen Gesetz- und Ritualbücher der Juden mit Fleiß studirt habe, um den Geist und die Gründe eines jeden Gesetzes deutlich vor Augen zu haben, und, nöthigen Falles, die Quelle des Gesetzes zu Rathe ziehen zu können. Wohl aber kann folgende Abhandlung dazu dienen, einem der hebräischen Sprache unkundigen Rechtsgelehrten von unseren Ritualgesetzen, in so weit sie das Mein und Dein angehen, einen hinlänglichen Begriff zu machen, und ihn in den Stand zu setzen, die von einem Urtheilsverfasser angeführten Urtheilsgründe zu verstehen, und richtig zu beurtheilen. Dieses war die Richtschnur, der wir bei der Ausarbeitung gefolgt sind, und aus diesem Gesichtspunkte allein müssen wir wünschen, angesehen und beurtheilt zu werden.

Erstes Hauptstück.
Von Erbschaften.

Erster Abschnitt.
Von der Erbschaft überhaupt.

§. 1.

Die männlichen Personen schließen die weiblichen, welche dem Erblasser in demselben Grade verwandt sind, von der Erbschaft schlechterdings aus.

Wenn also jemand Söhne und Töchter hinterläßt, so theilen sich die Söhne in dessen Verlassenschaft, mit Ausschließung der Töchter. Hat er aber keine Söhne oder Sohnes Kinder hinterlassen, so erben die Töchter, und gehen den männlichen Erben in aufsteigender Linie vor.

§. 2.

Diese Ausschließung findet nicht Statt, wenn eine weibliche Person an die Stelle der männlichen tritt, und ihre Rechte übernimmt. In diesem Falle wird sie selbst erbfähig. Wenn z. B. einer von den

Brüdern verstirbt und bloß Töchter hinterläßt, so treten diese an die Stelle ihres verstorbenen Vaters, und bekommen dessen Antheil von der Verlassenschaft ihres Großvaters. Sie werden also in diesem Falle von ihren Vaterbrüdern nicht ausgeschlossen, weil sie ihren Vater, als eine erbfähige Person, bei der Erbschaft vorstellen. Alle Töchter dieses Verstorbenen zusammen aber erben nicht mehr, als den Antheil ihres Vaters, dessen Erbrecht sie sämmtlich übernehmen.

§. 3.

Überhaupt treten die Nachkommen einer erbfähigen Person allezeit an ihre Stelle, bekommen denselben Antheil an der Verlassenschaft, und schließen alle diejenigen aus, welche die verstorbene Person selbst ausgeschlossen haben würde, wenn sie am Leben gewesen wäre.

§. 4.

Personen, die bloß von mütterlicher Seite verwandt sind, beerben einander niemals.

§. 5.

Die Kinder können die Mutter, aber nicht die Mutter die Kinder beerben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Erbfolge.

§. 1.

Wenn ein Vater stirbt, so fällt sein Vermögen seinen Söhnen, und den Sohneskindern, und Kindeskindern anheim, die die Stelle der Söhne vertreter; das heißt, den Sohnessöhnen, wenn die Söhne verstorben sind, und in deren Ermangelung den Sohnestöchtern und ihren Nachkömmlingen. Ein Vater z. B. hat drei Söhne und eine Tochter; zwei Söhne sterben bei seinen Lebzeiten, der eine hinterläßt zwei Töchter, und der andere einen Sohn und eine Tochter. Wenn nun der Vater stirbt, so geht zuvörderst dessen Tochter leer aus, indem sie von den männlichen Erben ausgeschlossen wird, der Sohn bekommt ein Drittel des Vermögens; der Sohnessohn schließt seine Schwester aus, tritt an die Stelle seines verstorbenen Vaters, und bekommt gleichfalls ein Drittel; die beiden Sohnestöchter übernehmen zusammen die Rechte ihres Vaters, und bekommen jede ein Sechstel.

§. 2.

In Ermangelung der Söhne und deren Nachkommen, erben die Töchter und deren Nachkommen.

Anmerk. Die Tochtersöhne schließen die Tochtertöchter, die ihre Schwestern sind, von der Erbschaft aus; die Söhne einer Tochter können aber die Töchter einer andern Tochter nicht ausschließen.

§. 3.

Hinterläßt einer aber keine Kinder, Kindeskinder u. s. w., so erbt dessen Vater, und, in dessen Ermangelung, die Nachkommen desselben, als die Brüder, oder, in Ermangelung derselben, die Schwestern des Verstorbenen und deren Kinder und Kindeskinder, die ihre Stelle vertreten, wie oben §. 1.

§. 4.

Sind keine Nachkommen des Vaters am Leben, so fällt die Erbschaft dem Großvater, und, in dessen Ermangelung, seinen Nachkommen, als den Vatersbrüdern, oder, in Ermangelung derselben, Vatersschwestern und ihren Nachkömmlingen anheim.

Anmerk. Es wird also in der Erbfolge diese Ordnung beobachtet: 1) Die Söhne. 2) Ihre Nachkommen. 3) Die Töchter. 4) Ihre Nachkommen. 5) Der Vater. 6) Die Brüder. 7) Deren Nachkommen. 8) Die Schwestern. 9) Deren Nachkommen. 10) Der Großvater. 11) Die Vaterbrüder. 12) Deren Nachkommen. 13) Die Vaterschwestern. 14) Deren Nachkommen, u. s. w.

§. 5.

Die ehelichen Kinder und Verwandten schließen die unehelichen, und selbst diejenigen, die in Blut-

schande geboren sind, nicht aus; jedoch muß die Mutter frei und von der Nation seyn. Ist sie aber eine Sklavin, oder nicht von der Nation, so wird in allen Ritualsachen das Kind der Mutter, und nicht dem Vater zugeschrieben; daher es auch den Vater nicht beerben kann, wenn auch sonst keine Erben vorhanden sind.

§. 6.

Wenn eine verwittwete oder von ihrem Manne verstoßene Frau stirbt, so beerben sie ihre Kinder, und findet hier dieselbe Ordnung in der Succession Statt, die oben §. 4. angeführt worden, so daß den Kindern und ihren Nachkommen der Vater und dessen Nachkommen und Vorfahren in der Ordnung folgen.

§. 7.

Dieses ist zu verstehen, wenn das Kind auch nur eine geringe Zeit länger, als die Mutter, gelebt und also dieselbe wirklich beerbt hat. In diesem Falle werden die Verwandten mütterlicher Seite, vermöge §. 4. und 5., ausgeschlossen, und es erben die Verwandten väterlicher Seite. Ist aber das Kind bei seiner Mutter Lebzeiten gestorben, oder als eine unreife Geburt zur Welt gekommen, so fällt die Erbschaft ihrem, der Mutter Vater und dessen Descendenten und Ascendenten anheim.

§. 8.

Diese Ordnung in der Erbfolge findet indessen nur Statt, wenn der Erblasser nicht testirt hat. Es steht aber einem jeden frei, über sein Vermögen nach Gutdünken zu verordnen, und solches unter die Erben nach Wohlgefallen zu vertheilen, oder auch Fremden zu vermachen. Jedoch ist dabei folgendes zu unterscheiden. Unter der Benennung eines Geschenkes kann man von dem Seinigen vermachen, wem und so viel man will, und findet in diesem Falle keine Einschränkung Statt. Ist aber die Benennung einer Erbschaft gebraucht worden, so müssen folgende Regeln beobachtet werden:

1) Man kann niemand zum Erben machen, der nicht rechtmäßiger Erbe ist, auch keinen rechtmäßigen Erben directe ausschließen.

2) Man kann aber den Antheil eines rechtmäßigen Erben vergrößern, so viel man will, auch ihn zum Universalerben einsetzen, wenn dadurch dem Rechte der Erstgeburt, das unveränderlich ist, kein Eintrag geschieht.

Es sind daher bloß die bejahenden Ausdrücke eines solchen Testaments gültig, als z. B.: Dieser mein rechtmäßiger Erbe soll so und so viel

erben; indem dadurch die Enterbung bloß indirecte geschieht; die verneinenden, oder directe ausschließenden Ausdrücke hingegen, z. B.: Dieser mein rechtmäßiger Erbe soll gar nichts, oder weniger erben, sind ungültig.

3) In gesunden Tagen kann man über sein Vermögen nur als Geschenke, nicht aber als Erbschaft, testamentarisch verordnen.

4) Die schriftliche Verschenkung des gesammten Vermögens an eins von den Kindern hat in gewissen Fällen, und wenn nicht ausdrücklich anders verordnet worden, nur die Kraft der Einsetzung zum Vormunde, wovon unten umständlicher gehandelt werden soll.

In Beurtheilung der Gültigkeit einer solchen testamentarischen Verordnung, kommt, wie aus dem Obigen erhellt, sehr viel auf den Ausdruck an, und muß der Richter eine genaue Kenntniß der hebräischen Sprache mit der Rechtskunde verbinden, der in vorkommenden Fällen entscheiden will.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechte der Töchter an der Verlassenschaft.

§. 1.

Die Töchter können nicht anders erben, als wenn keine Brüder vorhanden sind; wenn aber Brüder da sind, so werden die von der Erbschaft ausgeschlossenen Töchter von dem väterlichen Vermögen verpflegt und unterhalten, so lange sie minderjährig und unverheirathet sind, und muß, wenn die Brüder zur Theilung schreiten wollen, dafür gesorgt werden, daß so viel zurückbleibt, als zur Verpflegung der Schwestern erfordert wird. Indessen, wenn den Brüdern hierin zu trauen ist, so kann man ihnen die Sorge wegen der Verpflegung überlassen, und die Theilung vor sich gehen lassen. Hierin haben die Töchter sogar einen Vorzug vor den Söhnen; denn wenn das väterliche Vermögen nicht hinreicht, sie sämmtlich zu verpflegen, so werden die Töchter verpflegt und die Söhne abgewiesen.

Anmerk. Dieser Satz wird von allen eingeräumt, wenn die Verlassenschaft bloß in unbeweglichen Gütern besteht. Hat der Vater aber auch bewegliche Güter hinterlassen, so wollen einige Rabbiner den Söhnen ein gleiches Recht auf dieselbe in Absicht auf die Verpflegung zuschreiben. Die Wittwe aber geht den

Töchtern vor, sowohl in Absicht auf ihr Eingebrachtes, als auf die ihr gebührende Verpflegung; jedoch sind, in Absicht auf letztere, die Meinungen der Rabbiner getheilt.

§. 2.

Dieses Verpflegungsrecht der Töchter findet nur alsdann Statt, wenn sie nicht erben. Wenn aber bloß Töchter hinterlassen worden, und diese also die Verlassenschaft erben, so kann die Theilung vorgenommen werden, und die Töchter zehren jede von dem Ihrigen.

§. 3.

Ferner bekommen die nicht erbenden Töchter auch, bevor zur Erbtheilung geschritten werden kann, jede eine standes- und vermögensmäßige Mitgift und Aussteuer, auf welche sie jedoch vor ihrer Heirath keinen Anspruch machen können. Diese Mitgift und Aussteuer wird ordentlicher Weise durch folgende Regeln bestimmt: Die erste zu verheirathende bekommt den zehnten Theil der Verlassenschaft zur Mitgabe und Aussteuer, die zweite den zehnten Theil des Überrestes. Jedoch müssen die Richter die Beschaffenheit der Umstände, und die daraus vermuthliche Willensmeinung des Erblassers dabei in Betrachtung ziehen, und die vorhin angeführte Regel vom Zehnten, nach

Maßgebung dieser Vermuthung, einschränken, und den Töchtern nicht mehr, wie einige wollen, auch nicht weniger aussetzen, als der Vater wahrscheinlicher Weise selbst gethan haben würde. So, wenn der Vater bei Lebzeiten eine Tochter ausgestattet, und es nicht bekannt ist, daß sich dessen Vermögensumstände nachher geändert hätten, so wird jeder hinterlassenen unverheiratheten Tochter wenigstens nicht mehr, und, wie einige Rabbiner wollen, auch nicht weniger, zur Mitgift und Aussteuer gegeben. Eine gleiche Bewandniß hat es, wenn andere Muthmaßungen vorhanden sind, aus welchen die Denkungsart des Erblassers gegen seine Töchter zu schließen ist.

§. 4.

Das Verpflegungsrecht wird als ein Artikel des Ehekontrakts angesehen, und findet nur in Absicht auf das väterliche, nicht aber in Absicht auf das mütterliche Vermögen Statt. Ob aber das Recht der Töchter auf Mitgift und Aussteuer auch in Absicht auf das mütterliche Vermögen Statt finde, ist nicht entschieden.

§. 5.

Wenn keine Söhne vorhanden sind, und also die Töchter erben, so haben die bei Lebzeiten des Vaters unverheiratheten Töchter weder Mitgift, noch

Aussteuer zum voraus zu fordern, und gehen sie alle zu gleichen Theilen.

§. 6.

Es ist ein durchgehends eingeführter Gebrauch, daß die Eltern den Töchtern bei ihrer Verheirathung das halbe Erbtheil eines nachgebornen Sohnes an ihren beweglichen Gütern verschreiben, und wird ihnen dieses auf folgende Weise versichert. Man setzt eine gewisse Summe fest, die der Tochter in Form eines Schuldgeständnisses verschrieben wird, läßt aber den Söhnen die Wahl, ob sie lieber diese Summe bezahlen, oder der Tochter den halben Antheil eines nachgebornen Sohnes an allen beweglichen Gütern überlassen wollen, worüber sie sich nach dem Tode des Vaters, und aufgenommener Inventur, zu erklären haben.

§. 7.

Es steht den Söhnen frei, die nachgelassenen Passivschulden von den unbeweglichen Gütern der Verlassenschaft zu bezahlen, und dadurch das Erbtheil der Töchter zu verringern.

Vierter Abschnitt.

Von dem Rechte der Erstgeburt.

§. 1.

Wenn des Vaters erstgebornes Kind männlichen Geschlechts ist, so bekommt es an dessen Verlassenschaft einen doppelten Antheil, sowohl von beweglichen, als unbeweglichen Gütern. Von fünf Söhnen z. B. bekommt der erstgeborne ein Drittel, und die übrigen vier Söhne, jeder ein Sechstel von der väterlichen Verlassenschaft.

Anmerk. Der Erstgeborne hat daher auch von den Passivschulden des Erblassers einen doppelten Antheil zu tragen.

§. 2.

Bei der Verlassenschaft der Mutter findet kein Recht der Erstgeburt Statt.

Anmerk. Es kommt in Absicht auf die Erbschaft alles auf den Vater an. Wenn das Kind auch nicht das erstgeborne der Mutter, und nur das erstgeborne des Vaters ist, so bekommt es gleichwohl seinen doppelten Antheil.

§. 3.

Wenn das erstgeborne Kind vor der Theilung verstorben ist, so fällt das Recht der Erstgeburt auf seine Nachkommen, und cessirt völlig, wenn es keine Nachkommen hinterlassen. Indessen steht es bei dem

Erstgebornen, das Recht der Erstgeburt nach des Vaters Tode zu verkaufen, oder zu verschenken, und dadurch auf einen Andern zu übertragen.

§. 4.

Der erstgeborne Sohn muß seinen Anspruch auf das Recht der Erstgeburt vorbringen, bevor noch die wirkliche Theilung ihren Anfang genommen. Sobald er aber hat geschehen lassen, daß einiges von der Verlassenschaft zu gleichen Theilen vertheilt worden, ohne dawider zu protestiren, so wird dieses als eine Verzicht auf das Recht der Erstgeburt angesehen, und fällt solches auch in Absicht des übrigen noch nicht getheilten Gutes hinweg.

§. 5.

Das Recht der Erstgeburt erstreckt sich nur auf dasjenige, was der Vater vor seinem Tode wirklich besessen hat, nicht aber auf dasjenige, was ihm erst nachher als ein Erbgut zugefallen, auch nicht auf des Vaters Activschulden, es mögen solche in Buchschulden, Handschriften, auch Wechsel und hypothekarischen Obligationen bestehen, es sey denn, daß der Vater ein Unterpfand wirklich in Händen gehabt.

§. 6.

Den nachgebornen Kindern kann man nicht auflegen, die Passivschulden der Masse durch Activschul-

den zu tilgen, und steht es bei ihnen, solche zur Verringerung des Erstgeburtsrechts durch Effecten zu tilgen.

§. 7.

Der Erstgeborne kann auf das Recht der Erstgeburt Verzicht thun, und in diesem Falle trägt er zu den väterlichen Passivschulden auch nur einen einfachen Theil bei, und wenn die übrigen Brüder minderjährig oder abwesend sind, so werden die Gläubiger des Vaters mit dem Überreste ihrer Forderungen zur Geduld verwiesen. So auch die Gläubiger des Erstgebornen selbst, müssen sich diese Verzicht gefallen lassen, obgleich sonst kein Erbe zum Schaden seiner Gläubiger auf seine Erbschaft nach dem Tode des Erblassers Verzicht thun kann.

§. 8.

Bei Zwillingskindern, die nach des Vaters Tode zur Welt kommen, findet kein Recht der Erstgeburt Statt. Sind sie aber bei des Vaters Leben zur Welt gekommen, so hat dasjenige Kind das Erstgeburtsrecht, von welchem die Geburtshelferin sogleich nach der Niederkunft, oder die Mutter in den ersten sieben Tagen nach der Niederkunft, bezeugen, daß es zuerst auf die Welt gekommen. Nach Verfließung dieser Zeit aber, kommt es auf den Vater an, und

ist in zweifelhaften Fällen derjenige Sohn für den erstgebornen zu achten, den der Vater dafür angenommen hat. Hierbei kommen verschiedene Fälle vor, die man hier nicht ausführlich angeben kann.

Fünfter Abschnitt.
Von der Erbtheilung.

§. 1.

Bevor die Theilung geschehen, werden die Kinder gemeinschaftlich aus der Verlassenschaft unterhalten, obgleich dieses mehr, jenes weniger, zu seiner Unterhaltung bedarf.

Anmerk. Wenn einige Kinder unmündig sind, so ist die Meinung der Rabbiner getheilt, und wollen einige derselben, die Erwachsenen müßten das ersetzen, was sie mehr verzehrt haben, als die Unerwachsenen.

§. 2.

Wenn der Vater erwachsene und unerwachsene Söhne hinterlassen, und die erwachsenen haben die gemeinschaftlichen Güter, während der Zeit, da sie aus der gemeinschaftlichen Masse zehren, durch gute Anstalten verbessert, oder sonst mit Verwaltung derselben Mühe gehabt, so ist alles zum gemeinschaftlichen

Besten geschehen, und sie können deßwegen nichts zum voraus fordern, sie müßten denn entweder

1) Durch einen Protest vorher sich verwahrt, oder

2) Von dem Ihrigen Unkosten darauf gewendet, oder auch durch ihrer Hände Arbeit die Güter verbessert haben. Jedoch muß es eine Arbeit seyn, wozu die unerwachsenen Kinder unfähig gewesen sind.

§. 3.

Wenn die Erwachsenen aus der Masse ihr Heirathsgut bekommen, so muß für jedes unerwachsene Kind ein gleiches Heirathsgut festgesetzt werden, bevor zur Theilung geschritten werden kann. Sind aber die Erwachsenen bei des Vaters Lebzeiten von ihm selbst mit einem Heirathsgute versorgt worden, so ist dieses als ein Geschenk des Vaters anzusehen, und die unverheiratheten Kinder können kein Heirathsgut zum voraus fordern.

§. 4.

Hat der Vater einen Sohn verlobt, und ihm in dem Verlöbnißkontrakte zur Hochzeit eine gewisse Mitgift versprochen, ist aber selbst vor der Hochzeit verstorben, so muß sich der Sohn mit dem Erbtheile begnügen, das aus der Erbschaft ihm zufällt, ohne auf die ihm versprochene Summe Anspruch machen zu können.

§. 5.

Wenn einer von den Erben im Beiseyn aller übrigen von der gemeinschaftlichen Masse etwas verschenkt, ohne daß sie sich widersetzen, so ist ihr Stillschweigen als eine Einwilligung anzusehen, und sie müssen es alle tragen helfen.

§. 6.

Sobald einer von den Erben die Gemeinschaft aufheben will, oder die Gerichte finden, daß es für die Unmündigen nicht zuträglich sey, länger mit den Erwachsenen, oder auch unter sich in Gemeinschaft zu leben: so werden den unmündigen Kindern (wenn der Vater keinen Vormund gesetzt) von Seiten der Gerichte Vormünder bestellt; man schreitet zur Theilung, und von dieser Stunde an ist die Gemeinschaft aufgehoben, und ein jedes der Kinder wird von dem Seinigen unterhalten.

§. 7.

Die Vormünder, wenn sie auch von dem Erblasser bestellt worden, können die Theilung nicht ohne Zuziehung der Gerichte vornehmen, es müßte denn der Erblasser ausdrücklich anders verordnet haben. Sind aber alle Erben 13 Jahr alt, so kann die Theilung ohne die Gerichte geschehen. Obgleich sonst zum Verkauf der geerbten Grundstücke ein Alter von

20 Jahren erfordert wird, so ist doch hier eine Erbtheilung vom Verkaufe zu unterscheiden.

§. 8.

Die Theilung geschieht durch das Loos, und können die Unmündigen, wenn sie erwachsen, solche auf keine Weise aufheben, oder ungültig machen; sie müßten denn erweisen können, daß in dem Anschlage und in der Taxe der Güter ein Versehen um den sechsten Theil vorgegangen, in welchem Falle die Theilung aufgehoben werden muß.

§. 9.

Wenn einige Erben abwesend sind, und die anwesenden verlangen die Theilung der Güter, so kann solche mit Zuziehung dreier rechtschaffenen und des Werths der Sachen kundigen Leute vorgenommen werden. Ist aber nichts, als Baarschaften in gleichgangbaren Münzsorten zu theilen, so braucht die Theilung nur in Gegenwart zweier Zeugen zu geschehen.

§. 10.

Haben die Erben ein liegendes Grundstück zur Theilung geschlagen, das der Erblasser einem Fremden vermacht hat, so ist die Theilung ungültig, und sie muß von neuem vorgenommen werden. Hat sich aber einer von den Erben mit dem Legatar abgefunden, und denselben von dem Seinigen befriedigt,

so kann die Theilung bleiben, und die übrigen Erben müssen diesen schadlos halten.

Eine ähnliche Beschaffenheit hat es, wenn auf ein Gut, das einem von den Erben zugefallen, ein hypothekarischer Gläubiger sich findet, der ihm solches entzieht. Die Theilung ist ungültig und muß von neuem vorgenommen werden, wenn sich die übrigen Erben mit diesem nicht abfinden.

Zweites Hauptstück.
Von Vormundschaftssachen.

Erster Abschnitt.
Von Vormundschaften.

§. 1.

Wer unmündige Kinder hinterläßt, dem liegt es ob, vor seinem Tode Vormünder zu setzen, die sie erziehen und für das Ihrige Sorge tragen sollen. Diese werden testamentarische Vormünder genannt.

§. 2.

Hat der Vater dies zu thun versäumt, so müssen die Richter, welche die Väter der Waisen seyn sollen, Vormünder bestellen, und diese heißen gerichtliche Vormünder.

§. 3.

Die Richter können, wenn sie es gut finden, auch selbst die Vormundschaft verwalten; wenn aber

Rechtssachen vorfallen, so können sie nicht Richter und Vormünder zugleich seyn.

§. 4.

Der gerichtliche Vormund muß eine Mannsperson, freigeboren, erwachsen und nicht als ein Übertreter der Gesetze bekannt seyn; er muß Redlichkeit besitzen und Geschäfte zu betreiben wissen, damit er den Mündeln vorstehen und das Ihrige gehörig verwalten könne. Er kann ein Verwandter der ihn wählenden Richter, oder auch ein Verwandter der Mündel seyn; nur muß er in diesem letzten Falle nicht in die liegenden Grundstücke eingesetzt werden.

§. 5.

Der hiesigen Orts eingeführte Gebrauch ist, mehr, als Einen Vormund zu setzen, damit sie gemeinschaftlich das Beste der Waisen besorgen mögen, und kann einer nichts, ohne der übrigen Einwilligung, vornehmen.

§. 6.

Die Richter, mit Zuziehung der Vormünder, formiren ein genaues Verzeichniß von allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, Activ- und Passivschulden der Verlassenschaft, und verfertigen davon zwei gleichlautende Exemplare, wovon das eine bei den Gerichten niedergelegt, und das andere den Vormündern übergeben wird.

§. 7.

Was von den beweglichen Gütern zum Besten der Mündel versilbert werden kann, wird alsofort gerichtlich verkauft; das übrige aber, sammt den unbeweglichen Gütern, den Vormündern übergeben, die darüber zum Vortheil der Mündel schalten und walten, nach ihrem besten Wissen und Gewissen. Sie können Gelder einnehmen und ausgeben, den Rest der beweglichen Güter nach Gutbefinden verkaufen, in den unbeweglichen Gütern bauen und einreißen, pachten und verpachten, nachdem es ihnen dem Besten der Mündel zuträglich scheint, so, als wenn es ihr Eigenthum wäre. Sie können auch so viel ausgeben, als nach ihrer Einsicht zum vermögensmäßigen Unterhalte der Mündel nach ihrem Stande und ihrer Gewohnheit, bei Lebzeiten ihres Vaters, als auch zur anständigen Erziehung der Mündel, erfordert wird.

§. 8.

Diese freie Hand der Vormünder erstreckt sich indessen nicht auf solche Handlungen, durch welche die Mündel ohne die dringendste Noth in Gefahr und wahrscheinlichen Verlust gesetzt werden, und müssen sie bei vorkommenden Fällen bei dem Gerichte um besondere Erlaubniß anhalten. Folgende besondere Fälle werden als Beispiele angeführt.

§. 9.

Liegende Gründe sollen die Vormünder ohne Zuziehung der Rabbiner nicht anders veräußern, als wenn sie das Geld zum Unterhalte der Mündel brauchen, oder zu nothwendigen Verbesserungen in den übrigen Grundstücken anwenden wollen.

§. 10.

Sie sollen die Effecten der Mündel nicht auf unsichern Wegen zu Wasser oder zu Lande von einem Orte zum andern schicken, wenn solches nicht nothwendig erfordert wird, um größern Schaden zu verhüten.

§. 11.

Baarschaften sollen sie nicht anders, als auf sichere Hypotheken austhun, oder auf Pfänder, wovon man versichert ist, daß sie von keinem andern als sein Eigenthum vindicirt werden können. Findet sich hierzu keine Gelegenheit, so müssen sie die Gelder lieber ungenutzt liegen, und die Mündel davon zehren lassen, als solche auf unsichere Weise aus den Händen geben.

§. 12.

Die Vormünder können sich auch selbst der Gelder zu gewissen Interessen (auf eine nach den Gesetzen zum Vortheil der Waisen besonders erlaubte Weise) bedienen. Jedoch müssen sie, um sich von allem

Verdachte zu befreien, solches mit Vorwissen der Richter thun.

§. 13.

Ein gerichtlicher Vormund, von dem verspürt wird, daß er prächtiger lebt und größern Aufwand macht, als man an ihm gewohnt war, giebt den billigen Verdacht, daß er die ihm anvertrauten Güter mißbraucht, und die Rabbiner können ihn hierauf, nach genauer Untersuchung, seiner Vormundschaft entsetzen und einen andern wählen.

§. 14.

Ein testamentarischer Vormund aber kann auf einen so unbestimmten Verdacht nicht abgesetzt werden. Man nimmt vielmehr zu seiner Entschuldigung an, er sey sonst irgend durch ein besonderes Glück in bessere Umstände gerathen, so lange er nicht durch Zeugen überwiesen werden kann, daß er die Vormundschaftsgelder wirklich angegriffen.

§. 15.

Sobald der Vormund sein Amt angetreten, das heißt, sobald er die Güter der Verlassenschaft in Besitz genommen oder in den Geschäften zu arbeiten angefangen, steht es nicht mehr bei ihm, sich der Vormundschaft zu entäußern, und ist er verbunden, solche zur Endschaft zu bringen; er müßte denn von dem Orte wegreisen wollen, da er denn dieses den

Gerichten anzeigt, die einen andern an seine Stelle setzen.

§. 16.

Was gestohlen oder verloren worden, oder auch sonst zu Grunde gegangen, darf der Vormund nicht ersetzen, es müßte denn durch sein Verschulden geschehen seyn, da er denn allerdings zum Ersatz verbunden ist, und hat er hierin vollkommen die Rechte und Pflichten eines unentgeldlichen Güterverwahrers, der nur für geflissentliche Verwahrlosung zu haften hat.

Anmerk. Einige Rabbiner schränken hierin die Pflichten eines Vormundes und vornehmlich des testamentarischen Vormundes noch näher ein, um denselben nur für muthwillige Verwahrlosung haften zu lassen. Noch andere hingegen legen dem Vormunde schlechterdings die Schuldigkeit eines belohnten Güterverwahrers auf.

Zweiter Abschnitt.

Von Aufhebung der Vormundschaft.

§. 1.

Wenn die Erben großjährig, d. i. die Mannsen 13 Jahr, die Weibsen aber 12 Jahr alt werden

und signa pubertatis haben, so übergiebt ihnen der Vormund die Verlassenschaft, und ist hierbei folgender Unterschied zu beobachten. Der testamentarische Vormund muß Einnahme und Ausgabe umständlich berechnen, hat aber nicht nöthig, auf unbestimmte und ungewisse Beschuldigungen die Führung seiner Vormundschaft zu beschwören, indem sich Niemand so leicht einer so harten Bedingung, als die Eidesleistung auf unbestimmte Beschuldigung, unterwirft, mithin der Testirer schwerlich einen Freund finden dürfte, der die Vorsorge für seine hinterlassenen Mündel unter diesen Bedingungen übernehmen würde. Führen aber die Erben eine bestimmte und mit Gewißheit behauptete Anklage, als der Vormund habe dieses oder jenes Stück der Verlassenschaft ihnen vorenthalten oder durch sein Verschulden zu Grunde gehen lassen; oder ist der Fall vorhanden, in welchem auch der unentgeldliche Güterverwahrer zur Eidesleistung verbunden ist, so kann der Vormund sich nicht entbrechen, seine Unschuld durch einen Eid zu erhärten, und können die Erben in diesem Falle den Nebeneid von ihm verlangen, daß er überhaupt die Vormundschaft treu und redlich geführt, so wie überhaupt, nach jüdischen Rechten, bei einem jeden Haupteide auch Nebeneide gefordert werden können.

§. 2.

Der gerichtliche Vormund hingegen ist auch auf unbestimmte und ungewisse Beschuldigung zur Eidesleistung verbunden, indem vorausgesetzt wird, daß viele dieser Bedingungen halber so leicht nicht die Ehre des öffentlichen Zutrauens, das die Gerichte in den Vormund setzen, ausschlagen werden. Dahingegen braucht er von seiner Einnahme und Ausgabe nicht umständliche Rechnung abzulegen, sondern übergiebt den Erben das Ihrige, und beschwört die Führung seiner Vormundschaft.

§. 3.

Wenn jedoch die Richter keinen rechtschaffenen Mann finden können, der sich dieser Bedingung der Eidesleistung auf unbestimmte Beschuldigung unterwerfen will, so steht es bei ihnen, denselben gleich bei der Einsetzung davon zu befreien, und ist er in diesem Falle verbunden, Rechnung abzulegen.

§. 4.

Ein Vormund, der von der Landesobrigkeit eingesetzt wird, kann nach den Landesgesetzen angehalten werden, Rechnung zu geben, wenn er gleich die Vormundschaftsführung beschwören muß.

Drittes Hauptstück.
Von Schenkungen und Testamenten.

Erster Abschnitt.
Von Schenkungen überhaupt.

§. 1.

Bei einer Schenkung muß das Eigenthum auf dieselbe Weise und durch dieselben rechtlichen Zueignungsmittel übertragen werden, als bei einem Kaufhandel, nämlich durch Verschreibung (wo Verschreibungen Statt haben, als bei unbeweglichen Gütern), Mantelgriff, oder Besitznehmung, und zwar letztere nach der verschiedenen Formalität bei beweglichen, unbeweglichen oder lebendigen Gütern. Eine bloß mündliche Schenkung eines gesunden Menschen aber ist nicht gültig.

Anmerk. Wenn der Geschenknehmer schon im Besitz der Sache ist, die ihm geschenkt wird, als z. B. wenn er dem Schenker Geld schuldig ist, oder von ihm Sachen in Verwahrung hat, so ist auch eine mündliche Erlassung der Schuld, oder Schenkung der Sache, gültig und rechtskräftig.

§. 2.

Wenn der Schenker eingesteht, daß die gehörige Formalität bei der Schenkung beobachtet worden, so bedarf es keiner Zeugen; denn es ist eine allgemeine Regel, daß die Zeugen nur dazu dienen, den leugnenden Theil zu überführen. Behauptet aber der Schenker, es sey nicht die gehörige Formalität dabei beobachtet worden, so liegt dem Geschenknehmer, wenn er nicht im Besitz ist, der Beweis ob.

§. 3.

Es kann kein dingliches Recht von einer Person auf die andere übertragen werden, wenn das Ding noch nicht wirklich vorhanden ist. So kann man die Früchte, die ein Baum oder ein Feld tragen wird, weder verkaufen noch verschenken. Man kann aber den Baum oder das Feld zum Nießbrauch auf einige Zeit verkaufen oder verschenken, in sofern der Baum und das Feld wirklich existirende Dinge sind. Auch kann man ein persönliches Recht auf zukünftige Dinge erwerben, wenn der Eigenthümer sich anheischig macht, das Zukünftige, als die Früchte des Baums oder des Feldes, zu liefern.

§. 4.

Ferner muß die Handlung des Schenkers gegenwärtig vollzogen werden, oder vollzogen seyn. Der Geschenkverschreiber muß sich also in seinen Ausdrücken

der gegenwärtigen, oder vergangenen Zeit bedienen, als: ich schenke, gebe, habe geschenkt, habe gegeben, oder auch: soll dir geschenkt seyn, soll dein seyn; heißt es aber: ich will, oder werde schenken, geben, u. s. w. ohne den Zusatz von heute oder von nun an, so ist die Schenkung nicht gültig, und wenn auch Zeugen den Schenkungsbrief unterschrieben haben. Selbst, wenn bei diesem Ausdrucke der künftigen Zeit ein Mantelgriff geschehen, ist es nicht völlig entschieden, ob die Schenkung gültig sey, und erkennt man sie gemeinhin für ungültig.

Anmerk. Daher man sich auch bei der Ehe auf die Verlöbnißakte nicht sonderlich verläßt, weil solche, als von der künftigen Zeit lautend, nur durch die Strafe verbinden, der sich der weigernde Theil unterwirft. Man macht also bei der Trauung, da die Handlung wirklich vollzogen wird, erst die wahren, verbindlichen Pakten.

§. 5.

Auch muß der Schenker sagen: ich schenke, ich gebe; heißt es aber in dem Schenkungsbriefe bloß, er habe den Zeugen befohlen, niederzuschreiben, zu unterzeichnen, und zu geben, oder zu schenken, so ist der Brief ungültig.

§. 6.

Ein Schenkungsbrief, der die Versicherung eines

Mantelgriffes enthält, und in Händen des Geschenknehmers sich befindet, ist gültig, gesetzt der Geschenknehmer gestände selbst, der Brief sey ihm erst nach dem Tode des Schenkers zu Händen gekommen. Denn der Mantelgriff ist allein hinreichend, eine Schenkung rechtskräftig zu machen, und der Brief dient in diesem Falle nur zum Beweise; daher es gleich viel ist, zu welcher Zeit er dem Geschenknehmer zu Händen gekommen. Ist aber kein Mantelgriff dabei geschehen, so muß der Brief, noch bei Lebzeiten des Schenkers, dem Geschenknehmer selbst, oder ihm zum Besten, einem Dritten eingehändigt worden seyn.

§. 7.

Wenn in der Verlassenschaft eines Verstorbenen sich ein Schenkungsbrief findet, der ihm zur Verwahrung gegeben worden, man weiß aber nicht, ob von dem Schenker oder von dem Geschenknehmer, so kommt es auf den Mantelgriff an, ob nämlich in dem Briefe gesagt wird, daß solcher geschehen oder nicht. In dem ersten Falle wird der Brief dem Geschenknehmer ausgehändigt, in dem letztern aber dem Schenker zurückgegeben.

§. 8.

Nach einigen Rabbinern muß sowohl bei einer Schenkung, als bei einem Kaufhandel, der Gegen=

stand der Schenkung oder des Kaufs gehörig bestimmt seyn, widrigenfalls aber beide ungültig sind. Also, z. B. wenn jemand einen unbestimmten Theil seiner Güter, oder sein ganzes Vermögen, bis auf einen unbestimmten Theil verkauft, oder verschenkt, so ist ein solcher Actus völlig ungültig. Verschreibt er aber einen bestimmten Theil eines gewissen Feldes, z. B., und wenn er auch den Ort und die Lage dieses verschriebenen Theils nicht angegeben, so ist die Verschreibung dennoch gültig, weil das Feld und der wie vielste Theil desselben bestimmt ist. Es muß sich aber in diesem Falle der Käufer, oder Geschenknehmer, mit dem Theile begnügen, der ihm auf diesem Felde angewiesen wird. Andere Rabbiner erfordern, weder bei einem Kaufhandel, noch bei einer Schenkung, eine so genaue Bestimmung.

§. 9.

Wenn mit der Schenkung von Seiten des Schenkers, oder des Geschenknehmers, eine Bedingung verknüpft und nicht erfüllt worden: so ist die Schenkung dadurch aufgehoben, und muß der Geschenknehmer die Früchte, die er etwa genossen, wieder erstatten.

Anmerk. Jedoch muß die Bedingung in gehöriger Form hinzugefügt worden seyn, d. i. man muß sowohl den bejahenden, als den verneinenden Theil

ausgedrückt haben, und zwar den bejahenden erst, und hernach den verneinenden, so wie auch die Bedingung zuerst, und alsdann die Handlung.

§. 10.

Die Bedingung ist etwas, das entweder geschehen oder unterbleiben soll. In dem ersten Falle liegt dem Geschenknehmer ob, zu beweisen, daß das Verabredete wirklich geschehen. In dem zweiten Falle aber muß der Schenker beweisen, daß solches unterblieben sey.

§. 11.

Ist die Bedingung gewesen, daß die Sachen zu einer gewissen Zeit zurückgegeben werden, und der Geschenknehmer nur so lange den Nießbrauch haben soll, so muß auch diese Bedingung genau erfüllt werden; und wenn der Geschenknehmer die Zeit vorbeistreichen läßt, ohne das Geschenkte zurückzugeben, so ist die Schenkung aufgehoben, und er muß die genossenen Früchte bezahlen. Ist aber die Sache unterdessen ohne Verschulden des Geschenknehmers verloren worden, oder sonst zu Grunde gegangen, so hat der Schenker den Verlust zu tragen, und er kann die Sache nicht zurückfordern, indem der Geschenknehmer nur als ein unentgeldlicher Güterverwahrer anzusehen, der nur für muthwillige Verwahrlosung zu haften hat.

§. 12.

Eine Schenkung muß öffentlich geschehen und nicht bestimmt seyn, geheim gehalten zu werden. Daher es als ein Formular in allen Schenkungsbriefen angeführt wird, wie der Schenker befohlen, die Handlung öffentlich zu jedermanns Wissen bekannt zu machen, und wenn er auch nicht den ausdrücklichen Befehl gegeben, wiewohl es besser ist, wenn der Schenker dem Schreiber und den Zeugen die Bekanntmachung ausdrücklich befiehlt. Hat er aber die Geheimhaltung ausdrücklich verlangt, so ist die Schenkung ungültig.

§. 13.

Ein Kranker, der über sein Vermögen nach seinem Tode disponirt, kann gar wohl verlangen, man solle seine Vermächtnisse nicht eher, als nach seinem Tode bekannt machen; und die Schenkungen bleiben nichts desto weniger gültig, indem sie nicht eher, als nach dem Tode von Wirkung seyn sollen.

§. 14.

Ein gültiges Geschenk, das von dem Beschenkten, als ein solches, angenommen worden, wird durch die Zurückgabe der geschenkten Sache und des Schenkungsbriefes nicht wieder aufgehoben, und muß solche durch neue Schenkung mit allen ihren Formalitäten dem ersten Besitzer wieder zurückgeschenkt wer-

den. Die Gläubiger des zuerst Beschenkten behalten also das Recht, welches sie auf das Geschenkte, während der Zeit, da ihr Schuldner dasselbe besessen hat, erlangt haben.

§. 15.

Bei der verweigerten Annehmung des Geschenks kommt es sehr viel auf den Ausdruck an, dessen sich der Geschenknehmer dabei bedient, und lassen sich die subtilen Unterscheidungen, die von den Rechtsgelehrten zwischen verschiedenen gleichgeltend scheinenden hebräischen Redensarten bemerkt werden, in keine andere Sprache übersetzen.

Zweiter Abschnitt.

Von Schenkungen Todes halber und im gesunden Zustande.

§. 1.

Die Vermächtnisse eines tödtlich Kranken oder sonst in Lebensgefahr sich befindenden Menschen, die erst nach dem Tode in Erfüllung kommen sollen, heißen Schenkungen Todes halber, und haben andere Rechte, als die Schenkungen eines gesunden und sich wohl befindenden Menschen, welche

Schenkungen im gesunden Zustande genannt werden.

§. 2.

Eine mündliche Schenkung Todes halber ist gültig und bedarf keiner Bekräftigung durch Mantelgriff, oder andere rechtliche Zueignungsmittel. Die Rechtsregel heißt: Die Worte eines Sterbenden sind so rechtskräftig, als Verschreibungen bei unbeweglichen, und Einhändigungen bei beweglichen Gütern.

Anmerk. Dieses haben die Rabbiner verordnet zur Beruhigung des Sterbenden, damit derselbe nicht durch Formalitäten behelligt werde, und dennoch versichert sey, daß seiner Verordnung nachgelebt werden wird.

§. 3.

Wenn die Krankheit oder Lebensgefahr hingegen völlig vorüber ist, so hört die Schenkung von selbst auf, und findet nicht Statt, wenn auch der Schenker nachher durch einen andern Zufall stirbt. Ja, sie ist ungültig, gesetzt auch, der Schenker habe ausdrücklich versprochen, sie solle auch in diesem Falle gültig seyn. Denn in diesem Stücke hat man keinen Grund, seine mündliche Zusage für rechtskräftig zu achten, er müßte denn diese Bedingung oder Zusage selbst durch einen Mantelgriff bekräftigt haben. Es liegt also allezeit dem Geschenknehmer ob, zu

beweisen, daß der Schenker an derselben Krankheit, oder in derselben Lebensgefahr umgekommen, in welcher er die Verfügung getroffen, und unterdessen niemals wieder im Stande gewesen sey, aus dem Hause zu gehen.

§. 4.

Die Schenkung im gesunden Zustande aber ist ohne Mantelgriff, oder andere rechtliche Bekräftigungsmittel ungültig; im Fall aber solches geschehen, kann sie bei Veränderung der Umstände nicht zurückgenommen werden. Ferner muß dieselbe auch bei Lebzeiten des Schenkers ihren Anfang nehmen, wenn gleich die völlige Vollziehung derselben erst nach dem Tode Statt haben soll. Wenn aber der Schenker ausdrücklich verordnet, daß die Schenkung erst nach dem Tode ihren Anfang nehmen soll, so ist solche ungültig.

§. 5.

In solchen Fällen werden die Vermächtnisse als Schenkungen Todes halber angesehen:

a) Wenn der Kranke ausdrücklich sagt, oder zu verstehen giebt, daß er sich zum Tode bereite, und in dieser Absicht die Verfügung treffe.

b) Wenn die Krankheit tödtlich ist, oder der Schenker sich sonst in Lebensgefahr befindet, als z. B. wenn er zum Tode verurtheilt worden, oder

eine mit offenbarer Lebensgefahr verknüpfte Reise zu Wasser oder zu Lande unternimmt.

c) Wenn ein Kranker in den ersten Tagen der Krankheit, da noch keine Lebensgefahr vorhanden, über sein gesammtes Vermögen disponirt, weil es sehr wahrscheinlich ist, daß eine solche Verfügung nicht anders, als Todes halber getroffen werde.

Anmerk. Jedoch muß der Kranke ausdrücklich erwähnen, daß er über sein gesammtes Vermögen disponirt habe, oder es muß eine durchgehends bekannte und ausgemachte Sache seyn, daß er außer diesen Gütern, über welche er disponirt hat, keine mehr besitze. Ist aber dieses nicht, so wird vorausgesetzt, er könne noch etwas besitzen, davon nichts bekannt geworden; und die Schenkung hat die Rechte einer Schenkung im gesunden Zustande. Übrigens ist es gleichviel, ob er sein Vermögen an Einen oder Mehrere vermacht, wenn solches nur zu einer und eben derselben Zeit geschieht, so daß er sein ganzes Vermögen mit einem Male vertheilt. Hat er aber zu verschiedenen Malen die Schenkung vorgenommen, und so nach und nach sein Vermögen vertheilt, so wird nur die letzte Schenkung als Todes halber angesehen; alle vorhergehenden aber haben die Rechte der Schenkungen im gesunden Zustande; denn nur bei der letzten trifft es ein, daß er für sich nichts übrig gelassen. In allen diesen Fällen bedarf es keiner rechtlichen Bekräftigungsmittel; und wenn die Umstände sich ändern, hört die Schenkung von selbst auf.

§. 6.

Wenn aber auch der Schenker sich in Lebensgefahr befindet, und ausdrücklich verordnet, daß seine Verfügung als eine Schenkung im gesunden Zustande anzusehen seyn solle; so auch, wenn ein Kranker, der noch in keiner Lebensgefahr ist, bei seiner Disposition von seinem Vermögen etwas für sich behält; ferner, wenn der Schenker ausdrücklich verordnet, daß die Schenkung von nun an, und also noch bei seinen Lebzeiten, ihren Anfang nehmen soll: so wird in allen diesen Fällen die Verfügung als eine Schenkung im gesunden Zustande angesehen, ist ohne rechtliche Bekräftigungsmittel ungültig, und kann hingegen, wenn auch die Umstände sich ändern, nicht wieder zurückgenommen werden.

§. 7.

Eine Schenkung Todes halber, die durch den Mantelgriff bestätigt worden, wird durch diesen überflüssigen Zusatz ungültig. Man vermuthet nämlich, der Schenkende habe die Absicht gehabt, die Schenkung nicht sowohl kraft seiner Verordnung, als kraft des Mantelgriffes, nach dem Tode gültig zu machen. Nach dem Tode aber sind alle rechtlichen Zueignungsmittel von keiner Wirkung, indem der Eigenthümer, von dem das Recht übertragen werden soll, alsdann nicht mehr vorhanden ist. Hat aber

der Schenker sich solcher Ausdrücke dabei bedient, aus welchen erhellt, daß der Mantelgriff nur zu mehrerer Bekräftigung hinzugethan, so wird die Schenkung dadurch nicht ungültig.

§. 8.

Die Schenkungen Todes halber können von dem Schenker während der Krankheit selbst zurückgenommen werden, und hebt die letzte Verordnung allezeit die vorhergehende auf, so lange der Schenker nicht den Geschenknehmer selbst in den Besitz des Geschenks eingesetzt hat. In welchem Falle Einige die Schenkung für unwiderruflich halten. Hat er aber einem Dritten das Geschenk zum Besten des Geschenknehmers in Besitz nehmen lassen, so kann er die Schenkung immer noch aufheben, wenn gleich der Schenkungsbrief dem Geschenknehmer eingehändigt worden ist. Ist aber zu der Besitznehmung eines Dritten der Mantelgriff hinzugekommen, so ist die Schenkung unwiderruflich. Jedoch findet dieses nur Statt bei Schenkenden, die nicht in offenbarer Lebensgefahr sind, auch nicht ausdrücklich erklärt haben, daß sie Todes halber verordnen. Befindet sich aber der Schenkende in offenbarer Lebensgefahr, oder erklärt er ausdrücklich, daß er Todes halber verordne, so kann die Schenkung durch alle rechtliche Zueignungsmittel nicht unwiderruflich gemacht werden.

§. 9.

Die Schenkung im gesunden Zustande aber ist unwiderruflich, sobald der Mantelgriff geschehen, oder nur der Schenkungsbrief dem Geschenknehmer selbst, oder auch einem Dritten, ihm zum Besten, ist eingehändigt worden. Wenn auch die Schenkung selbst nach Verordnung des Schenkenden, erst nach dem Tode desselben wirklich vollzogen werden kann, so nimmt sie doch durch den Mantelgriff, oder die Einhändigung des Schenkungsbriefes, in so weit schon damals ihren Anfang, daß der Schenkende sie nicht mehr zurücknehmen oder aufheben kann.

§. 10.

Der Schenker im gesunden Zustande, der sich des Ausdrucks bedient, die Schenkung solle von nun an, und nach seinem Tode gültig seyn, hat sich dadurch der Proprietät alsofort begeben, und bleibt ihm nur der Nießbrauch auf Lebenszeit. In diesem Falle darf der Schenker von den beweglichen Gütern keinen Gebrauch machen, und in den unbeweglichen keine Veränderung vornehmen.

Anmerk. Er müßte sich denn die Proprietät ausdrücklich vorbehalten, in welchem Falle die Worte von nun an, nur die Wirkung haben, daß sie die Schenkung unwiderruflich machen. S. den vorigen §.

§. 11.

Wenn er sich des Ausdrucks, von nun an, auch nicht bedient, und schlechtweg verordnet hat, die Schenkung solle nach seinem Tode gültig seyn: so würde der Mantelgriff dennoch die Schenkung alsofort rechtskräftig machen, und dem Schenker die Proprietät entziehen, wenn er sich solche nicht ausdrücklich vorbehalten hat. So auch, wenn kein Mantelgriff dabei gewesen, der Schenker aber hätte einen Schenkungsbrief, in welchem er ein Gut nach seinem Tode verschenkt, ausfertigen lassen, und solchen dem Geschenknehmer eingehändigt, so würde das Datum des Briefes genugsam zu erkennen geben, daß nach dem Willen des Schenkers die Schenkung alsofort ihren Anfang nehmen solle; er würde also bei Einhändigung des Schenkungsbriefes die Proprietät verlieren, und nur den Nießbrauch behalten, wenn er sich nicht ausdrücklich verwahrt und die Proprietät vorbehalten hat.

Dritter Abschnitt.

Von Testamenten.

§. 1.

Die Erklärung, wie es mit unserm Vermögen nach unserm Tode gehalten seyn soll, heißt ein Testament.

§. 2.

Eine Verordnung, nach welcher jemand einen Theil unsers Vermögens nach unserm Tode bekommen soll, den er sonst nicht geerbt haben würde, heißt ein Vermächtniß.

§. 3.

Die Vermächtnisse in Testamenten werden in Form der Schenkungen eingerichtet, und sind auch, so wie bei den Schenkungen, die Testamente auf dem Krankenbette, oder Todes halber, von den Testamenten im gesunden Zustande wohl zu unterscheiden.

§. 4.

Ein Testament Todes halber kann auch mündlich gemacht werden (s. 2. Abschn. §. 2.), bedarf keines Mantelgriffs, oder anderer rechtlichen Bekräftigungsmittel (daselbst), kann während der Krankheit zurückgenommen werden (daselbst §. 8.), und hört von selbst auf, wenn der Kranke wieder in den Stand kommt, aus dem Hause zu gehen (daselbst §. 3.);

daher diejenigen, die im Testamente begünstigt sind, zu erweisen haben, daß der Kranke an derselben Krankheit wirklich verstorben (daselbst).

Anmerk. Ordentlicher Weise soll zwar jedes Testament schriftlich abgefaßt, von zwei tüchtigen Zeugen unterzeichnet, und nach hiesigem Gebrauche auch von dem Testirer selbst unterschrieben seyn. Wenn aber dieses auch bei Lebzeiten des Testirers nicht hat geschehen können, so dürfen die Zeugen nur vor dem Rabbiner aussagen, was sie von dem Kranken gehört, und das Testament wird nach dem Tode niedergeschrieben.

§. 5.

Ein Testament im gesunden Zustande hingegen muß durch den Mantelgriff, oder andere rechtliche Mittel bekräftigt werden (s. 2. Abschn. §. 4.). Die Schenkungen in demselben müssen noch bei Lebzeiten des Testirers ihren Anfang nehmen, ob sie gleich erst nach dem Tode desselben vollzogen werden sollen (daselbst); entziehen dem Eigenthümer alsofort die Proprietät, wenn er sich nicht solche ausdrücklich vorbehält (daselbst §. 10. und 11.) und sind unwiderruflich, wenn auch die Umstände sich verändern (daselbst §. 9.).

§. 6.

Man kann aber auch Vermächtnisse im Testamente in Form der Schuldgeständnisse ein-

richten. Der Testirer nämlich bekennt, dieses oder jenes Stück Gutes, das er besitzt, gehöre nicht ihm, sondern dem Legatario, oder er sey dem Legatario so und so viel wirklich schuldig, und verordnet, daß ihm nach seinem Tode das Stück Gutes wieder zurückgegeben, oder die Schuld bezahlt werden solle. Ein solches Geständniß ist rechtskräftig und unwiderruflich. Es ist auch diese Form, bei einem Testamento im gesunden Zustande, der Form der Schenkungen vorzuziehen; denn der Testirer kann nur dasjenige verschenken, was er wirklich besitzt, nicht aber was er noch erwerben wird (s. 1. Abschn. §. 3.); er kann sich aber zu so hohen Schulden bekennen, als er für gut findet.

Anmerk. Daher auch die Verschreibung des halbmännlichen Erbtheils auf diese Weise, als Schuldgeständnisse, eingerichtet werden.

§. 7.

Der Kranke kann testiren, so lange er bei dem Gebrauche seiner Vernunft ist; wenn er auch die Fähigkeit zu sprechen verloren, so kann er seinen letzten Willen durch Zeichen und Geberden zu erkennen geben. Die Zeugen müssen sich aber in diesem Falle durch verschiedene gleichgültige Fragen versichern, daß er noch zusammenhängend denken kann, und daß sie seine Zeichen recht verstehen. Es ist nicht nöthig,

im Testamente anzuführen, daß der Kranke den Gebrauch seiner Vernunft gehabt, indem dieses, sobald das Testament von Zeugen unterschrieben ist, vorausgesetzt wird. Es ist aber doch gebräuchlich, daß solches im Testamente angeführt wird; wenn es aber nicht geschehen, wird das Testament deßwegen nicht ungültig. Der Testirer muß die Vermächtnisse selbst bestimmen. Er kann aber keinem andern die Vollmacht geben, nach seinem Tode sein Vermögen nach Belieben zu verschenken, und ist ein solcher Bevollmächtigter nicht im Stande, den rechtmäßigen Erben das mindeste zu entziehen. Jedoch sind verschiedene Gelehrte hierin anderer Meinung.

§. 8.

Ein Testament oder Vermächtnißbrief, so man unter den Papieren des Verstorbenen, oder neben ihm, auf dem Todbette findet, wenn es auch durch den Mantelgriff, oder andere rechtliche Mittel bekräftigt worden, ist ungültig; denn der Verstorbene kann vor dem Tode anderes Sinnes geworden seyn, und diese Handlung nicht haben vollzogen wissen wollen. Hat er aber das Instrument zum Besten eines Geschenknehmers aus den Händen gegeben, es mag derjenige, dem er es eingehändigt hat, einer von denen seyn, die im Testamente begünstigt wor-

den oder nicht: so sind auch die übrigen Schenkungen und Vermächtnisse gültig.

§. 9.

Finden sich von einem Verstorbenen verschiedene Testamente, die einander aufheben oder einander widersprechen, so ist unter den Testamenten im gesunden Zustande allezeit das erste, unter den Testamenten Todes halber aber allezeit das letzte gültig. Hingegen hebt ein Testament im gesunden Zustande, als welches unwiderruflich ist, alle Testamente Todes halber auf, und macht solche ungültig. Jedoch ist alles dieses nur zu verstehen in so weit die verschiedenen Testamente einander widersprechen, und eins das andere aufhebt; in so weit sie sich aber vertragen und neben einander bestehen können, sind sie alle gültig.

§. 10.

Was der Verstorbene den Erben in ihrer Gegenwart unmittelbar befohlen, und dem sie nicht ausdrücklich widersprochen haben, sind sie verbunden, nach seinem Tode zu halten, wenn auch die gehörige Formalität dabei nicht beobachtet seyn sollte. Die Rechtsregel heißt: Es ist die Schuldigkeit der Erben, dem Willen des Erblassers nachzuleben.

§. 11.

So auch, wenn der Testirer, es sey im gesunden Zustande, oder Todes halber, die Summen oder Sachen, über die er im Testamente verordnet hat, bei Verfertigung des Testaments in der Absicht aus den Händen gegeben, um sie den Legatariis zuzustellen: so müssen die Vermächtnisse vollzogen werden, wenn auch sonst das Testament aus Mangel der Formalität ungültig wäre. Auch hier heißt es: Die Erben müssen dem Willen des Erblassers nachleben. Ist aber die Aushändigung vor oder nachher, oder nicht in der Absicht geschehen, so kann ein ungültiges Testament dadurch nicht gültig werden.

§. 12.

Eine Betheurung oder ein eidliches Versprechen des Verstorbenen, jemanden etwas zu schenken, verbindet die Erben nicht, solches zu halten, wenn nicht in Gegenwart der Erben der ausdrückliche Befehl hinzugekommen, daß sie solches vollziehen sollen. (§. 10.)

§. 13.

Eine vermachte Sache, die von den Erben verkauft worden, kann von dem Legatario zurückgefordert, und dem Käufer wieder abgenommen werden, wenn das Testament an und für sich rechtskräftig ist. Ist es aber nur gültig in so weit die Erben verbunden sind, den Worten des Erblassers nachzu-

leben (§. 10. und 11.), so ist der Kauf gültig, und die Erben können zu keinem Ersatz gerichtlich angehalten werden.

§. 14.

Ob man gleich nur Personen, die wirklich vorhanden sind, zu Erben einsetzen kann, so wird doch einem Vater verstattet, sein Kind, das noch nicht geboren ist, zum Miterben einzusetzen.

Vierter Abschnitt.

Von Erklärung des Testaments.

§. 1.

Es ist in Absicht auf die Testamente zwischen bittenden und befehlenden Ausdrücken kein Unterschied zu machen. Sobald man nur den Willen des Testirers deutlich aus dem Testamente erkennt, so muß er vollzogen werden.

§. 2.

Man sieht bei Erklärung des Testaments vornehmlich auf die muthmaßliche Absicht des Testirers. Wenn also z. B. mehrere Personen einen gleichen Namen führen, so daß man nicht weiß, welchen von ihnen der Testirer hat zum Legatar einsetzen

wollen, so haben die Richter darauf zu sehen, welcher von diesen Beiden mit dem Verstorbenen in einer genauen Verbindung gestanden, oder gegen welchen er ein besonderes Wohlwollen geäußert.

§. 3.

So auch, wenn der Testirer der Meinung gewesen, er habe keine Kinder, und über sein gesammtes Vermögen verordnet hat; es findet sich aber nach seinem Tode, daß die hinterlassene Wittwe schwanger ist, oder es kommt ein abwesendes Kind, das für todt gehalten worden, zurück, so ist das Testament ungültig. Indessen findet dieses nur Statt, wenn er über sein ganzes Vermögen testamentarisch verordnet hat. Hat er aber nur einen Theil seines Vermögens vermacht, so fällt die muthmaßliche Absicht hinweg, und das Vermächtniß bleibt in seiner Gültigkeit. Dieselbe Beschaffenheit hat es mit einem, der über sein Vermögen disponirt, weil er Verfolgung halber flüchtig werden muß. Die Geschenke sind ungültig, sobald er zurückkommt, und wahrscheinlich darthun kann, daß seine Flucht einzig und allein die Ursache der gemachten Verordnung gewesen. Indessen sind die Meinungen der Rabbiner hierüber getheilt, ob diese Vermuthungen nur bei Vermächtnissen Todes halber, oder auch bei Vermächtnissen in gesundem Zustande, Statt finden.

§. 4.

Wenn der Verstorbene ausgesagt, daß er eine gewisse Summe Geldes, oder gewisse Sachen in Händen habe, die einem andern gehören; es findet sich aber nichts davon in den Büchern des Verstorbenen, er hat auch nicht ausdrücklich befohlen, solche jenem wieder zu zahlen, oder zurück zu geben: so sind die Erben dazu nicht verbunden, indem noch zu beweisen ist, ob der Verstorbene nicht die Absicht gehabt, so reich nicht scheinen zu wollen, als er wirklich war.

§. 5.

Ist der Tochter eine Summe Geldes im Testamente vermacht, und nicht dabei ausdrücklich erwähnt worden, daß dieses ihre Mitgift seyn solle, man hat auch sonst keine Gründe, dieses zu vermuthen: so wird ihr die vermachte Summe gegeben, und sie bekommt nichts desto weniger die ihr gebührende Mitgift.

§. 6.

Ein Vater, der einem von seinen Söhnen sein ganzes Vermögen verschreibt, macht ihn dadurch bloß zum Vormunde, und er muß mit seinen Brüdern zu gleichen Theilen gehen, wenn der Vater nicht ausdrücklich angeführt, daß er ihn zum Eigenthümer, nicht aber zum Vormunde, einsetzen wolle.

Dieses Gesetz aber leidet keine weite Ausdehnung. Es findet nur Statt in Ansehung eines Sohnes unter mehreren Söhnen, nicht aber in Ansehung einer Tochter unter Söhnen, oder eines Sohnes unter Töchtern, oder in Ermangelung der Kinder, auch nicht in Ansehung eines Erben unter mehreren Erben, und führt in diesen Fällen die Einsetzung das Eigenthum allezeit mit sich.

§. 7.

Gleichergestalt führt die Einsetzung, selbst eines Sohnes unter mehreren Söhnen, das Eigenthum mit sich, wenn sich solche nicht über das ganze Vermögen, sondern nur über einen Theil desselben erstreckt, weil in diesem Falle zu vermuthen ist, daß der Vater den Ueberrest seines Vermögens für die übrigen Söhne habe bestimmen wollen.

§. 8.

Sind die Ausdrücke, deren sich der Testirer bedient hat, zweifelhaft, und können sie sowohl von der Vormundschaft, als von dem Eigenthume verstanden werden, so liegt den Legatariis der Beweis ob.

§. 9.

Diese Bewandniß hat es auch mit der Verschreibung des ganzen Vermögens an die hinterlassene Wittwe. Wenn nicht ausdrücklich erwähnt worden, daß sie die gesammte Hinterlassenschaft nicht bloß

als Vormund, sondern als Eigenthümerin bekommen soll, so ist sie bloß als Vormund anzusehen. Jedoch ist auch hier das Gesetz von der eingeschränktesten Auslegung und findet nicht Statt, wenn jemand seiner Braut, oder seiner von ihm verstoßenen Frau, sein ganzes Vermögen, auch nicht, wenn er seiner Frau einen Theil seines Vermögens verschreibt.

§. 10.

Unter dem Worte Mobilien wird nur Hausrath und Kleidung, nicht aber Waare verstanden. Der Ausdruck alle Mobilien schließt auch Waaren und alles, was handbeweglich ist, mit ein. Heißt es aber, alles, was bewegt werden kann, so wird alles darunter verstanden, was von der Stelle bewegt werden kann, und also, außer den liegenden Gründen, die ganze Verlassenschaft. Heißt es endlich, alle Güter überhaupt, so werden darunter sowohl unbewegliche Güter, als überhaupt alles verstanden, was im Nothfalle verkaufbar ist, und verkauft zu werden pflegt. In Ansehung der Gesetzrolle (Thora), die nach der Satzung der Rabbiner nicht so leicht verkauft werden kann, ist es noch unentschieden, ob sie mit darunter begriffen ist, oder ausdrücklich besonders benannt werden muß.

§. 11.

Zu der Kleidung, die einer Frau oder Tochter

geschenkt wird, gehören sowohl die festlichen, als die alltäglichen Kleider, und überhaupt alles, was den Namen eines Kleides hat.

§. 12.

Eine Ursache oder Beweggrund, die der Testirer anführt, ist deßwegen nicht als eine Bedingung anzusehen. Wenn es z. B. heißt: Meine Tochter soll so und so viel haben, und sich ein Kleid dafür kaufen, so fällt die vermachte Summe ihren Erben zu, wenn sie auch verstorben ist bevor der bestimmte Gebrauch davon hat gemacht werden können.

§. 13.

Die Verordnung: Cajus soll so und so viel bekommen und meine Tochter heirathen, macht die Heirath zu keiner Bedingung, und ist das Vermächtniß gültig, wenn auch der Legatar die Person nicht heirathen will. Heißt es aber: Cajus soll meine Tochter heirathen und so viel bekommen, so ist die Heirath allerdings eine Bedingung, ohne welche das Vermächtniß nicht Statt findet.

Anmerk. Es hat zwar die Bedingung selbst in diesem Falle nicht die im 1. Abschn. §. 9. in der Anmerkung angeführte Form; es giebt aber Fälle, da diese Form so unumgänglich nothwendig nicht ist.

Fünfter Abschnitt.
Wie Vermächtnisse bezahlt werden.

§. 1.

Die Schulden des Verstorbenen gehen den Vermächtnissen vor, und müssen vorher getilgt werden, wenn auch allenfalls ihre Zahlungszeit noch nicht ist; denn die Verbindlichkeit der Schulden hat schon bei der Lebzeit des Testirers ihren Anfang genommen, da hingegen die Vermächtnisse erst nach dessen Tode, oder wenigstens in der Todesstunde, ihre Gültigkeit erlangen. Daher selbst die Vermächtnisse in Form der Schuldgeständnisse (s. 3. Abschn. §. 6.) den wirklichen Schulden nachgesetzt werden, in so weit jene der Zeit nach später sind, und daher nach jüdischen Rechten nachstehen müssen, wenn nichts als liegende Gründe vorhanden sind.

§. 2.

Wenn jemand auf einmal an verschiedene Personen verschiedene Summen vermacht, z. B. A. 100, B. 200, C. 300, u. s. w. und dessen Verlassenschaft reicht nicht hin, sie alle zu befriedigen, so theilen sich die Legatarii in die Verlassenschaft nach Proportion ihrer Vermächtnisse.

Anmerk. Sie sind hierin von Gläubigern einer Concursmasse unterschieden, indem diese letzteren in das

Vermögen ihres gemeinsamen Schuldners, in so weit sie concurriren, zu gleichen Theilen gehen. Wenn sich also, nachdem die Vermächtnisse gehoben, Passivschulden finden, die aus der übrigen Verlassenschaft nicht bezahlt werden können, so müssen die Legatarii in eben dem Verhältnisse dazu beitragen, solche zu befriedigen.

§. 3.

So auch, wenn der Testirer in seinem Testamente Güter, als die seinigen, anführt, die nicht ihm, sondern einem andern gehören, so werden die in dem Testamente verordneten Vermächtnisse in eben dem Verhältnisse verringert und herunter gesetzt: da zu vermuthen ist, daß der Testirer seine Freigebigkeit seinen Kräften gemäß habe einrichten wollen.

§. 4.

Hat aber der Testirer ungleiche Summen, in verschiedenen Artikeln, an verschiedene Personen vermacht, so muß derjenige, der zuerst benannt worden, auch zuerst befriedigt werden, und sodann die übrigen, wie sie in der Verordnung folgen.

§. 5.

So auch, wenn er gleiche Summen in einem und demselben Artikel an verschiedene Personen vermacht, und sich z. B. folgendergestalt ausgedrückt: A. soll 200, B. 200, C. 200, u. s. w. bekommen, so folgen, nach der Meinung einiger Rabbiner, die

Legatarii in Absicht auf die Bezahlung in eben der Ordnung auf einander, in welcher sie in dem Testamente benannt worden, indem zu vermuthen ist, daß es die Absicht des Verstorbenen gewesen, dem zuerst genannten ein Vorzugsrecht einzuräumen, weil er sonst die Vermächtnisse nicht so abgetheilt, sondern auf einmal die ganze Summe an alle zugleich verschrieben haben würde. Wenn sich also in diesem und dem vorhin §. 4. erwähnten Falle Schulden finden, die aus der übrigen Verlassenschaftsmasse nicht befriedigt werden können, so gehen sie zuerst auf den letzten Legatar, und wenn dessen Vermächtniß nicht hinreicht, auf dessen Vorgänger, und so weiter bis auf den ersten zurück.

§. 6.

Das Vermächtniß einer Sache, die aus vielen gleichartigen herausgenommen werden soll, verliert seine Kraft, wenn eine von diesen Sachen nach dem Tode des Testirers verloren gegangen ist. Wenn z. B. von jemand ein Faß Wein, das unter vielen sich befindet, verschrieben worden, es ginge aber nach dem Tode des Testirers ein Faß verloren: so nimmt man zum Vortheile der Erben an, daß es dasjenige gewesen, welches vermacht worden ist. Ist aber ein Werth bestimmt, als wenn z. B. für 200 Thlr. Werths Waaren verschrieben worden, und die

Waaren verderben, oder es ginge ein Theil davon verloren, bevor der Legatar befriedigt worden, so hat der Legatar seinen verhältnißmäßigen Antheil an dem Verluste zu tragen. Ist aber schlechterdings das Geld, z. B. die Summe von 200 Thlrn. von den hinterlassenen Waaren verschrieben worden, so fällt der Verlust ganz auf die Erben.

§. 7.

Nicht anders verhält es sich mit dem Vermächtnisse einer Geldsumme, die von den Gütern des Verstorbenen nach Gutbefinden des Executoris Testamenti zu erhalten. Wenn die von diesem Executore zu Tilgung des Vermächtnisses bestimmten Güter verloren gehen, so müssen die Erben solchen Verlust anderweitig ersetzen, um den Legatar zu befriedigen.

§. 8.

Das Vermächtniß einer Geldsumme, die von der hinterlassenen Baarschaft genommen werden soll, fällt gänzlich weg, falls der Testirer keine Baarschaft hinterläßt, wenn er nicht die Worte hinzugethan: oder von meinem übrigen Vermögen. Ist von der hinterlassenen Baarschaft ein Theil nach dem Tode des Testirers verloren gegangen, bevor der Legatar befriedigt worden, so hat er seinen verhältnißmäßigen Antheil an dem Verluste zu tragen. (§. 6.)

Jedoch findet dieses nur Statt, wenn die verlassene Baarschaft entweder in ungetrennter Summe oder in ungleich abgetheilten Summen sich befindet. Finden sich aber verschiedene Pakete von gleichen Summen, z. B. von 100 Thlrn., wovon eins vermacht worden, so fällt der Verlust eines Pakets gänzlich auf den Legatar, dem eine solche Summe vermacht worden, so wie oben §. 6. in Ansehung der Sachen.

§. 9.

Ein Vermächtniß zum Besten der Armen fällt den Armen desjenigen Ortes zu, wo der Verstorbene zu wohnen oder sich aufzuhalten pflegte.

§. 10.

Wenn über eines Testirers Vermächtniß in Form der Schuldgeständnisse etwas Schriftliches ausgefertigt worden, so hat dieser Titel Beweiskraft, und die Erben, welche vorgeben, bezahlt zu haben, müssen solches beweisen. Wenn aber die Vermächtnisse nicht die Form der Schuldgeständnisse haben, oder es ist nichts Schriftliches darüber ausgefertigt worden, so liegt den Legatarien ob, die Nichtbezahlung zu beweisen.

Sechster Abschnitt.

Von der Substitution oder Nacheinsetzung.

§. 1.

Eine Verordnung, vermöge deren ein Vermächtniß unter gewissen Bedingungen einem andern Legatar zufallen soll, heißt eine Substitution oder Nacheinsetzung.

§. 2.

In einem Testamente Todes halber kann einem rechtmäßigen Erben kein anderer Legatar nacheingesetzt werden, dergestalt, daß das vermachte Gut, nach dem Tode des rechtmäßigen Erben, dem Nacheingesetzten zufallen sollte. Denn ein jedes Vermächtniß, das Todes halber einem rechtmäßigen Erben verschrieben worden, ist dessenungeachtet als eine Erbschaft anzusehen. Eine Erbschaft aber kann in ihrer Folge durch keine Verordnung unterbrochen werden. Daher findet in diesem Falle keine Nacheinsetzung Statt, gesetzt auch der Nacheingesetzte wäre gleichfalls ein rechtmäßiger Erbe.

§. 3.

Wenn aber der Testirer im gesunden Zustande ist, oder er verwahrt sich ausdrücklich, er wolle das Vermächtniß nicht als eine Erbschaft, die in ihrer Folge ununterbrochen fortgeht, sondern als ein Ge-

schenk betrachtet wissen, das nach dem Tode des ersten Legatars dem Nacheingesetzten zufallen solle, so bekommt der Nacheingesetzte, nach dem Tode des ersten Legatars, alles dasjenige, was vom Vermächtnisse noch wirklich vorhanden ist.

§. 4.

Obgleich in dem Falle, wo eine Nacheinsetzung Statt findet, dem ersten Legatar verboten ist, das vermachte Gut bei seinen Lebzeiten zu veräußern, und er sich in dem Falle den gerechten Vorwurf zuzieht, unbilliger Weise gegen die Absichten seines Wohlthäters gehandelt zu haben, so kann der Nacheingesetzte, wenn dieses geschehen, dennoch von den Besitzern nichts zurückfordern, indem ihm nur dasjenige zufällt, was nach dem Tode des ersten Legatars zurückbleibt.

§. 5.

Dahingegen kann der erste Legatar über das vermachte Gut nicht testamentarisch verordnen. Denn diese Verordnung soll erst nach dem Tode zur wirklichen Ausübung kommen; alsdann aber geht der Nacheingesetzte mit seinem Rechte vor.

§. 6.

So auch findet, sogar nach dem Tode des ersten Legatars, die Zurückforderung Statt, wenn der erste Legatar das vermachte Gut an einen andern

von seinen rechtmäßigen Erben bei seinen Lebzeiten verkauft oder verschenkt hat, indem der Testirer die rechtmäßigen Erben des ersten Legatars, ja vornehmlich vom Besitze des vermachten Guts, hat ausschließen wollen.

§. 7.

Wenn aber der Testirer dem ersten Legatar das Vermächtniß nur auf eine bestimmte Zeit verschrieben, so findet die Nacheinsetzung Statt, gesetzt auch, der erste Legatar sey ein rechtmäßiger Erbe; und das Gut kann, wenn es von dem ersten Legatar verfremdet worden, von dem Nacheingesetzten zu seiner Zeit zurückgefordert werden. Eine gleiche Bewandniß hat es, wenn der Testirer das vermachte Gut dem Nacheingesetzten von demselben Tage an verschrieben hat. In diesem Falle hat er offenbar dem ersten Legatar nur den Nießbrauch, dem Nacheingesetzten aber das Eigenthum verschrieben. Daher findet die Nacheinsetzung Statt, wenn auch der erste Legatar ein rechtmäßiger Erbe ist, und das Gut kann von dem ersten Legatar nicht verfremdet werden.

§. 8.

Hat der Testirer das vermachte Gut nach dem Tode des Nacheingesetzten einem zweiten, dritten u. s. w. Nacheingesetzten gleichfalls von demselben Tage an verschrieben, so hat der letzte Nacheingesetzte

das Eigenthum, die zuvor Eingesetzten aber nur den Nießbrauch.

§. 9.

In allen vorhin erwähnten Fällen der Nacheinsetzung können weder die Gläubiger des ersten Legatars, noch dessen Ehefrau sich zum Nachtheile des Nacheingesetzten das vermachte Gut selbst bezahlt machen, wohl aber durch die Nutzung desselben, so lange der letzte Legatar noch lebt.

§. 10.

Wenn der Testirer sich selbst oder seine Erben nacheingesetzt hat, so kann das vermachte Gut, wenn es von dem ersten Legatar verfremdet worden, von dem Nacheingesetzten zurückgefordert werden.

§. 11.

In diesem Falle fällt das vermachte Gut, nach dem Tode des ersten Legatars, nur denjenigen Erben des Testirers anheim, die er bei Verfertigung des Testaments gehabt, mit Ausschließung aller derjenigen, die er nachher bekommt, selbst den Fall nicht ausgenommen, wenn er damals nur Töchter gehabt, nachher aber auch Söhne bekommen hätte.

§. 12.

Diejenigen, die in der zweiten, dritten oder vierten Stelle nacheingesetzt werden, können alsdann zum Besitz des Vermächtnisses gelangen, wenn sie

alle die Legatarien, die ihnen vorgehen, überleben. Wenn aber der Nacheingesetzte eher stirbt, als derjenige, der ihm voreingesetzt worden, so fällt das vermachte Gut den Erben des Voreingesetzten anheim, und können alle folgende Nacheingesetzte keinen Anspruch darauf machen. So z. B. wenn der Nacheingesetzte bei Lebzeiten des ersten Legatars verstorben, so fällt das Vermächtniß nach dem Tode des ersten Legatars nicht den Nacheingesetzten, sondern den Erben des Legatars anheim; und eben so verhält es sich mit dem ersten Nacheingesetzten in Absicht auf den zweiten, dritten, u. s. w.

§. 13.

In allen Fällen, wo dem zuvor Eingesetzten nur der Nießbrauch, dem zuletzt Eingesetzten aber das Eigenthum gehört (§. 8.), fällt das vermachte Gut den Erben des Testirers anheim, wenn einer von den Nacheingesetzten bei Lebzeiten desjenigen verstorben, der ihm vorgeht.

Viertes Hauptstück.

Von Ehesachen,

in so weit sie das Mein und Dein angehen.

Erster Abschnitt.

Von der Ehe überhaupt.

§. 1.

Zum Ehebündniß nach jüdischen Gesetzen gehören drei verschiedene Handlungen. Die Verabredung, oder Verlobung, da die Partheien die Heirath beschließen, und die Bedingungen und andere Umstände festsetzen, unter welchen sie vollzogen werden soll. Die Verträge, die bei dieser Gelegenheit schriftlich aufgesetzt werden, heißen die ersten Ehepakten, oder der Verlobungskontrakt. Dieser vorläufige Actus ist zwar nicht unumgänglich nothwendig, und die Ehe ist, auch ohne denselben, gültig. Es wird aber für unanständig, und, nach Einiger Mei-

nung, auch der Geißelzucht*) unterworfen, gehalten, ohne vorläufige Verabredung alsofort zur Trauung zu schreiten. Ferner ist dieser Actus widerruflich, und kann ohne Scheidebrief, bloß durch beider Partheien Einwilligung, wieder aufgehoben werden.

§. 2.

Die Trauung, oder die Handlung, durch welche sich das Brautpaar einander die Ehe auf das rechtkräftigste angelobt und versichert. Dieses kann auf dreierlei Art geschehen: a) Durch Geld; die Mannsperson giebt nämlich der Frauensperson in Gegenwart zweier Zeugen ein Stück gemünztes Geld, das wenigstens eine Prutah (ungefähr ein und einen halben Pfennig) am Werth hat, oder eine Sache, die zuverlässig so viel werth ist, und spricht dabei die Worte: Hierdurch sollst du für mich abgesondert, oder mir angetrauet seyn, mit mir verheirathet seyn, mir geehelicht seyn, meine Frau seyn, oder einen ähnlichen Ausdruck, der dasselbe besagen will, und auch von ihr also verstanden wird (nach Einiger Meinung müssen die Worte: nach der Weise Moses und Israels, hinzugesetzt werden);**) sie aber nimmt

*) Eine Art von Leibesstrafe, die nicht mehr gebräuchlich ist.

**) Diese Trauungsart ist die gebräuchlichste. Man

das Geld oder Geldeswerth gutwillig in dieser Absicht von ihm an. b) Durch einen Brief. Der Mann schreibt, mit Vorwissen der Frau, und eigentlich für sie, auf ein Blatt die vorhin angeführten Trauungsworte (zu welchen, nach Einiger Meinung, auch die Namen des Ehepaars hinzukommen müssen), und giebt ihr solchen in Gegenwart zweier Zeugen in die Hand, sie aber nimmt solchen gutwillig in dieser Absicht von ihm an. c) Durch die Beiwohnung. Er spricht nämlich in Gegenwart zweier Zeugen: durch den Beischlaf sollst du mir angetrauet seyn, und verschließt sich mit der Frauensperson in ein Zimmer. Diese Trauungsweise ist zwar dem Rechte nach gültig; sie wird aber für unzüchtig gehalten, und mit der Geißelzucht bestraft. Die Trauung ist zur Heirath unumgänglich nothwendig, und findet ohne dieselbe kein Ehebündniß Statt. Nach derselben heißt das Ehepaar die Getrauten, und nunmehr kann ihre Verbindung nicht anders, als durch einen Scheidebrief getrennt werden. Bei dieser Gelegenheit werden die

---

pflegt dazu einen Ring von Gold oder Silber ohne Steine zu nehmen, den der Bräutigam der Braut an den Finger steckt, indem er die Worte spricht: Mit diesem Ringe sollst du für mich abgesondert seyn, nach der Weise Moses und Israels.

Bedingungen der vorläufigen Verabredung zum Theil erfüllt, zum Theil aber bekräftigt, und aufs künftige festgesetzt. Die Verträge, die dabei aufgesetzt werden, heißen die zweiten Ehepakten, oder die Trauungspakten. Indessen heißt sie in allen diesen Fällen noch nicht wirklich seine Frau, und ist ihm unerlaubt, ihr ehelich beizuwohnen, so lange sie noch in ihres Vaters Wohnung sich aufhält. Er muß sie also

§. 3.

Zu sich in seine Wohnung nehmen, oder mit ihr, wie gebräuchlich ist, Zusammenkunft halten unter dem Trauhimmel und hernach im Brautgemach.*) Sodann ist sie in aller Betrachtung seine wirkliche Ehefrau, wenn er ihr auch die eheliche Pflicht noch nicht geleistet hat; jedoch muß sie in den Umständen seyn, daß ihr solche geleistet werden könne. Hat sie aber ihre monatliche Reinigung, oder ist gefährlich krank, daß sie der ehelichen Pflicht für jetzt gänzlich unfähig ist, so erlangt sie auch durch die Zusammenkunft nicht völlig die Rechte

*) Nach einigen Rabbinern nämlich reicht die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel hin, die Heirath als wirklich vollzogen anzusehen; nach andern aber muß das Brautpaar in einem besondern Zimmer Zusammenkunft halten, welches das Brautgemach heißt.

einer Ehefrau, wovon in der Folge weitläuftiger. (s. 8. Abschn. §. 2.)

Zweiter Abschnitt.
Von dem zur Ehe erforderlichen Alter.

§. 1.

Die Mannsperson wird großjährig, wenn sie dreizehn Jahr und einen Tag alt ist, und zugleich ein Zeichen der Mannbarkeit an sich hat. Hat sie aber entweder dieses Alter nicht, oder es fehlen ihr vorhin benannte Zeichen, so ist sie als ein Kind anzusehen, bis sich etwa die Merkmale der Unfruchtbarkeit zeigen, oder, wenn auch diese nicht erscheinen, bis ihr fünf und dreißigstes Jahr und ein Tag verstrichen ist.

§. 2.

Eine minderjährige Mannsperson kann keine Frau ehelichen, und sind alle Handlungen derselben in dieser Absicht als nichtig anzusehen. Es ist auch nicht erlaubt, einem Minderjährigen eine Frau zu geben.

§. 3.

Eine Frauensperson wird, so lange sie nicht älter ist, als zwölf Jahre, noch immer ein Kind genannt, und wenn sie auch Zeichen der Mannbar-

keit hätte. Ist sie aber zwölf Jahr und einen Tag alt, und hat zugleich diese Zeichen, so heißt sie ein Mädchen, und sechs Monat hernach eine Erwachsene. Wenn aber diese Zeichen fehlen, so bleibt sie ein Kind, bis sich Merkmale der Unfruchtbarkeit sehen lassen, oder wenn auch diese nicht erscheinen, bis sie das fünf und dreißigste Jahr und einen Tag zurückgelegt hat.

§. 4.

Die Tochter steht unter väterlicher Gewalt bis sie erwachsen ist; und so lange sie Kind oder Mädchen heißt, kann der Vater sie, ohne ihr Vorwissen, und selbst wider ihren Willen, verheirathen.

§. 5.

Hat der Vater sie verlobt und sie wird verstoßen, verwittwet, bevor die Ehe durch die Zusammenkunft vollzogen worden, so bleibt sie immer noch unter väterlicher Gewalt, und der Vater kann sie wieder an einen Andern verheirathen. Ist aber die Ehe einmal vollzogen worden, und sie wird verwittwet oder verstoßen, so kehrt sie nicht mehr in die Gewalt des Vaters zurück, und derselbe hat kein Recht, sie wieder zu verheirathen.

Dritter Abschnitt.

Von den ersten Ehepakten oder Verlobungspakten.

§. 1.

In den ersten Ehepakten werden die Punkte des Ehekontrakts sowohl zwischen Braut und Bräutigam, als zwischen ihnen und ihren Ältern und Anverwandten, in so weit sie dazu beitragen, festgesetzt.

§. 2.

Die Punkte, die in den ersten Ehepakten gewöhnlicher Maßen vorkommen, sind diese:

a) Das Vermögen des Bräutigams und der Braut, das sie entweder selbst besitzen und einbringen, oder von ihren Ältern und Anverwandten zur Mitgabe erhalten.

b) Die Kleidungsstücke und Brautgeschenke, welche gewöhnlicher Weise nicht bestimmt, sondern nur nach Stand und Vermögen verschrieben werden.

c) Ob die Ältern dem Brautpaar etwa nach der Hochzeit freie Wohnung und Tisch geben, und wie lange?

d) Ob die Ältern der Braut ihr zur Hochzeit den halben Antheil eines nachgebornen Sohnes verschreiben wollen?

e) Ob die Brüder des Bräutigams der Braut zur Hochzeit einen Chalizabrief geben wollen?

f) Wann, wo und auf wessen Kosten die Hochzeit seyn soll?

g) Wo das Ehepaar wohnen soll?

h) Wieviel der übertretende Theil an Geldstrafe zu erlegen haben soll. Man pflegt gemeiniglich die Hälfte der Mitgabe zur Geldstrafe festzusetzen, und zwar, wenn sie von einer Seite stärker ist, als von der andern, so pflegt man die Hälfte der stärksten Mitgabe anzunehmen.

i) Die Bürgschafter von beiden Seiten, die für die Geldstrafe die Gewähr leisten, werden benannt, und von diesen auch der Mantelgriff abgenommen.

k) Endlich wird auch verabredet, wie es in einem Todesfalle, oder wenn Zwist und Trennung entsteht, gehalten seyn soll, und beruft man sich gewöhnlicher Maßen nur schlechtweg auf die Einrichtung, die vormals die Gemeinden zu Speier, Worms und Mainz dieserhalb getroffen, welche alsdann in den zweiten Ehepakten umständlich angeführt werden.

§. 3.

Dieses alles wird durch den Mantelgriff und den schweren Bann bekräftigt, dabei auch ausdrücklich

verabredet, daß die Erlegung der Geldstrafe nicht von dem Banne, auch der Bann nicht von der Geldstrafe befreien soll. Zuweilen werden zu mehrerer Sicherheit von beiden Theilen Wechsel über beliebige Summen ausgestellt und niedergelegt.

§. 4.

Da bei diesem vorläufigen Kontrakte nichts wirklich geschieht, sondern nur verabredet wird, was künftig geschehen soll, so würde der Mantelgriff denselben nicht hinlänglich versichern (s. 3. Hauptst. 1. Abschn. §. 4.); ja der Ausdruck: von heute, oder nun an würde nicht völlig hinreichen, ihn, nach der Meinung aller Rabbiner, rechtskräftig zu machen.

§. 5.

Ferner würde die Geldstrafe, zu welcher die Partheien sich anheischig machen, in jedem andern Falle zu der Klasse der Scheinkontrakte gehören, welche durch den Mantelgriff nicht verbindlich genug werden.

§. 6.

Von der Beschaffenheit dieser Scheinverträge, und welche Fälle eigentlich dahin zu rechnen sind, handelt Choschen hammischpat, Cap. 207. weitläuftig, und werden daselbst die verschiedenen Meinungen der Rabbiner, so wie die Erklärungen und Regeln, die sie davon geben, umständlich angeführt. Das Haupt-

sächlichste davon läuft etwa auf folgende Rechtsregel hinaus, die in den mehresten Fällen ziemlich ausreichen wird.

§. 7.

Wenn sich jemand bedingungsweise (d. i. in einem bestimmten Falle, oder wenn dieses oder jenes erfolgt) zu einer ihm nachtheiligen Sache versteht, und die Umstände sind von der Beschaffenheit, daß zu vermuthen ist, er würde es nicht gethan haben, wenn er den vorausgesetzten Fall oder Erfolg nicht für unwahrscheinlich oder leicht vermeidlich gehalten hätte, so heißt dieses ein unzuverlässiger oder Scheinkontrakt.

§. 8.

Es gehört also zur wesentlichen Beschaffenheit eines Scheinvertrags, 1) daß die Bedingung, zu welcher sich der Kontrahent in einem gewissen Falle versteht, für ihn nachtheilig sey, und daß er 2) einigen Grund gehabt habe, den Fall für nicht vermuthlich zu halten. Cajus verbindet sich z. B., zum Nutzen des Titius dieses oder jenes zu bewerkstelligen, und im ausbleibenden Falle ihm so und so viel zu bezahlen. Wenn der Erfolg bloß vom Cajus abgehangen, und der Ersatz, zu welchem er sich im ausbleibenden Falle verstanden, übersteigt den Nutzen nicht, den Titius davon hätte haben können: so ist

der Kontrakt allerdings zuverlässig. Hat aber der Erfolg nicht völlig in der Macht des Cajus gestanden, oder der Ersatz übersteigt den Nutzen des Titius: so ist zu vermuthen, Cajus habe sich nur zu der ihm nachtheiligen Bedingung verstanden, weil er den Fall oder den Erfolg für vermeidlicher gehalten, als er wirklich war; und der Vertrag ist unzuverlässig. Hat aber der Erfolg bloß vom Zufall abgehangen, so daß Cajus keinen Grund gehabt, ihn für unwahrscheinlich oder vermeidlich zu halten: so ist der Kontrakt auch in dem letzten Falle zuverlässig. Man hält daher die bloßen Hazardspiele, nach jüdischen Rechten, für verbindlicher, als die Kunstspiele, oder auch als die vermischten Spiele, woran Geschicklichkeit oder Klugheit einigen Antheil haben.

§. 9.

Ein unzuverlässiger Vertrag oder Scheinkontrakt kann durch den bloßen Mantelgriff nicht verbindlich gemacht werden. Auch der Zusatz, daß der Kontrakt von nun an seinen Anfang nehmen soll, reicht nach Einiger Meinung nicht hin, ihn rechtskräftig zu machen, wenn nicht überdies der Kontrakt von einem angesehenen Gerichte, das heißt, vor dreien der Rechte kundigen Männern, geschlossen worden, bei welchen derselbe auch bis zur Erfüllung

der Bedingung niedergelegt werden muß. Ferner kann ein solcher Kontrakt rechtskräftig gemacht werden, wenn zu dem Mantelgriff der Eid oder Bann hinzukommt, dem sich der Kontrahent freiwillig unterzieht. Allein diese Weise hat abermals ihre Schwierigkeit, indem, nach der Meinung einiger Gelehrten, auch in diesem Falle Mittel seyn sollen, sich vom Eide zu befreien. Endlich kann ein unzuverlässiger Kontrakt rechtskräftig werden, wenn der Kontrahent die Summe, zu welcher er sich verbinden will, alsofort als eine wirkliche Schuld übernimmt, und darüber rechtskräftige Verschreibungen oder Wechselbriefe ausstellt, und deponirt; da er alsdann anzusehen ist, als wenn er solche Summe bereits wirklich bezahlt hätte, und sich nur ausbedinge, daß in einem gewissen Falle, wenn er nämlich von seiner Seite den Kontrakt halten und erfüllen wird, ihm die Schuld erlassen, und die Wechsel zurückgegeben werden sollen.

§. 10.

Nun würde in unserm Falle die Geldstrafe, zu welcher sich die Partheien in den ersten Ehepakten verbinden, nach dem Urtheile der mehresten Rabbiner allerdings zu den Scheinkontrakten gehören, indem wahrscheinlicher Weise keiner derselben sich zur Geldstrafe verstanden haben würde, wenn sie nicht

sicher und zuverlässig geglaubt hätten, es werde dazu nicht kommen, sondern die Heirath vielmehr wirklich vollzogen werden. Mithin dürfte es Schwierigkeiten haben, den Vertrag vollkommen rechtskräftig und die Geldstrafe verbindlich zu machen.

§. 11.

In so weit aber die ersten Ehepakten öffentlich errichtet werden, und der übertretende Theil unter der Verbindlichkeit steht, die öffentliche Schande, die er seinem Nächsten durch die Weigerung der Heirath und Nichthaltung des Kontrakts zufügt, wieder gut zu machen: so kann er allerdings sich durch den Mantelgriff allein zu einer jeden beliebigen Geldstrafe verpflichten, und der Kontrakt ist als zuverlässig anzusehen. Daher der Übertreter allerdings zur Erlegung der Geldstrafe angehalten werden kann.

§. 12.

Wenn aber die Sache geheim gehalten, und also durch die Übertretung niemanden Schande zugefügt worden, so fällt der vorhin angeführte Grund hinweg, und alsdann müssen alle die Kautelen beobachtet werden, welche bei unzuverlässigen Verträgen nöthig und im vorigen §. berührt worden sind.

§. 13.

Nach den Gesetzen eigentlich werden die Ehepakten, so wie alle übrigen Verträge, bloß von zwei

Zeugen unterschrieben, und ist die Unterschrift der Partheien dabei unnöthig. Man hat aber hiesigen Orts die Einrichtung getroffen, daß alle Verträge überhaupt, außer der Unterschrift der Zeugen, auch von den Partheien selbst unterzeichnet werden müssen, welches auch bei den Ehepakten zu beobachten ist.

Vierter Abschnitt.

Wie die ersten Ehepakten aufgehoben werden.

§. 1.

Wenn beide Theile übereinkommen, die Heirath nicht vollziehen zu lassen, so bedarf es keines Scheidebriefes, sondern sie können sich einander sowohl den Bann, als die Geldstrafe erlassen. Die Geschenke von beiden Seiten müssen zurückgegeben werden, wenn nicht ausdrücklich anders verabredet wird.

§. 2.

So hört auch beides, sowohl der Bann, als die Geldstrafe, auf, wenn sich von einer Seite, nach Errichtung der Ehepakten eine Unmöglichkeit hervorthut, die Heirath zu vollziehen, und werden ausdrücklich folgende Fälle angeführt, in welchen die

sich weigernde Parthei sowohl vom Banne, als von der Geldstrafe frei zu sprechen ist.

a) Wenn eine Parthei unter der Zeit in Unvermögen gerathen, und das nicht leisten kann, wozu sie sich anheischig gemacht, so kann sie die Unmöglichkeit vorschützen, und ist nicht verbunden, Wohnhaus und Meubles zu verkaufen, um den Kontrakt zu erfüllen; die Gegenparthei ist aber auch von ihrer Seite nicht verbunden, die Heirath zu vollziehen, da der Kontrakt, wegen Unvermögens, nicht erfüllt werden kann.

b) So auch, wenn sich Ursachen hervorthun, warum die eine Parthei unmöglich an dem Orte wohnen kann, wo das Brautpaar sich hätte besetzen sollen, so sind beide Theile sowohl vom Banne, als von der Geldstrafe befreit: die eine durch die Unmöglichkeit, und die andere, weil sie nicht gezwungen werden kann, sich an einem andern Orte niederzulassen, als verabredet worden.

c) Wenn unter der Zeit die nächsten Anverwandten des einen Theils durch ihre Aufführung der Familie öffentliche Schande zugezogen, und um so viel mehr, wenn eins von dem Brautpaare selbst sich offenbar einer schlechten Aufführung schuldig macht: so ist auch dieses als eine Un=

möglichkeit anzusehen, und die Gegenparthei zu befreien.

d) Wenn der Vater sich in den ersten Ehepakten zu einer Mitgabe anheischig gemacht, und verstirbt, bevor die Heirath vollzogen worden, so befindet sich der Vater in dem Falle der Unmöglichkeit; die Erben aber sind durch die ersten Ehepakten nicht verbunden, und es kommt auf die Vermögensumstände des Erblassers an, ob das Kind so viel, als versprochen worden, zur Mitgabe haben soll oder nicht. Hat aber der Vater bei Errichtung der ersten Ehepakten die Geldstrafe als eine wirkliche Schuld übernommen, und darüber rechtskräftige Schuldverschreibungen oder Wechselbriefe ausgestellt, und zur Sicherheit niedergelegt, so sind die Erben allerdings verbunden, den Kontrakt zu erfüllen, oder die Geldstrafe zu erlegen.

e) So auch, wenn der Vater die Ehepakten errichtet, und die Tochter äußert sich nachher, sie könne mit diesem Manne nicht leben, so ist dieses von Seiten des Vaters als eine Unmöglichkeit anzusehen, und er ist sowohl von der Geldstrafe, als vom Banne zu befreien. Jedoch muß vorher untersucht werden, ob der Vater auch wirklich außer Schuld ist. Selbst,

wenn der Vater zur Sicherheit des Kontrakts auf die vorhin beschriebene Weise Schuldverschreibungen oder Wechsel ausgestellt, soll, nach einiger Rabbiner Meinung, diese Unmöglichkeit schützen können; indem zu vermuthen, er habe vorausgesetzt, seine Tochter werde mit diesem Manne leben können. Andere Rabbiner sind hierin anderer Meinung, und wollen, daß dieser Vorwand nicht hinreiche, von einer auf die vorhin beschriebene Weise übernommenen Schuldpost zu befreien und wider die darüber ausgestellten Wechsel zu schützen, und daß also der Vater wohl vom Banne, aber nicht von der Geldstrafe dispensirt sey. *)

§. 3.

Kann aber keine Unmöglichkeit von dieser Art angeführt werden, und eine Parthei weigert sich, die Heirath zu vollziehen oder überhaupt den Verlobungskontrakt in allen seinen Punkten zu erfüllen, so kann sie gerichtlich zu Bezahlung der Geldstrafe angehalten

*) Hat die Tochter ihren Vater zu Errichtung der Ehepakten bevollmächtigt, so soll die Tochter zur Geldstrafe angehalten werden können, so wie, nach einiger Rabbiner Meinung, der Vater selbst, wenn er vorgegeben, er habe Vollmacht von seiner Tochter, ohne daß er solche wirklich gehabt.

werden, wiewohl durch die Erlegung der Geldstrafe der Bann nicht aufgehoben wird, dem sich der übertretende Theil unterworfen; daher die Partheien eigentlich zu Haltung des Kontrakts im Gewissen verbunden sind, ob sie gleich äußerlich, und vor Gericht, bloß zur Geldstrafe angehalten werden können.

Anmerk. Wenn der Mantelgriff ausdrücklich nicht bloß in Absicht auf die Geldstrafe, sondern auf die Haltung des Kontrakts selbst eingerichtet, und durch die gehörigen Kautelen gültig gemacht worden, so soll, wie einige Rabbiner wollen, die übertretende Parthei auch äußerlich zu Haltung des Kontrakts gezwungen werden, und sich mit der Geldstrafe nicht davon befreien können.

§. 4.

Wenn von dem übertretenden Theile die Geldstrafe nicht zu erhalten steht, so können die Bürgschafter angegriffen werden: jedoch nur in dem Falle, da die Parthei selbst zur Geldstrafe verbunden ist, und kann der Bürge alsdann auf die Parthei zurückgehen, und auf Entschädigung dringen. Hat der Bürge, wie gewöhnlich in den ersten Ehepakten zu geschehen pflegt, sich als Selbstschuldner verpflichtet, so kommt ihm nicht einmal das beneficium ordinis zu Statten, sondern derselbe kann alsofort angegriffen werden, sobald der eine Theil sich weigert, die Heirath zu vollziehen.

§. 5.

Alles dieses findet nur Statt, wenn die ersten Ehepakten wirklich niedergeschrieben und von den Zeugen unterschrieben worden sind. Hat man sie aber bloß verabredet, und sich einander durch den Mantelgriff versichert, daß sie niedergeschrieben werden sollen; oder hat man die Punktationen entworfen, und durch den Mantelgriff bestätigt, dabei aber die Absicht gehabt, solche nachher in gehöriger Form abfassen zu lassen: so stehen die Partheien, so lange die Zeugen den Kontrakt nicht gehörig unterzeichnet, weder unter dem Banne, noch unter der festgesetzten Geldstrafe, und jede derselben kann den Zeugen verwehren, den actum zu vollziehen.

Fünfter Abschnitt.

Von den zweiten Ehepakten oder Trauungspakten.

§. 1.

Bei der Trauung werden die zweiten Ehepakten errichtet, in welchen angezeigt wird, in wie weit dasjenige wirklich vollzogen worden, was in den ersten Ehepakten verabredet worden; und was davon

BIBLIOTHECA CIVITATIS BABENBERGENSIS

noch nicht hat vollzogen werden können, wird abermals verbindlich gemacht. Gewöhnlicher Weise pflegen dieselben folgende Punkte zu enthalten:

a) Wird angezeigt, daß die Heirath wirklich vollzogen worden, und

b) Wie viel jeder Theil an baarem Gelde, Aussteuer, Hausrath, Brautgeschenken u. s. w. mitbekommen.

c) Daß der Vater der Braut ihr die Hälfte eines männlichen Erbtheils verschrieben.

d) Daß die Brüder des Bräutigams einen Chalizabrief unterschrieben.

e) Wenn die Ältern des Ehepaars ihm etwa freie Wohnung, freien Tisch oder andere Wohlthaten versprechen, die noch künftig zu leisten sind, so wird solches festgesetzt, und durch den Mantelgriff bekräftigt.

f) Ferner wird festgesetzt, wie es in einem Todesfalle, oder bei entstehender Uneinigkeit, gehalten werden soll: und zwar, was Uneinigkeit betrifft, wird solche von Einigen übergangen, und nichts besonderes dieserhalb festgesetzt; Andere hingegen reden auch dieserhalb das Nöthige ab, wie aus dem angehängten Formulare B. zu ersehen. Was aber den Todesfall betrifft, so wird gewöhnlicher Weise dieselbe Einrichtung

verabredet, welche die Gemeinen zu Speier, Worms und Mainz vormals dieserhalb getroffen, nämlich: wenn der Mann in dem ersten Jahre nach der Hochzeit, ohne beständigen Samen zu hinterlassen, stirbt, so bekommt die Frau ihr Eingebrachtes, ohne Eheverschreibung und Vermehrung; stirbt er in dem zweiten Jahre nach der Hochzeit, ohne Kinder zu hinterlassen, so bekommt die Frau, außer dem Eingebrachten, auch noch die Hälfte der Eheverschreibung und der Vermehrung. Sollte er aber in dem dritten Jahre nach der Hochzeit, oder nachher, ohne Kinder, mit Tode abgehen, so bekommt die Frau, außer dem Eingebrachten, noch die ganze Eheverschreibung und Vermehrung. So auch von der andern Seite: wenn die Frau in dem ersten Jahre nach der Hochzeit, ohne Kinder von diesem Manne zu hinterlassen, stirbt, so muß der Mann ihren Erben alles zurückgeben, was sie ihm eingebracht, nach Abzug der gewöhnlichen Kosten. Stürbe sie in dem zweiten Jahre nach der Hochzeit, ohne Kinder, so würde er nur die Hälfte des Eingebrachten, nach Abzug der gewöhnlichen Kosten, den Erben herauszugeben haben. Geschähe aber der Todes-

fall in dem dritten Jahre, oder nachher, so bliebe es bei dem Gesetze, daß der Mann der einzige Erbe seiner Ehefrau sey. Der Trauring bleibt allezeit der Frau, ohne daß ihr dafür etwas von der Eheverschreibung oder Vermehrung abgezogen wird.

§. 2.

Die Geldstrafe wird bei dieser Gelegenheit so wenig, als die Bürgschafter für nöthig gehalten. Denn da die Partheien jetzt den wichtigsten Theil des Vertrags wirklich vollziehen, so übernehmen sie das Übrige, das sie sich einander annoch zu leisten haben, als eine wirkliche Schuld, zu der sie sich durch den Mantelgriff allein allerdings verstehen können. Ja, es würde bei dieser Gelegenheit schwerer seyn, die Geldstrafe verbindlich zu machen, da die Heirath nunmehr wirklich vollzogen worden, mithin der Grund der öffentlichen Schande, welcher 3. Abschn. §. 11. angeführt worden, wegfallen, und also der Vertrag als unzuverlässig anzusehen seyn würde.

§. 3.

Aus eben dem Grunde können die Partheien nach vollzogener Trauung zu keinem Punkte gezwungen werden, der zwar in den ersten Ehepakten verschrieben, in den zweiten aber nicht wiederholt worden,

und der sich weigernde Theil ist auch von der Geldstrafe zu befreien, wenn nicht bei den ersten Ehepakten die Vorsicht gebraucht worden, die zufolge 3. Abschn. §. 9. bei unzuverlässigen, oder sogenannten Scheinkontrakten nöthig ist, wenn sie verbindlich seyn sollen.

§. 4.

Alles, was sich das Ehepaar unmittelbar vor der Trauung einander mündlich zugesagt, ist auch ohne Mantelgriff verbindlich. So auch, was ein Vater bei dieser Gelegenheit zum Besten seines Kindes, das sich jetzt zum ersten Male verheirathet, mündlich verspricht, bedarf gleichfalls keines Mangriffes; indem vorausgesetzt wird, daß der Vater, der die Freude erlebt, daß sein Sohn oder seine Tochter sich zum ersten Male in den Ehestand begeben, die Absicht hat, sein Versprechen treulich zu halten, und von ganzem Herzen das Recht darauf zu ertheilen. Ist zu diesem rechtskräftigen Versprechen noch der Mantelgriff hinzugekommen, so hat es die Gültigkeit einer wirklichen Schuldverschreibung, und geht späteren hypothekarischen Schulden vor. Jedoch findet dieses ausdrücklich nur in Absicht auf den Vater Statt. Was aber die Mutter oder eine andere anverwandte Person vor oder nach der Trauung verspricht, ist ohne Mantelgriff ungültig, und

geht auch keinen hypothekarischen Schulden vor, wenn darüber keine förmliche Schuldverschreibung ausgestellt worden ist.

§. 5.

Was in den zweiten Ehepakten verschrieben, oder bei der Trauung rechtskräftiger Weise (s. den vorigen §.) versprochen worden, muß von den Erben, auch nach des Vaters Tode, gehalten werden.

Sechster Abschnitt.

Von den übrigen Instrumenten, welche bei der Trauung ausgefertigt zu werden pflegen.

§. 1.

Nach den Satzungen der Rabbiner ist es nicht erlaubt, mit einer Frau zu leben, bevor man ihr nicht ein Bestimmtes zur Morgengabe und Ehegeld verschrieben, das sie heben kann, wenn sie verwittwet oder verstoßen wird. Diese Morgengabe muß sich wenigstens auf zweihundert Sus (nach Ausrechnung Nahlath Schibeah drei und funfzig und ein Drittheil Loth fein Silber) für eine Jungfer, und hundert Sus (oder nach obiger Ausrechnung sechs und zwanzig und zwei Drittheil Loth fein Sil-

ber) für eine Wittwe oder Verstoßene belaufen. Jedoch steht es bei dem Manne, dieselbe nach Willkühr zu vergrößern. Der Gebrauch ist, über diese Summe, ohne zwischen Armen und Reichen einen Unterschied zu machen, ein Instrument auszufertigen, worin auch die Pflichten eines Ehemannes angeführt werden, und wird solches Instrument von zwei Zeugen (an einigen Orten auch von dem Bräutigam) unterschrieben und bei der Trauung laut vorgelesen. Dieses Instrument heißt die Ketubah, der Traubrief oder die Eheverschreibung. (s. Anhang Buchst. C.)

§. 2.

In dieser Eheverschreibung wird ferner auch des weiblichen Heirathsgutes, und der willkührlichen Zulage von Seiten des Ehemannes erwähnt, und pflegt dieses ohne Unterschied des Vermögens (um den Armen nicht zu beschämen) bei einer Jungfer auf zweihundert Sekukim Silber oder hundert Littern (nämlich hundert Sekukim für das Heirathsgut und eben so viel für die Zulage), bei einer Wittwe oder Verstoßenen aber auf hundert Sekukim oder funfzig Littern (die Hälfte für das Heirathsgut, und die Hälfte für die Zulage gerechnet) festgesetzt zu werden. Ein Sekuk soll nach einigen Rabbinern zwölf Groschen, nach anderen hingegen vier und zwanzig Gro-

schen betragen, und wird, nach dem hiesigen Orts obwaltenden Gebrauch, der Sekuk zu Groschen gerechnet.

§. 3.

Diese in der Eheverschreibung angenommene Summe der zweihundert Sekukim soll nach Einiger Meinung eine bloße Formalität (zu Ehren des Bräutigams) seyn, im übrigen aber zu nichts verbinden; und wenn es zur wirklichen Hebung kommt, die Frau außer der Morgengabe für ihr Heirathsgut nichts mehr bekommen, als sie dem Manne wirklich eingeliefert, nebst der gewöhnlichen Vermehrung von Funfzig von Hundert, welches alsdann aus den zweiten Ehepakten und dem Vermehrungsbriefe (wovon im folgenden §.) zu ersehen oder zu beweisen ist. Andere hingegen wollen, daß diese Verschreibung der zweihundert Sekukim allerdings verbindlich sey, im Falle das wirklich Eingebrachte nebst der Vermehrung nicht mehr austrägt, und soll dieses die geringste Summe seyn, die eine Frau, nach getrennter Ehe, von dem Vermögen ihres Mannes zu fordern hat: nämlich eine Jungfer zweihundert Sekukim, und eine Wittwe oder Verstoßene hundert Sekukim. Im Falle aber das wirklich eingebrachte Heirathsgut nebst der Vermehrung mehr als zweihundert Sekukim betrage, so wird die größere Summe

in dem besondern Vermehrungsbriefe verschrieben, und die in der Eheverschreibung angeführte kleinere Summe der zweihundert Sekukim, ist in der Vermehrung der Funfzig von H. mit einbegriffen. Dieses will auch der aller Orten eingeführte Gebrauch. Ob aber in den zweihundert Sekukim die Morgengabe der zweihundert Sus mit einbegriffen, oder ob diese besonders zu entrichten sind, ist nicht entschieden, und richtet man sich hierin nach dem Herkommen. Hiesigen Orts sollen die zweihundert Sekukim, wenn keine höhere Summe verschrieben ist, für Morgengabe, Heirathsgut und Vermehrung gelten, und der Mann zur Bezahlung der zweihundert Sus nicht verbunden seyn.

§. 4.

Der Vermehrungsbrief, der gleichfalls bei der Trauung ausgefertigt wird, enthält eine Vermehrung von Funfzig von Hundert zu dem weiblichen Heirathsgute, das in demselben nach der Wahrheit angegeben wird; dergestalt, daß die Frau, anstatt jedes eingebrachten Hundert, wenn sie verwittwet oder verstoßen wird, von der Verlassenschaft oder dem Vermögen des Mannes hundert und funfzig zu heben hat, die Kleidungsstücke der Frau ungerechnet, als welche ihr in diesem Vermehrungsbriefe besonders

geschenkt zu werden pflegen. Dieses ist von den Kleidungen zu verstehen, die ihr der Ehemann hat verfertigen lassen, als welche der Frau nach den Rechten für ihren Werth angerechnet werden. (s. 15. Abschn. §. 10.) Diejenigen Kleider aber, die sie eingebracht, ohne sie dem Manne für ihren Werth anzurechnen, gehören der Frau eigenthümlich, und bedarf es dieserhalb keiner Verschreibung von Seiten des Mannes. (s. Anhang Buchst. D.)

§. 5.

Von den Rechten der Morgengabe des weiblichen Heirathsgutes und der Vermehrung der Funfzig von Hundert soll in der Folge umständlich gehandelt werden.

§. 6.

Die Brüder des Bräutigams pflegen der Braut auch bei der Trauung einen Chalizabrief zu unterschreiben, das heißt, die schriftliche Versicherung von sich zu geben, daß sie, wenn der Mann ohne Kinder sterben sollte, sie von der Bruderehe, durch das im 5. M. 25. 5. 10. verordnete Ausziehen des Schuhes befreien, und kein Entgeld von ihr dafür verlangen wollen. (s. Anhang Buchst. E.)

§. 7.

Dagegen verschreibt von der andern Seite der Vater der Braut ihr das halbe Erbtheil eines nach-

gelassenen Sohnes, welches in Form eines Schuldscheins ausgefertigt werden muß, wie oben (3. Hauptst. 3. Abschn. §. 6.) bereits ausgeführt worden, und aus dem am Ende angefügten Formular unter dem Buchst. F. mit mehrerm zu ersehen ist.

Siebenter Abschnitt.

Von den Pflichten des Ehemannes gegen seine Frau.

§. 1.

Die Pflichten des Ehemannes gegen seine Frau, die ihm nämlich von Rechtswegen obliegen, wenn auch nichts darüber verabredet oder niedergeschrieben worden wäre, werden von den Rabbinern in 10 Punkte abgetheilt. Er ist nämlich verbunden, ihr

1) freie Kost und

2) andern Lebensunterhalt zu geben;

3) ihr die eheliche Pflicht zu leisten, und

4) eine Eheverschreibung zu geben;

5) sie kuriren zu lassen, wenn sie krank wird;

6) sie auszulösen, wenn sie in Sklaverei gerathen;

7) sie begraben zu lassen, wenn sie stirbt;

8) ihr nach seinem Tode von seinem Vermögen die Verpflegung reichen zu lassen, so lange sie sich nicht wieder verheirathet;

9) ihre Töchter so lange zu verpflegen, bis sie geheirathet haben oder großjährig geworden, und endlich

10) ihre Söhne, die sie von ihm haben wird, das ihr in der Eheverschreibung Zugedachte zum Voraus erben zu lassen. *)

§. 2.

Was die Kost betrifft, so muß solche nach Stand, Vermögen und eingeführter Gewohnheit des Orts, überall aber eben so gut eingerichtet seyn, als die seinige. Ja, wenn bei ihrer Familie durchgehends eine bessere Lebensart eingeführt ist, so hat der Mann auch darauf Rücksicht zu nehmen, nach der gemeinen Regel der Rabbiner: Die Frau steigt mit ihrem Manne hinauf, aber nicht mit ihm hinunter; das heißt: sie nimmt die Vorzüge seines Standes an, ohne die Vorzüge des ihrigen durch ihn zu verlieren. Ist aber die bessere Lebensart nicht durchgehends bei ihrer Familie eingeführt, so muß sie sich gefallen lassen, mit ihm vorlieb zu

---

*) Dieser Punkt fällt jetziger Zeit völlig weg, und ist seit undenklichen Jahren aus dem Gebrauche gekommen.

nehmen, wenn sie mit ihm an einem Tische speiset. Führt sie aber ihren besondern Tisch,*) so muß darauf gesehen werden, wie sie in ihres Vaters Hause zu leben gewohnt gewesen.

§. 3.

Es kann aber der Mann, nach einigen Rabbinern, die ganze Woche hindurch an einem besondern Tische speisen, wenn er der Frau nur die Kost nach Stand und Vermögen reichen läßt. Die Sabbathabende aber soll er verbunden seyn, mit ihr an einem Tische zu essen. Nach anderer Rabbiner Meinung aber soll er sich auch die Woche hindurch nicht ohne ihre Einwilligung von ihr absondern können.

§. 4.

Wenn er arm ist, so ist er verbunden, als Tagelöhner zu arbeiten, und sobald er den Unterhalt für einen Tag erworben, seine Frau daran Theil nehmen zu lassen. Ist er aber unvermögend, ihr das tägliche nothdürftige Brot zu reichen, so kann

---

*) Dieses findet Statt, wenn die Frau einwilligt, an einem besondern Tische zu speisen; und nach Einiger Meinung kann der Mann auch ohne ihre Einwilligung (s. den folgenden §.) diese Einrichtung machen. Ferner giebt es Fälle, wo der Mann abwesend ist, oder aus anderen Ursachen nicht mit ihr an einem Tische speisen kann.

er nach einiger Rabbiner Meinung gezwungen werden, ihr den Scheidebrief zu geben, und die Rechte der Eheverschreibung aber als eine Schuld zu übernehmen, die er abzutragen hat, sobald er zu Vermögen kommt. Nach anderen hingegen findet dieser Zwang nicht Statt, wenn er das thut, was in seinem Vermögen steht, um seine Frau zu ernähren.

§. 5.

Der übrige Lebensunterhalt, den er ihr zu geben verbunden, besteht in anständiger, auch zierlicher Kleidung, Wohnung, Feuerung, Betten, Hausrath und Taschen- oder Nadelgeld, welches alles nach Stand und Vermögen eingerichtet, wenigstens aber so beschaffen seyn muß, wie eine Hausfrau vom geringsten Stande in demselben Lande es zu haben pflegt. Hat er aber auch hierzu das Vermögen nicht, so hat es dieselbe Bewandniß, wie oben §. 4. in Ansehung der Kost angeführt worden.

§. 6.

Wenn der Mann verreist ist, so werden der Frau in den ersten drei Monaten seiner Abwesenheit von den Gerichten keine Verpflegungsgelder ausgesetzt, indem der Mann wahrscheinlicher Weise so viel zurückgelassen, als in dieser Zeit zu ihrem Unterhalte erfordert wird. Nach dieser Zeit aber wird sein hinterlassenes Vermögen von den Gerichten angegriffen, und der Frau

der nöthige Unterhalt, an Kost, Wohnung, Feuerung, auch anständiger, aber nicht zierlicher Kleidung, indem sie in Abwesenheit ihres Mannes solcher nicht bedarf, gereicht, ohne mit ihr, wegen ihres Verdienstes, Abrechnung zu halten, oder ihr irgend einen Eid abzufordern. Wenn sie auch allenfalls, ohne die Gerichte, sein Vermögen angegriffen und davon zu ihrem Lebensunterhalte verkauft, so ist der Verkauf gültig. Der Mann kann aber nach seiner Zurückkunft von ihr Rechnung fordern wegen ihres Verdienstes, auch sie vor Gericht zum Eide zwingen, daß sie nicht mehr, als das Nothwendige genommen. So auch, wenn man erfährt, daß der Mann gestorben, und sie wegen der Rechte ihrer Eheverschreibung den gewöhnlichen Wittweneid ablegen muß: so wird ihr auch der Nebeneid abgefordert, daß sie bis dahin zu ihrem Unterhalte nicht mehr genommen, als nothwendig war.

§. 7.

Was die eheliche Pflicht betrifft, so ist er ihr solche von Zeit zu Zeit zu leisten verbunden, nachdem es seine Kräfte und seine Lebensart erlauben.*)

*) Nachdem er nämlich mehr oder weniger abwesend seyn, oder durch mühsame und entkräftende Beschäftigungen seinen Unterhalt suchen muß. So wird z. B. dem Handwerksmann eine längere Zeit be-

Wenigstens aber muß er ihr solche zu der Zeit, wenn sie im Reinigungsbade gewesen, oder wenn er Tages darauf zu verreisen gedenkt, nicht entziehen.

§. 8.

Es ist dem Manne nicht erlaubt, ohne der Frauen Einwilligung, weitere Reisen vorzunehmen, als seine Lebensart mit sich bringt, oder eine andere Lebensart überhaupt, als er bei der Hochzeit gehabt, zu ergreifen, wenn dadurch der Leistung der ehelichen Pflicht Eintrag geschieht. Einen Gelehrten aber kann die Frau nicht verhindern, zu seinem Unterrichte zwei oder drei Jahre abwesend zu seyn: so wie sie keinen Handwerksmann z. B. verhindern kann, ein Gelehrter zu werden, obgleich dadurch die Zeiten zur ehelichen Pflicht aufgehoben werden.

§. 9.

Wenn ihn die Frau überhaupt von der ehelichen Pflicht losspricht, so ist es ihm zwar erlaubt, sich derselben zu enthalten: jedoch nur alsdann, wenn er das Gebot der Vermehrung gehalten, und die vorgeschriebene Anzahl der Kinder zur Welt geliefert. Ist aber dieses nicht geschehen, so kann ihn die Frau nicht davon befreien.

---

stimmt, als dem Müßiggänger, und auch in Absicht auf jenen ein Unterschied gemacht, ob er in der Stadt, oder außerhalb derselben seine Arbeit hat, u. s. w.

§. 10.

Ist der Mann durch Krankheit oder Leibesschwäche unfähig, ihr ehelich beizuwohnen, so muß sie sechs Monate mit ihm Geduld haben. Nach Verfließung dieser Zeit aber ist der Mann verbunden, wenn sie darauf besteht, ihr den Scheidebrief zu geben, nebst ihrem Heirathsgute und der Vermehrung. Wenn aber die Ärzte die Krankheit kuriren zu können glauben, so muß sie den Ausgang der Kur abwarten.

§. 11.

Die Pflicht, die Frau kuriren zu lassen, erstreckt sich auf alle Krankheiten, die Kosten mögen bestimmbar oder unbestimmbar seyn. (Die Heilungskosten der hitzigen Krankheiten werden nämlich für bestimmbar, der langwierigen Krankheiten aber für unbestimmbar gehalten.) Nach des Mannes Tode aber sind die Erben nur verbunden, der Wittwe die unbestimmbaren Heilungskosten zu bezahlen, indem solche gleichsam zu der Kost mit zu rechnen. Die bestimmbaren Heilungskosten aber muß die Wittwe von dem Ihrigen tragen, da den Erben die Pflicht nicht obliegt, sie kuriren zu lassen. Ja, es steht den Erben frei, selbst bei langwierigen Krankheiten, da sie die Kosten zu tragen verbunden seyn sollten, mit dem Arzte, wegen der Kur, einen bestimmten Accord zu treffen, um sich dadurch von Bezahlung derselben zu befreien.

§. 12.

Wenn die Heilungskosten aber dem Manne zu beschwerlich fallen, so ist ihm den Rechten nach erlaubt (wiewohl es für unbillig und lieblos gehalten wird), ihr die Wahl zu geben: ob sie den Inhalt der Eheverschreibung, das heißt, ihre Morgengabe, das Heirathsgut und die Vermehrung, zu sich nehmen, und sich dafür kuriren lassen, oder lieber geschieden seyn will. Nach einigen Rabbinern soll zwar der Mann dieses Recht nur in den vorigen Zeiten gehabt haben, als ihm noch erlaubt gewesen, der Frau wider ihren Willen den Scheidebrief aufzuzwingen. Seitdem aber durch den Bann des Rabbi Gerson dem Manne die Freiheit genommen worden, die Frau zu verstoßen, soll er sich auch auf vorhin angeführte Weise nicht von der Pflicht, sie kuriren zu lassen, befreien können. Allein andere Rabbiner wollen, daß diese Vorrechte nicht so schlechterdings von einander abhangen.

§. 13.

Von der Pflicht hingegen, sie zu befreien, wenn sie das erstemal in Sklaverei gerathen, kann sich der Mann auf keine Weise dispensiren, wenn er ihr auch den Scheidebrief und den Inhalt der Eheverschreibung geben wollte; ja, wenn sie auch bei der Heirath die Bedingung eingegangen, daß ihm

die Pflicht, sie auszulösen, nicht obliegen, sie dagegen den Nießbrauch ihrer Güter, der ihm dafür ausgemacht ist, für sich behalten sollte: so reicht dieses nicht hin, sondern ihm liegt auf alle Weise die Verbindlichkeit ob, sie in Freiheit zu setzen.

§. 14.

Ob der Mann verbunden, an Lösegeld so viel, als gefordert wird, zu bezahlen, ja ob ihm sogar erlaubt sey, viel mehr zu bezahlen, als gewöhnlich für eine Sklavin gezahlt wird, um den ungerechten Wucher nicht zu begünstigen, ist nicht entschieden. So viel aber ist gewiß, wenn ihr Werth als Sklavin auch ihr Eingebrachtes zehnfach übersteigt, so ist der Mann verbunden, sein ganzes Vermögen herzugeben, um sie zu befreien.

§. 15.

Hat der Mann aber einmal sie befreit, und sie geräth abermals in die Sklaverei, so steht es bei ihm, ihr den Scheidebrief nebst dem Inhalte der Eheverschreibung zu geben, und sie mag sich selbst auslösen.

§. 16.

Die Pflicht, sie auszulösen, liegt nur dem Manne ob, so lange er lebt. Ist er aber verstorben, so sind die Erben dazu nicht verbunden.

§. 17.

Von der Eheverschreibung ist im Vorhergehenden gehandelt worden. Von der Obliegenheit nach dem Tode, die Frau und die Tochter, so lange sie unverheirathet sind, von der Verlassenschaft zu verpflegen, siehe 1. Hauptst. 5. Abschn. §. 1. Das Vorrecht der männlichen Erben auf das mütterliche Heirathsgut ist, wie vorhin erwähnt worden, nicht mehr üblich, und wird auch darnach nicht mehr erkannt.

§. 18.

Pflichten, die Geldsachen betreffen, können durch Verträge erlassen werden. Diese allgemeine Regel findet auch in Absicht auf die Pflichten des Ehemannes gegen seine Frau Statt, in so weit solche bloß Geldsachen betreffen; daher der Mann sich davon durch ausdrückliche Bedingung bei der Heirath befreien kann: die Morgengabe ausgenommen, in Absicht auf welche kein Gegenvertrag Statt findet, indem es verboten ist, ohne Morgengabe mit seiner Frau zu leben.

§. 19.

Zwar kann die Frau dem Manne die Eheverschreibung erlassen, wenn solches ohne Zwang aus freiem Willen geschieht, und bedarf es keines rechtlichen Bekräftigungsmittels, auch weder Zeugen noch Unterschrift, sondern das bloße Geständniß, daß sie

solches alles Ernstes und mit Überlegung gethan, ist hinreichend, ihn von der Morgengabe und anderen Schulden der Eheverschreibung zu befreien. Indessen kann das Ehepaar in diesem Zustande nicht fortfahren, mit einander zu leben, wie oben angeführt worden.

§. 20.

Wenn die Frau dem Manne die Rechte der Eheverschreibung erläßt, so soll nach einiger Rabbiner Meinung ihr eingebrachtes Heirathsgut, wenn solches nicht mehr in Natur vorhanden (und also der Vorwand des Hausfriedens nicht Statt findet) mit einbegriffen seyn; nach anderen Rabbinern aber wird das eingebrachte Heirathsgut nicht mit darunter verstanden, wenn nicht auf dasselbe ausdrücklich Verzicht gethan worden.

Achter Abschnitt.

Von den Rechten des Ehemannes gegen seine Frau.

§. 1.

Die Rechte, welche dem Ehemanne gegen seine Frau von Rechtswegen zukommen, wenn auch deß-

halb nichts verabredet worden, werden in vier Punkte eingetheilt:

1) Er hat ein Recht auf alles, was sie durch Arbeit erwirbt;
2) auf alles, was ihr durch das Glück zufällt;
3) er hat den Nießbrauch von allen Gütern, die sie bei der Heirath sich vorbehalten, und ihm nicht eingeliefert, oder die ihr nachher durch Erbschaft, Schenkung, Vermächtniß u. s. w. zugefallen, und
4) ist ihr Universalerbe.

§. 2.

Dieser Vorrechte wird der Ehemann theilhaft, sobald er mit seiner Frau die oben (1. Abschn. §. 3.) beschriebene Zusammenkunft gehalten, so wie ihm von dieser Zeit an die in dem vorigen Abschnitte beschriebenen Pflichten obliegen, obgleich die fleischliche Vermischung noch nicht erfolgt ist. Jedoch muß die Ehefrau bei der Zusammenkunft der ehelichen Pflicht fähig gewesen seyn. Ist sie aber derselben Krankheits halber unfähig, so ist die Zusammenkunft nicht gültig, und sie noch bloß als eine Getraute anzusehen, in Absicht auf welche weder die Pflichten, noch die Rechte des Ehemannes Statt finden. Ist sie aber bloß für jetzt, ihrer monatlichen Reinigung halber, der ehelichen Beiwohnung

unfähig, so sind die Meinungen der Rabbiner getheilt, und wollen einige die Zusammenkunft in diesem Falle in aller übrigen Betrachtung für gültig erklären, die Zulage und Vermehrung ausgenommen, welche die Frau auf keine Weise heben kann, wenn sie nicht in einem der fleischlichen Vermischung für jetzt fähigen Zustande, Zusammenkunft gehalten hat. Wenn also der Mann, ohne eine solche Zusammenkunft mit seiner Frau gehabt zu haben, in den Jahren des Ehestandes stürbe, in welchen ihr wohl sonst die Zulage gebührt, so bekommt sie solche gleichwohl aus der Ursache nicht, weil sie in dieser Betrachtung noch nicht als Ehefrau anzusehen ist.

§. 3.

Was nun das Recht auf ihre Händearbeit betrifft, so ist ihm dieses zugestanden, in Gegensatz der Verpflegung, die er der Frau schuldig ist. Daher es bei der Frau steht, wenn sie auf die Verpflegung Verzicht thun will, sich von ihrer Händearbeit zu verpflegen, das heißt, sich Kost, Kleidung, Wohnung, Feuerung u. s. w. anzuschaffen. Wenn die Frau eine solche Erklärung einmal von sich gegeben, so ist unter den Rechtslehrern nicht ausgemacht, ob sie solche in der Folge wieder zurücknehmen, und auf Verpflegung Anspruch machen könne.

Der Mann hingegen von seiner Seite kann seine Frau, wenn er die Verpflegung zu bezahlen hat, auf ihre Händearbeit anweisen. Wenn sie aber nicht so viel verdienen kann, als sie, vermöge ihres Standes, verzehren darf, so muß der Mann das Fehlende von dem Seinigen hinzu thun.

§. 4.

Es ist aber die Frau verbunden, diejenigen Handarbeiten zu verrichten, welche die Frauenzimmer ihres Standes und Vermögens, und insbesondere die Frauenzimmer von ihrer und des Mannes Familien, zu verrichten pflegen, als weben, sticken, spinnen in Wolle und Leinen. Ist aber keine von diesen Arbeiten besonders eingeführt, so kann sie bloß zum Spinnen der Wolle angehalten werden.

§. 5.

Außer dieser Kunstarbeit hat sie auch wirthschaftliche Verrichtungen und Arbeiten, die ihr obliegen, jedoch alles nach Stand und Vermögen. Eine gemeine Frau z. B. muß 1) das Mahlen besorgen (nämlich darauf Acht haben), welches aber jetzt nicht mehr gebräuchlich ist; 2) Brod backen; 3) waschen (auch dieses ist an manchen Orten nicht gebräuchlich); 4) kochen; 5) ihr Kind säugen (wenn ihr Kind aber gestorben ist, so ist sie nicht verbunden, sich als Amme zu vermiethen,

so wie auch der Mann von seiner Seite ihr verwehren kann, ein fremdes Kind zu säugen, selbst, wie einige wollen, wenn sein Kind verstorben ist, und also der Milch nicht mehr bedarf); 6) einiges Vieh füttern, da aber noch nicht entschieden ist, welche Arten zu füttern sie verbunden sey.

§. 6.

Ferner ist sie verbunden, ihrem Ehemanne Liebesdienste zu erweisen, d. i. ihm sowohl bei Tische, als auch sonst, Handreichungen zu thun, und für seine Reinlichkeit und Bequemlichkeit zu sorgen.

§. 7.

Je nachdem sie Vermögen eingebracht, Mägde zu halten, oder je nachdem der Mann selbst Vermögen hat, und sich Mägde halten kann, wird ihr von der Arbeit abgenommen. Bei Einer Bedientin z. B. ist sie von der Pflicht, die Mühle zu besorgen, zu backen, zu waschen, und das Vieh zu füttern; bei zwei Mägden auch von der Pflicht, zu kochen, und ihr Kind zu säugen, entledigt; und wenn sie ihrer drei zu halten im Stande sind, so kann sie auch einiger Handreichungen überhoben seyn, die sie dem Manne zu thun hat. Wenn sie aber auch noch so reich und vornehm ist, und noch so viel Bedienten halten kann, so kann sie sich doch nicht aller Arbeit entschlagen, indem der Müßiggang

für die guten Sitten schädlich ist. Daher ist sie verbunden, nicht nur dem Manne einige Liebesdienste persönlich zu erzeigen, sondern überdies zum Zeitvertreibe einige geringe Handarbeit zu verrichten. Ja, wenn der Mann selbst so eigensinnig ist, und durchaus darauf besteht, daß sie sich dem Müßiggang ergeben, und gar nichts verrichten soll, so kann er zur Ehescheidung gezwungen werden.

§. 8.

In dem angeführten Falle, wenn die Frau auf die Verpflegung Verzicht thut, und sich selbst ernähren will, kann sie von dem Manne sicherlich zu keiner Kunstarbeit (§. 4.) angehalten werden; jedoch ist sie dessenungeachtet zu den (§. 6.) erwähnten Liebesdiensten verbunden. Ob sie aber dennoch schuldig sey, die (§. 5.) angeführten wirthschaftlichen Verrichtungen zu übernehmen, ist nicht entschieden, und hat die Frau auch eine wichtige Autorität für sich, daher sie nicht gezwungen werden kann.

§. 9.

Wenn die Frau Zwillinge gehabt, so sind die Meinungen der Rechtslehrer getheilt, ob sie beide Kinder, oder nur eins, zu säugen verbunden sey, daher sie nicht gezwungen werden darf.

Neunter Abschnitt.

Von den Rechten des Ehemannes auf die Güter seiner Frau.

§. 1.

Die Güter einer Ehefrau bestehen entweder in dem Brautschatz oder Heirathsgute, welches sie bei der Heirath eingebracht, oder in solchen, die sie für sich behalten, ingleichen die ihr nach der Hochzeit, durch Schenkungen, Vermächtnisse oder Erbschaften, zufallen. Die Güter des Brautschatzes sind entweder Baarschaften und Kaufmannsgüter, oder Grundstücke, Mobilien, Kleidungen, Vieh und andere Dinge, die ordentlicher Weise nicht zur Ausgabe oder zum Verkaufe bestimmt sind, und diese werden dem Ehemann entweder für einen bestimmten Werth angerechnet, oder ohne Schätzung der Werthes hingegeben. Die Güter des Brautschatzes, die in Baarschaften und Kaufmannsgütern, wie nicht weniger diejenigen, welche in den anderen angeführten Dingen bestehen, und dem Ehemanne für einen bestimmten Werth angerechnet worden sind, heißen die Güter des eisernen Viehes, müssen von dem Ehemanne, nach aufgehobener Ehe, in demselben Zustande wieder zurück gegeben werden, in welchem sie ihm überliefert worden sind, und stehen bis da-

hin für seine Gefahr und Rechnung. Alle übrigen Güter der Frau aber, sowohl die sie dem Ehemanne gar nicht, oder ohne Schätzung des Werthes eingebracht, als die ihr durch Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften zugefallen sind, heißen Nutzungsgüter.*) Der Ehemann genießt während der Ehe die Früchte und Nutzungen davon, (wenn sie von der Art sind, daß sie keinen Nutzen bringen, so werden sie verkauft und liegende Gründe dafür angeschafft, wovon der Mann den Nießbrauch hat), und liefert sie nach aufgehobener Ehe in dem bessern oder schlimmern Zustande ab, in welchem sie sich zu derselben Zeit befinden; denn sie stehen bis dahin für der Ehefrau Gefahr und Rechnung, so daß der Mann nicht einmal für geflissentliche Verwahrlosung zu haften hat, für die sonst selbst der unentgeldliche Güterverwahrer zu stehen verbunden ist.

§. 2.

Dieser Nießbrauch erstreckt sich auch auf Dinge, die durch den Gebrauch ganz, oder zum Theil, verzehrt werden, und ist dem Manne von dem Rabbiner ausgemacht, als eine Vergütigung für die Ver-

*) Nach der Etymologie eigentlich Rauf- oder Rupfgüter, von den Haaren oder der Wolle, die dem lebendigen Viehe ausgerauft, oder ausgerupft werden.

bindlichkeit, seine Frau aus der Sklaverei zu erlösen, und steht es weder in des Ehemannes, noch in der Frauen Vermögen, dieses aufzuheben, damit der Ehemann auf alle Weise verbunden bleibe, seine Frau zu erlösen.

§. 3.

Wenn der Frau wirkliche Früchte und Nutzungsgelder eines Guts zufallen, das ihr nicht eigenthümlich gehört, so gehören solche zu den Nutzungsgütern, und wird dafür, zum Nießbrauch des Mannes, ein nutzbares Gut angeschafft. Ist ihr aber bloß der Nießbrauch eines Gutes zugefallen, so fällt solcher, so lange das Eheband währt, dem Manne anheim.

§. 4.

Sind der Frau Güter, durch Erbschaft, Vermächtniß, oder Schenkung, zugefallen, wovon der Mann nichts weiß, so ist ihr erlaubt, so lange sie solches geheim halten kann, die Früchte davon zu genießen. Sobald aber der Mann es erfährt, sind die Güter selbst, so wie die Nutzungsgelder, die sie noch etwa in Händen hat, als Nutzungsgüter anzusehen, und letztere werden in liegende Gründe verwandelt, wovon der Mann den Nießbrauch hat.

§. 5.

Einen Rechtshandel, der die Güter des eisernen

Viehes betrifft, kann der Mann auch ohne Vollmacht der Frau, ja wider ihren Willen, führen. Betrifft es aber die Nutzungsgüter, so wird von Seiten der Frau Vollmacht erfordert. Wenn aber die Rechtssache auch um Nutzung und Früchte geführt wird, die des Ehemannes sind, so kann der Ehemann auch ohne Vollmacht solche zugleich um das Eigenthum führen, wenn die Frau nicht ausdrücklich widerspricht. Zu einem gütlichen Vergleiche aber wird auch in diesem Falle ihre ausdrückliche Vollmacht erfordert.

§. 6.

Nach einigen Rabbinern müssen die Früchte und Nutzungen, um welche gestritten wird, wirklich vorhanden seyn, wenn dem Manne, auch ohne Vollmacht, die Action zustehen soll. Nach anderen hingegen ist es hinreichend, wenn der Rechtshandel Sachen betrifft, die nutzbar sind, und dem Manne Vortheil bringen können. Wenn aber der Handel baares Geld betrifft, so kommen alle Rabbiner überein, daß keine Vollmacht nöthig sey, weil solches gar leicht nutzbar gemacht werden kann.

§. 7.

Wenn die Frau ihre Gerechtsame, vermöge der Eheverschreibung, auf ihr Eingebrachtes und die Zulage, an einen Dritten verkauft hätte, so hat

der Mann kein Recht auf die Nutzungen von diesem Kaufschillinge, und kann die Frau damit nach eignem Verlangen schalten.

§. 8.

Ein Geschenk, das der Mann seiner Frau nach der Hochzeit macht, es bestehe in beweglichen, oder unbeweglichen Gütern, ist der Frauen völliges Eigenthum, und hat der Mann kein Recht auf die Nutzung davon; jedoch kann sie solches weder verschenken noch verkaufen, sondern muß es Zeitlebens in Händen behalten, damit es der Mann nach ihrem Tode erbe. Die Nutzungen davon, die ihr zufließen, haben das Recht anderer Nutzungsgüter. Man kauft dafür liegende Gründe, wovon der Mann den Nießbrauch hat.

§. 9.

Diejenigen Geschenke, welche der Mann der Ehefrau vor der Hochzeit (nämlich bevor sie Zusammenkunft gehalten, wenn auch die Trauung schon vollzogen wäre) macht, gehören, wenn es Sachen sind, die nicht zum weiblichen Putze gehören (von welchen nämlich die Vermuthung, er habe sie ihr bloß zu diesem Gebrauche reichen wollen), zu den ordentlichen Nutzungsgütern, wovon der Mann den Nießbrauch hat. Diese Geschenke müssen auch der Frau, wenn das Eheband nach der ehelichen Zusammenkunft

getrennt wird, außer dem Eingebrachten und der Zulage, zugestellt werden. Würde aber das Eheband zwar nach der Trauung, aber vor der ehelichen Zusammenkunft getrennt, so hat die Frau kein Recht auf die Geschenke. Es wird vermuthet, der Mann habe ihr die Geschenke nur in der Voraussetzung gemacht, daß die Heirath werde vollzogen werden.

§. 10.

Hat ihr ein Anderer ein Geschenk gemacht, mit der Bedingung, daß der Mann kein Recht daran haben soll, so wird solches dadurch allein der männlichen Gewalt nicht entzogen, sondern zu den Nutzungsgütern geschlagen; es müßte denn der Schenker die Vorsicht gebraucht haben, entweder den Gebrauch des Geschenks specialiter zu bestimmen, als z. B. ich schenke dir dieses Geld, um dir dafür Kleider zu kaufen, da denn kein weiterer Zusatz nöthig ist, um dem Manne sein Recht zu entziehen; oder allenfalls den Gebrauch zwar nur generaliter zu bestimmen, als z. B. Thu damit, was dir beliebt; die Bedingung aber ausdrücklich hinzuzuthun: jedoch muß dein Ehemann kein Recht daran haben; in welchen Fällen der Mann auf den Nießbrauch keinen Anspruch zu machen hat.

§. 11.

Es ist aber hierbei anzumerken, daß in Absicht auf dieses Gesetz nicht alle Rabbiner übereinstimmen, und nach einigen die Bedingung von Seiten des Schenkers allein, daß nämlich der Mann keine Gewalt darüber haben soll, hinreicht, das Geschenk dem männlichen Rechte zu entziehen; nach anderen hingegen bloß die speciale Bestimmung des Gebrauchs das männliche Recht aufheben kann.

§. 12.

Hat ihr Vater ihr auf die vorhin erwähnte Weise ein Geschenk gemacht, und sie wäre eine rechtmäßige Erbin ihres Vaters, so wird das Geschenk, nach dem Tode desselben, in eine Erbschaft verwandelt, und gehört alsdann zu der Klasse der Nutzungsgüter, wovon der Mann die Früchte genießt.

§. 13.

Der Ehemann kann durch ausdrückliche Verabredung auf alle seine Rechte Verzicht thun, das Recht, seine Frau zu beerben, ausgenommen, in Absicht auf welches keine Verabredung des Gegentheils Statt findet; wenn solche nicht zwischen der Trauung und der ehelichen Zusammenkunft geschehen, so ist sie ungültig.

Zehnter Abschnitt.

Von zweifelhaften Gütern.

§. 1.

Eine Frau, die des Mannes Wirthschaft führt, oder sein Vermögen unter Händen hat (wofür jede Frau zu halten, so lange nicht das Gegentheil constirt), kann sich kein Geld oder Gut, auch keine auf ihren Namen ausgestellten Dokumente zueignen, so wenig bei des Mannes Leben, als nach seinem Tode, unter dem Vorwande, es sey ihr solches von einem andern geschenkt worden. Die Rechtsvermuthung ist in diesem Falle, daß es des Mannes Eigenthum sey, so lange die Frau nicht erweiset, daß sie eigenes Vermögen gehabt hat; da ihr denn die Sachen, oder die auf ihren Namen ausgestellten Dokumente, in deren Besitze sie ist, nicht entzogen werden können.

§. 2.

Ist die Frau aber verstorben, und es finden sich in ihrem Nachlasse Sachen von Werthe, und Dokumente, die auf ihren Namen ausgestellt sind, so ist die Rechtsvermuthung in Ansehung der Sachen für den Ehemann, und die Erben der Frau haben das Gegentheil zu erweisen; in Ansehung der Doku-

mente aber für die Erben der Frau, und dem Ehemanne liegt der Beweis des Gegentheils ob.

§. 3.

Wenn der Fall ist, daß sie den Besitz der Sachen, die sie sich zueignen will, entweder vor dem Manne hätte völlig verschweigen, oder auch, nachdem derselbe es erfahren, und sie zur Rede gestellt, auch vor Gericht gefordert hätte, vorgeben können, sie habe ihm solches bereits wieder gegeben; sie aber gesteht die Wahrheit, behauptet aber, es sey das Ihrige: so sind die Meinungen der Rechtslehrer getheilt. Einige halten dafür, sie habe die Rechtsregel einer bessern Vertheidigung*) für

*) Diese Rechtsregel ist in dem Rabbinischen Rechte von sehr ausgebreiteten Folgen, und über die Gültigkeit, den Gebrauch und die Einschränkung derselben vieles in den Schriften der Rabbiner anzutreffen, das der Richter gar deutlich vor Augen haben muß, um die Gränzen derselben in vorkommenden Fällen richtig zu bestimmen. Es beruhet aber diese Regel eigentlich auf folgenden Grundsätzen: Wenn jemand sich vor Gericht eines Vorwandes bedienen kann, wodurch er notorisch den Beweis auf seinen Widersacher geschoben hatte, er läßt aber denselben fahren, und bedient sich eines Vorwandes, der in irgend einem Umstande für ihn weniger günstig, oder weniger bequem ist: so ist die Vermuthung, daß er

sich, und der Mann habe das Gegentheil zu erweisen. Andere hingegen wollen, daß diese Rechtswohlthat sie nicht schützen könne, da sie die Rechtsvermuthung wider sich hat.

---

mit der Wahrheit umgehe, und der Beweis des Gegentheils liegt immer noch seinem Widersacher ob. Cajus fordert z. B. vom Titius eine Summe Geldes, die der Titius mit gutem Fuge hätte leugnen können, empfangen zu haben, und es ist ausgemacht, daß er dadurch den Beweis auf den Cajus geschoben hatte. Er aber gesteht die Wahrheit, solche empfangen zu haben, giebt aber vor, er habe sie bezahlt: so ist die Vermuthung, daß er aus Liebe zur Wahrheit sich keines lügenhaften Vorwandes habe bedienen wollen; daher dem Cajus obliegt, die Nichtbezahlung zu beweisen. Hierdurch wird verhindert, daß ein Schuldner, der wirklich bezahlt hat, und die Bezahlung nicht beweisen kann, nicht gleichsam durch die Rechte selbst gezwungen werde, sich eines lügenhaften Vorwandes zu bedienen, und am Ende zu beschwören, wenn er nicht vor Gerichte unterliegen, und zum zweitenmale dieselbe Schuldpost bezahlen will. Man hat daher für dienlich gefunden, die Einrichtung so zu machen, daß niemand in Gefahr sey, aus Liebe zur Wahrheit von seinem Rechte zu verlieren. Die Einschränkungen, die diese Rechtsregel leidet, sind mancherlei.

1) Der Inhaber einer Sache kann sich zwar durch dieselbe bei dem Besitze schützen, und den Be-

§. 4.

In allen Fällen, in welchen eine Ehefrau sich dasjenige nicht zueignen kann, was sie in Händen

---

weis auf denjenigen schieben, der ihm solche entziehen will; jenem aber, der die Sache an sich bringen will, kommt diese Regel nicht zu Statten.

2) Der Besitzer, dem diese Regel zu Statten kommen soll, muß weder Zeugen, noch eine Rechtsvermuthung wider sich haben.

3) Der lügenhafte Vorwand, dessen er sich hätte bedienen können, muß keinen größern Grad der Unverschämtheit voraussetzen, als derjenige, dessen er sich wirklich bedient, und dergl. Einschränkungen mehr, die hier anzuführen zu weitläuftig sind.

Von eben der Weitläuftigkeit sind die genaueren Bestimmungen, in wie weit der eine oder der andere Vorwand mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit für sich haben kann; in wie weit der Vorwand, dessen sich die eine Parthei hätte bedienen können, notorisch von der Wirkung seyn muß, den Beweis auf den Gegner zu schieben; ob solcher noch jetzt vor Gericht muß möglich gewesen seyn, oder ob es genug ist, wenn es vorher in der Gewalt des Besitzers gestanden, ihn möglich zu machen u. s. w. Alle diese Untersuchungen müssen in den verschiedenen Stellen des Choschen hammischpat, wo sie gelegentlich vorkommen, selbst nachgelesen werden.

hat, wird ihr auch kein Glauben beigemessen, wenn sie vorgiebt, es sey das Eigenthum eines Andern, der es ihr zu verwahren gegeben. Jedoch ist hauptsächlich darauf zu sehen, in wie weit ihr, oder den vorgeblichen Eigenthümern, das Recht der bessern Vertheidigung, oder die Berufung auf eine wichtige Autorität*) zu Statten kommen, und schützen könne.

---

*) Mit dieser Rechtsregel hat es folgende Beschaffenheit: Wenn die Meinungen der Rechtslehrer irgend in einer Rechtssache getheilt sind, so hat der Richter die Autoritäten auf beiden Seiten, sowohl der Menge, als dem Ansehn und Gewichte nach, zu erwägen und mit einander zu vergleichen. Im Falle derselbe Übergewicht genug hat, einen entschiedenen Ausschlag zu geben, so kann sich der Inhaber auf die für ihn streitende wichtige Autorität berufen; daher derselbe bei dem Besitze zu schützen, und der Beweis dem Gegner aufzulegen ist. Man hält nämlich dafür, ein unentschiedenes Recht sey eben so, wie ein unentschiedenes Faktum zu betrachten. Wenn nun die Partheien über das Faktum streiten, und nicht herausgebracht werden kann, auf welcher Seite die Wahrheit sey, so ist es ausgemacht, daß der Inhaber ein Vorrecht habe, und der Beweis demjenigen zukomme, der die Sache an sich bringen will. Wenn also das Recht bezweifelt wird, und der Richter selbst in Ansehung desselben in Ungewißheit ist,

§. 5.

Hat sie aber von des Mannes Vermögen nichts unter Händen gehabt, so wird alles zweifelhafte

---

weil die Autorität auf keiner Seite ein hinlängliches Übergewicht hat: so kommt dem Inhaber auf gleiche Weise das Vorrecht zu, sich bei dem Besitze zu schützen, und sich so lange an die Autorität zu halten, die ihm günstig ist, bis es seinem Widersacher, der ihm, kraft der entgegenstehenden Autorität, den Besitz entziehen will, möglich wird, das Gegentheil zu erweisen. Dieses ist der wahre Begriff der Rechtsregel oder der Berufung auf eine wichtige Autorität, über welche R. Schabtai einen besondern Traktat geschrieben. Denn es ist diese Regel in den Rechten von sehr ausgebreiteten Folgen, wie leicht zu erachten. Es hat aber auch mit derselben ungemeine Schwierigkeit, der vielerlei Einschränkungen wegen, die sie leidet, und die der Richter bei vorkommenden Fällen in Erwägung zu ziehen hat. Es ist z. B. erstlich darauf zu sehen: ob der Besitzer getreuer oder ungetreuer Inhaber der streitigen Sache ist; ob er dieselbe bereits in Besitz gehabt, bevor die Ungewißheit entstanden, oder solche erst nach entstandener Ungewißheit an sich gebracht hat: denn in vielen Fällen kann ein solcher Besitz den Inhaber nicht schützen. Ferner ist in Erwägung zu ziehen, ob die streitigen Meinungen der Rechtslehrer das Recht der Partheien, oder die Gültigkeit des Besitzers angehen. Denn nach einiger Rabbiner Mei-

Gut, welches bei ihr gefunden wird, für Nutzungsgut gehalten; und wenn sie vorgiebt, es sey ihr solches geschenkt worden, der Mann aber vermuthet, sie könnte solches durch ihren Verdienst angeschafft haben: so ist das Recht auf ihrer Seite. Das Gut wird, wie bei Nutzungsgütern gewöhnlich, in liegende Gründe verwandelt, wovon der Mann den Nießbrauch hat; jedoch kann der Mann vor Gerichte in allgemeinen terminis über denjenigen den Bann ausrufen, der vor Gerichte lügt. Behauptet aber der Mann mit Gewißheit, es sey solches ihr Verdienst, so muß sie ihr Vorgeben durch den Eid der Rabbiner bekräftigen. Will sie aber auch die Nutzungen davon dem Manne entziehen, und giebt vor, es sey ihr das Geschenk zu einem bestimmten Behuf und unter dem Bedinge gemacht worden, daß der Mann kein Recht daran haben solle, so liegt ihr ob, dieses zu beweisen.

---

nung soll in einem solchen Falle, wo die Gültigkeit des Besitzers selbst zweifelhaft ist, keine Berufung auf eine wichtige Autorität schützen können, indem solche nur dem gewissen Inhaber einer bezweifelten Sache zu Statten kommen soll. Noch vieler anderen Unterscheidungen und subtilen Eintheilungen zu geschweigen, die man in den Autoren selbst, welche von dieser Rechtsregel handeln, nachzusehen hat.

§. 6.

Nach Einiger Meinung soll dieses Gesetz nur Statt haben, wenn der Mann nicht vorher gewußt, daß seine Frau etwas für sich besitze. Hat er aber dieses gewußt, und dazu geschwiegen, so soll sie auch ohne Beweis berechtigt seyn, die Nutzungen davon für sich zu behalten. Ferner soll sie auch ohne Beweis sich schützen können, wenn sie das Recht einer bessern Vertheidigung für sich hat, wovon aber ein mehreres anzuführen hier der Ort nicht ist.

§. 7.

Hat die Frau ihrem Ehemanne Geld geliehen, und also sich gutwillig der Possession entäußert, so kann der Mann sich solches zueignen, und ist selbst nach aufgelöstem Ehebande nicht gehalten, ihr solches zu bezahlen.

§. 8.

Einige wollen auch hier den Unterschied gemacht wissen, ob der Mann vorher gewußt, daß sie Geld besitze, oder nicht, und in dem ersten Falle ihn für schuldig halten, ihr das Darlehn zu bezahlen.

§. 9.

Hat sie aber ein Grundstück von ihm verkauft, und ihm das Kaufgeld dafür bezahlt, so stimmen die Rechtslehrer überein, daß es darauf ankomme:

ob dem Manne bekannt gewesen, daß sie Vermögen habe oder nicht. In dem ersten Falle ist der Kauf gültig, und der Mann behält den Nießbrauch des Grundstückes; in dem letzten Falle ist der Kauf selbst nicht gültig, und wird das Geld zu den gemeinen Nutzungsgütern gerechnet, wovon der Mann den Nießbrauch hat. Der Mann kann nämlich vorgeben, er sey den Kauf zum Scheine eingegangen, um auf diese Weise heraus zu bringen, ob die Frau Vermögen besitze, dessen Früchte sie ihm entziehe.

§. 10.

Eigentlich soll niemand von einer Ehefrau, ohne des Mannes Vorwissen, Güter in Verwahrung nehmen. Ist es aber geschehen, so hat er solche der Frau selbst, oder, wenn sie sagt, sie gehörten einem Dritten, diesem Dritten weiter zuzustellen. Hat er sie aber dem Ehemanne zugestellt, so ist es auch gut, und die Frau hat weiter keinen Anspruch an ihn.

§. 11.

Wenn die Frau des Mannes Vermögen unter Händen gehabt, so soll der Güterverwahrer, nach einigen Rechtslehrern, verbunden seyn, die von der Frau in Verwahrung genommenen Güter entweder dem Ehemanne, oder der Frau selbst, nicht aber einem Dritten, dem sie solche zueignen will, zuzustellen.

Eilfter Abschnitt.
Von dem Erbrechte des Ehemannes.

§. 1.

Der Ehemann ist der Universalerbe seiner Ehefrau, wenn sie während der Ehe verstirbt, und bekommt sowohl ihre Nutzungsgüter, als die Güter des eisernen Viehes, wie nicht weniger ihr besonderes Eigenthum, wovon er den Nießbrauch nicht gehabt, ohne alle Ausnahme. Jedoch ist dieses nur von dem Gute zu verstehen, das sie wirklich besessen, nicht aber von einem Gute, auf welches sie bloß Anwartschaft gehabt. Wenn sie z. B. die Anwartschaft gehabt, jemanden zu beerben, und sie stürbe bei Lebzeiten dieses Erblassers, so tritt der Ehemann nicht an ihre Stelle, denselben zu beerben. So auch alle ausstehenden Schulden (nämlich ohne Hypothek und Unterpfand; denn solche Sicherheiten sind in einigen Fällen als wirkliche Besitzungen anzusehen, die dem Universalerben zufallen), die sie ihm eingebracht, oder die ihr während der Ehe zugefallen, und bei ihren Lebzeiten nicht eingegangen, also während der Ehe nie wirklich in ihrem Besitz gewesen sind, werden als eine bloße Anwartschaft betrachtet, die dem Ehemanne nicht zufällt. Sind ihr aber Güter zugefallen, die An-

dere in Verwahrung haben, so ist sie allerdings als wirkliche Besitzerin derselben anzusehen, und sie fallen nach ihrem Tode dem Ehemanne anheim.

§. 2.

Die Anwartschaft auf das halbe Erbtheil eines nachgebornen Sohnes, welche in Form einer Schuldverschreibung versichert wird, cessirt gleichwohl, kraft ausdrücklicher Bedingung, wenn die Frau bei ihres Vaters Lebzeiten verstirbt, und keine Kinder hinterläßt, wie solches bereits an seinem Orte gesagt worden ist. Hat sie aber ein Kind hinterlassen, so erbt dieses Kind die Anwartschaft auf den halben männlichen Erbtheil von seiner Mutter; und wenn auch dieses Kind beim Leben seines Großvaters, des Erblassers, stirbt, so fällt die Anwartschaft auf den Ehemann, als den Vater des Kindes, zurück. (Wenn nicht in der deßhalb ausgefertigten Beschreibung ausdrücklich das Gegentheil bedungen worden, welches zuweilen zu geschehen pflegt.) Denn in diesem Falle erbt derselbe die Anwartschaft nicht von seiner Frau, sondern von seinem Kinde.

§. 3.

Wenn jemand eine Ehefrau zur Aftererbin einsetzt, und z. B. ein Stück Guts jemanden mit der Bedingung vermacht, daß solches nach des Legatars Tode einer gewissen Frau zufallen solle, so kommt

es darauf an, ob solches mit dem Zusatze von nun oder heute an (nämlich, wenn der Legatar stirbt, soll es ihr von nun an zugehören) geschehen, oder nicht. In dem ersten Falle ist die Aftererbin als wirkliche Besitzerin anzusehen, und der Mann tritt an ihre Stelle, wenn sie beim Leben des ersten Legatars verstirbt; in dem andern Falle aber hat sie bloß die Anwartschaft hinterlassen, die nur ihre Kinder, nicht aber der Ehemann, erben können.

§. 4.

Hat jemand einer unverheiratheten Frauensperson etwas vermacht, und nach ihrem Tode einen Andern zur Folge eingesetzt, sie aber verheirathete sich nachher, so hat der Mann die Rechte eines Käufers, und das Vermächtniß fällt, nach dem Tode der Ehefrau, ihrem Ehemanne und nicht dem Nacheingesetzten zu. Wenn aber einer verheiratheten Frauensperson unter dieser Bedingung etwas vermacht worden, so hat der Schenker den Ehemann von der Erbfolge so gut als nachdrücklich ausgeschlossen, und der Aftereingesetzte tritt, nach dem Tode der Frau, in sein Recht. Wenn sie aber das vermachte Gut verkauft, so hat sie es dadurch dem Aftereingesetzten entzogen. (s. 3. Hauptst. 6. Abschn. §. 4.)

§. 5.

Wenn die Frau Vermögen hinterlassen, wovon

dem Manne nichts bekannt gewesen, wovon sie also zufolge 9. Abschn. §. 4. die Nutzung mit Recht gezogen hat, so fallen solche nach ihrem Tode dennoch dem Ehemanne, als Universalerben, zu.

§. 6.

Schulden, welche die Frau während der Ehe gemacht hat, ist der Ehemann nicht zu bezahlen verbunden; die sie aber vor der Heirath gemacht, müssen von ihrem Eingebrachten bezahlt werden, wenn sie Schuldbriefe darüber ausgestellt hat. Mündliche Gläubiger hingegen werden schlechterdings abgewiesen, wenn nicht etwa das Geld annoch in Natur vorhanden ist, das sie der Frau vorgestreckt haben.

§. 7.

Wie es nach der vormaligen Verfügung der Gemeinen zu Speier, Worms und Mainz, nach welcher man sich hierin durchgehends zu richten pflegt, wegen der Erbfolge zu halten, wenn die Frau in dem ersten oder zweiten Jahre nach der Hochzeit stirbt, ist aus dem 5. Abschn. §. 1. f), wie nicht weniger aus dem Formulare der zweiten Ehepakten zu ersehen. Einige Rabbiner wollen, daß diese Einrichtung nur das eiserne Vieh, oder die Mitgift, die sie von ihrem Vater erhalten und eingebracht, nicht aber die Nutzungsgüter angehen soll, und sollen diese alsofort dem Manne zufallen. Andere hingegen wol-

len zwar die Nutzungsgüter mit darunter begriffen wissen, diejenigen aber ausnehmen, die ihr während der Ehe zugefallen sind, wie nicht weniger die Hochzeitgeschenke, welche dem Ehepaare gemacht worden sind, und soll der Ehemann diese, auch in dem ersten Jahre nach der Hochzeit, erben. Indessen wollen auch einige Rechtslehrer gar keinen Unterschied gemacht wissen, und behaupten, daß der Mann, wenn die Frau in dem ersten Jahre stirbt, alles, sowohl das eiserne Vieh, als die Nutzungsgüter, und selbst die Hochzeitgeschenke, und wenn sie in dem zweiten Jahre stirbt, die Hälfte von diesem allen, ihren Erben zurückzugeben verbunden sey; und dieses will auch der eingeführte Gebrauch.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Veräußerung der weiblichen Güter.

§. 1.

Wenn die Frau während der Ehe ein Nutzungsgut, wovon ihr nur das Eigenthum, dem Manne aber der Nießbrauch zusteht, an einen Andern verkauft, und dem Käufer den Besitz desselben eingeräumt hätte: so wird derselbe zwar, nach dem

Urtheile der angesehensten Lehrer, in dem Besitze gelassen; er muß aber, so lange das Eheband währt, dem Ehemanne die Nutzungen und Früchte davon zustellen. Andere hingegen wollen dem Ehemanne das Recht einräumen, dem Käufer auch den Besitz zu entziehen, so lange das Eheband unzertrennt ist. Indessen kann der Käufer unstreitig dem Ehemanne verwehren, eigenmächtige Veränderungen in dem Gute vorzunehmen: so wie die Ehefrau, in deren Rechte der Käufer getreten, dieses Recht unstreitig gehabt hat. Stirbt der Ehemann während der Ehe, so fällt das Gut, sammt den Nutzungen, dem Käufer zu. Stirbt aber die Ehefrau bei ihres Mannes Leben, so ist der Kauf als null anzusehen. Das Gut fällt auf den Ehemann, als Universalerben, und derselbe ist nicht einmal verbunden, dem Käufer das Kaufgeld wieder zu geben, so wie der Ehemann überhaupt nicht verbunden ist, die Schulden seiner Ehefrau zu bezahlen. Jedoch wenn das Kaufgeld noch in Natur vorhanden, oder wenn auch nur die Frau überhaupt baares Geld hinterlassen, welches dieses Kaufgeld seyn könnte, so muß solches allerdings dem Käufer zurückgegeben werden.

§. 2.

Hat der Mann ausdrücklich in den Handel gewilligt, so ist derselbe gültig. Ein bloßes Still-

schweigen des Mannes aber ist nicht als eine Einwilligung anzusehen.

§. 3.

Wenn die Frau ein Gut verkauft, wovon der Mann nichts weiß und sie also vermöge 9. Abschn. §. 4. sowohl das Eigenthum, als den Nießbrauch hat, so ist auch der Kauf gültig, wenn auch der Mann nachher solches erfahren hätte; wiewohl die Frau unbillig gehandelt, ein Gut zu veräußern, woran der Mann zwar vor der Hand keinen Anspruch hat, das ihm aber nach ihrem Tode zugefallen wäre.

§. 4.

Auf die Güter des eisernen Viehes hat der Mann das Recht des Eigenthums, die Frau aber bloß das Recht der Anwartschaft: daher, wenn sie ein solches ohne des Ehemannes Einwilligung verkauft hätte, der Handel nicht nur vor der Hand ungültig, sondern auch zweifelhaft ist, ob sie selbst nach des Mannes Tode verbunden sey, solchen zu halten. Wenn sie aber ausdrücklich ihr Anwartschaftsrecht verkauft hat, so ist sie allerdings daran gebunden.

§. 5.

Obgleich der Mann auf die Güter des eisernen Viehes das Eigenthumsrecht hat, so kann er solche dennoch nicht, ohne seiner Frauen Einwilligung, we-

der verkaufen, noch verpfänden, und hat die Frau ein Recht, zu verlangen, daß ihr eingebrachtes Gut in Natur erhalten werde.

§. 6.

Hat der Mann von den Nutzungsgütern, oder auch von den Gütern des eisernen Viehes, ohne seiner Frauen Einstimmung, verkauft oder verpfändet, so ist der Handel, wenn er unbewegliche Güter betrifft, schlechterdings ungültig, und sogar, wenn die Frau stirbt, der Mann nicht verbunden, den Kauf zu halten, im Falle er nicht ausdrücklich sein Anwartschaftsrecht verkauft hat. Jedoch versteht es sich von selbst, daß er verbunden ist, das Kaufgeld wieder zu geben.

§. 7.

Betrifft es aber bewegliche Güter des eisernen Viehes, die der Mann ohne seiner Frauen Einwilligung veräußert hat, so ist der einmal geschlossene Handel, nach einiger Rabbiner Lehre, als gültig anzusehen, indem der Mann ja das Recht hat, solche allenfalls zu verbrauchen, das heißt, durch den Gebrauch zu verzehren. (s. 9. Abschn. §. 2.)

§. 8.

Andere aber wollen auch in diesem Falle den Handel für ungültig erklären. Jedoch haben Kleidungsstücke der Frau, welche sie ihm eingebracht,

die Vorrechte der Nutzungsgüter, und ist, in Absicht auf dieselben, alle einseitige Veräußerung ungültig, wenn sie nicht einwilligt. (s. 9. Absch. §. 1.)

§. 9.

Kleidungsstücke und Mobilien, die der Mann seiner Frau zu ihrem Gebrauche gegeben, oder auch nur dazu angeschafft, ohne ihr solche noch eingehändigt zu haben, dürfen von dem Manne nicht, ohne der Frauen Einwilligung, verkauft werden, wenn er auch nicht zu leben hätte, und ist hierin kein Unterschied zu machen, ob solche für den alltäglichen Gebrauch, oder für die Feiertage bestimmt gewesen. Sind es aber Sachen, die bloß zum Überflusse und zur Pracht gehören, als silberne und goldene Geschirre und dergl., so darf sie der Mann im Nothfall, auch ohne der Frauen Einstimmung, verkaufen. Wenn ihr von ihren Anverwandten Hausrath oder Kleidungsstücke geschenkt worden sind, ohne daß ihm auf die 9. Abschn. §. 10. 11. angeführte Weise, aller Anspruch darauf benommen worden, so kann er solche gleichfalls im Nothfall angreifen und in Nutzungsgüter verwandeln.

§. 10.

Wenn der Mann die unbeweglichen Güter des eisernen Viehes (oder überhaupt unbewegliches Gut, auf welches die Frau, wegen ihres Eingebrachten

und anderer weiblichen Gerechtsame, im Falle der Trennung, ein hypothekarisches Recht hat) verkauft, und die Frau nachher ihre Einwilligung dazu hergiebt: so ist solche nicht gültig, und kann sie von ihr, nach des Mannes Tode, oder, wenn sie von ihm geschieden wird, wieder zurück genommen werden. Der Grund dieses Gesetzes ist, weil die Frau vorgeben kann, sie habe ihre Einwilligung nicht freiwillig gegeben, sondern aus einer Art von Zwang hergeben müssen, um den Hausfrieden zu erhalten. Denn da diese Güter unter des Mannes Gewalt sind, und sie bloß ein Anwartschaftsrecht darauf hat, so würde er Ursache haben, auf Argwohn zu gerathen, wenn die Frau zu sehr auf ein Recht bestände, das ihr nicht eher, als nach der Trennung zukommt; daher ihre Einwilligung von keiner Wirkung ist. Ja, wenn sie sich auch dieser Rechtswohlthat ausdrücklich begeben hätte, so reicht dieses nicht hin, die Einwilligung unwiderruflich zu machen.

§. 11.

Es werden jedoch von den Rabbinern folgende Fälle angeführt, in welchen die Einwilligung einer Ehefrau in die Verkaufung der Güter unwiderruflich ist, und der Vorwand, daß sie um des Hausfriedens willen ihre Einstimmung habe geben müssen, nicht angenommen wird: 1) Wenn die Frau mit

ausdrücklichen Worten die Gewährleistung für den Kauf übernimmt. 2) Wenn sie bei einer ähnlichen Gelegenheit schon einmal ihre Einwilligung verweigert, und dadurch zu erkennen gegeben hat, daß sie nicht geneigt sey, der Einigkeit halber ihre Rechte aufzugeben. 3) Wenn der Kauf, vermittelst der erforderlichen Bekräftigungsmittel, zuerst von ihr, hernach aber von dem Ehemanne in Besitz genommen worden. 4) Wenn sie ein besonderes Instrument über den Kauf ausstellt; und endlich, nach einigen Rabbinern, wenn sie gesteht, das Kaufgeld selbst empfangen zu haben.

§. 12.

Eine gleiche Bewandniß hat es auch, wenn die Frau ihre Gerechtsame auf die Güter des eisernen Viehes, sie mögen unbeweglich oder beweglich seyn, oder auf ein Gut, das ihr der Mann zur besondern Hypothek auf ihre Eheverschreibung und andere weibliche Gerechtsame angewiesen, an ihren Ehemann selbst verkauft, oder verschenkt. Sie kann den Vertrag, wenn solcher auch durch den Mantelgriff bestätigt worden, sobald es ihr gefällt, wieder aufheben, und vorgeben, sie habe solches bloß aus Gefälligkeit nicht verweigern können. Wenn sie aber ausdrücklich die Gewährleistung übernommen, so findet dieser Vorwand nicht Statt.

§. 13.

Was hier in Absicht auf die Güter des eisernen Viehes gesagt worden, ist zu verstehen, so lange solche in Natur noch wirklich vorhanden. Sind sie aber verloren gegangen, oder gestohlen worden, so kann die Frau ihrem Manne die Wiederersetzung erlassen, wenn vor zwei Zeugen, vermittelst des Mantelgriffs, von ihr Besitz genommen wird.

§. 14.

Es sind zwar einige Lehrer der Meinung, daß die Exception des Hausfriedens überhaupt nur angenommen werde bei Schenkung oder Verkaufung des eisernen Viehes, nicht aber, wenn die Frau zum Besten des Mannes auf alle ihre weiblichen Gerechtsame allgemein Verzicht thut, und soll diese auch in Ansehung des noch in Natur vorhandenen eisernen Viehes gültig seyn. Allein die mehresten nehmen diesen Unterschied nicht an, und nach ihnen ist die Verzicht nur in Absicht des verlornen oder gestohlnen eisernen Viehes für gültig zu achten, wie im vorigen §. angeführt worden.

§. 15.

Eingebrachte Baarschaften sollen wie Güter des eisernen Viehes anzusehen seyn, die nicht mehr in Natur vorhanden sind, und also von der Frau auf

vorerwähnte Weise gar wohl ihrem Manne geschenkt werden können.

§. 16.

Da aber die Nutzungsgüter ein Eigenthum der Frau sind, und der Mann bloß den Nießbrauch davon hat, so wäre kein Grund vorhanden, warum der Ehemann auf argwöhnische Gedanken kommen sollte, wenn die Frau ein Gut, darauf sie nicht bloß die Anwartschaft hat, sondern das sie jetzt wirklich besitzt, nicht verschenken wollte; daher in Absicht auf die Nutzungsgüter der Vorwand des Ehefriedens nicht angenommen werden kann, und der Actus gültig ist, wenn sie solche ihrem Manne selbst geschenkt, oder verkauft; so wie nicht weniger, wenn sie den Verkauf derselben mit unterschrieben, und durch die gehörigen rechtlichen Mittel bekräftigt hat.

§. 17.

Wenn die Frau mit dem Ehemanne Schuldbriefe, als Selbstschuldnerin, unterschrieben, so findet der Vorwand des Hausfriedens nicht Statt, und sie ist zu bezahlen verbunden.

Dreizehnter Abschnitt.
Von der Verpflegung der Wittwen.

§. 1.

Die Erben müssen der Wittwe ihren Unterhalt an Kost, Kleidung, Wohnung u. s. w. geben, so wie sie solches zu ihres Mannes Lebzeiten (wenigstens in dessen Abwesenheit) gewohnt gewesen, und zwar so lange, bis sie sich einem andern verspricht, und die Verlobungspakten unterschreibt, oder bis sie ihre Eheverschreibung einklagt, und wegen ihrer Gerechtsame durch die Gerichte befriedigt seyn will.

§. 2.

Bis dahin können ihr die Erben den Unterhalt nicht verweigern, und wenn sie auch dieselbe wegen ihrer Gerechtsame befriedigen, und ihr alles zustellen wollten, was die Ehepakten besagen, so stände es doch eigentlich, den Rechten nach, bei ihr: ob sie solches alsofort annehmen, oder noch, so lange es ihr gefiele, verschieben, und unterdessen auf Kosten der Erben leben wollte, indem die Verpflegung der Wittwe, so lange sie im Wittwenstande leben will, eine stillschweigende Bedingung des Ehekontrakts ist, die nicht anders, als durch einen ausdrücklichen Gegenvertrag, aufgehoben werden kann. Indessen ist durch den allgemein eingeführten Gebrauch eine Zeit

von drei Monaten festgesetzt, als so lange es von der Wittwe abhängt; nachher aber muß sie sich gefallen lassen, daß die Erben sie befriedigen, und ihr keinen Unterhalt mehr geben.

§. 3.

Obgleich die Verpflegung der Wittwe und ihrer Töchter eben sowohl in dem Ehekontrakte verschrieben wird, als die Morgengabe und Zulage: so hat sie dennoch nicht dieselben hypothekarischen Vorrechte, und kann bloß von dem vorhandenen Nachlaß, nicht aber von einem Gute gehoben werden, das der Ehemann selbst bei seinem Leben verkauft, oder als das Geschenk eines gesunden Menschen weggegeben hat, und eben so wenig von einem Gute, das die Erben verkauft oder verschenkt haben. Hat aber der Verstorbene etwas als ein Geschenk auf dem Krankenbette vermacht, so geht die Verpflegung vor.

§. 4.

So lange die Erben der Wittwe ihren Unterhalt reichen, genießen sie auch dasjenige, was sie durch ihre Arbeit verdienen kann, und steht es bei der Wittwe, nicht aber bei den Erben, eins gegen das andere aufgehen zu lassen.

§. 5.

So ist sie auch verbunden, so lange sie den

Unterhalt genießt, die 8. Abschn. §. 5. erwähnten wirthschaftlichen Geschäfte, nicht aber die (ebendaselbst §. 6.) angeführten Liebesdienste zu verrichten.

§. 6.

Es haben aber die Erben kein Recht auf dasjenige, was ihr in ihrem Wittwenstande durch das Glück zufällt, so wenig als auf den Nießbrauch der Nutzungsgüter.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Verpflegung der Töchter.

§. 1.

Die Töchter werden von dem väterlichen Vermögen, auch nach dem Tode des Vaters oder nach der Ehescheidung, mit Kost, Kleidung und Wohnung unterhalten, bis sie großjährig werden, oder sich verheirathen, wie solches bereits in dem Kap. von den Erbschaften ist berührt worden, und ist dieses gleichfalls ein stillschweigender Punkt des Ehekontrakts, wovon die Frau selbst den Mann nicht anders dispensiren kann, als wenn sie ihm ausdrücklich diese Schuldigkeit erläßt. Eine allgemeine Verzicht auf die Rechte der Eheverschreibung überhaupt,

soll ihn, nach einigen Rabbinern, dieser Schuldigkeit in Ansehung der Töchter nicht überheben.

§. 2.

Die Erben haben indessen gleichwohl kein Recht auf den Verdienst der Töchter, so wenig als auf dasjenige, was ihnen das Glück zuwendet.

§. 3.

Es ist aber nicht nöthig, bei Verpflegung der Töchter, so wie bei der Verpflegung der Wittwe geschehen muß, auf Stand und Vermögen zu sehen, sondern die Erben sind bloß verbunden, ihnen das Nothwendige zu reichen.

§. 4.

Die Töchter gehen mit ihrem Verpflegungsrechte keinem hypothekarischen Schuldner vor, so wie solches oben 13. Abschn. §. 3. von der Wittwe selbst angeführt worden, welche mit ihrem Verpflegungsrechte, bei Unzulänglichkeit des Vermögens, den Töchtern in einigen Fällen vorgeht. (s. 1. Hauptst. 3. Abschn. §. 1. Anmerk.)

§. 5.

Wenn eine angetrauet oder verheirathet gewesene Tochter, bevor sie großjährig wird, als Wittwe oder Verstoßene zu den Ihrigen zurückkommt, so ist nicht ausgemacht, ob die Erben ferner verbunden sind, sie zu verpflegen.

Funfzehnter Abschnitt.

Von Hebung der weiblichen Gerechtsame.

§. 1.

Die Rechte der Eheverschreibung, als nämlich die Morgengabe, oder das Ehegeld und die Zulage, wie auch das eingebrachte Heirathsgut, nebst der Vermehrung der 50 von Hundert, sind wie eine Schuld zu betrachten, die der Ehemann bei der Heirath contrahirt, die aber nicht eher fällig ist, und zu heben steht, als wenn der Mann stirbt, oder der Frau den Scheidebrief giebt. Während der Ehe hat also die Frau wegen ihrer weiblichen Gerechtsame auf Morgengabe, Zulage, eingebrachtes Heirathsgut und Vermehrung, den eigentlichen Rechten nach, nicht den mindesten Anspruch zu machen. Sie muß sich vielmehr alles gefallen lassen, was der Ehemann mit seinem beweglichen und unbeweglichen Vermögen vornehmen will, und kann mit ihren weiblichen Ansprüchen nicht eher zum Vorschein kommen, als nach der Trennung des Ehebandes, durch den Tod des Ehemannes oder durch die Scheidung. Jedoch ist hierin in dem einzigen Falle, wenn über des Mannes Vermögen Concurs entsteht, und die Frau nach aufgelöstem Ehebande wahrscheinlicher Weise kein Object finden dürfte, sich wegen ihrer Gerechtsame

bezahlt zu machen, zum Besten und zur Sicherheit der Eheweiber eine Änderung getroffen worden, wovon im folgenden Abschnitte ausführlicher gehandelt werden soll.

§. 2.

Wie es nach der Verfügung zu Speier, Worms und Mainz (nach der sich die Juden in diesem Falle gemeiniglich richten) zu halten sey, wenn die Auflösung des Ehebandes in dem ersten oder zweiten Jahre nach der Hochzeit geschieht, ist oben (5. Abschn. §. 1. f.) gezeigt worden.

§. 3.

Erfolgt die Auflösung durch den Tod des Ehemannes, oder durch die Scheidung, in dem dritten Jahre nach der Hochzeit, so bekommt die Frau 1) ihre Morgengabe nebst Zulage, wie oben beschrieben worden; 2) das eingebrachte Heirathsgut, nämlich die Güter des eisernen Viehes, oder den Brautschatz nebst der Vermehrung der Funfzig von Hundert, wie oben angeführt worden, und endlich 3) die eingebrachten Nutzungsgüter, so wie diejenigen, welche ihr etwa nach der Heirath zugefallen sind, in dem Zustande, in welchem sie sich befinden, jedoch ohne Vermehrung, und zwar alles dieses, wie die Eheverschreibung und der Vermehrungsbrief besagen,

nachdem das Eheband länger als zwei Jahre gedauert, ohne den mindesten Abzug.

§. 4.

Was nun von dem eisernen Vieh sowohl, als von den Nutzungsgütern, noch in Natur vorhanden, oder auch für dieselben angeschafft worden, so wie nicht weniger ein Grundstück, das der Ehemann ihr zur besondern Hypothek eingesetzt, nimmt die verwittwete oder verstoßene Ehefrau alsofort, ohne Eidesleistung, wieder in Besitz; indem solches als das Ihrige zu betrachten ist.

§. 5.

Dasjenige aber, welches die Wittwe von der Verlassenschaft des Mannes zu heben hat, wird ihr ohne Leistung des sogenannten Wittweneides nicht bezahlt, nach der gemeinen Regel der Rabbiner, daß von einer Verlassenschaft nichts ohne Eid gehoben werden könne. Dieselbe Bewandniß hat es auch mit einer geschiedenen Ehefrau, wenn sie mit ihren Forderungen erst nach des Mannes Tode zum Vorschein käme, und von dem Nachlasse desselben befriedigt seyn wollte. Daher auch, wenn eine solche Frau verstürbe, bevor sie den Wittweneid abgelegt, ihre Erben von der Verlassenschaft des Mannes gar nichts heben können, und der Rechte ihrer Erblasserin verlustig seyn würden, nach der Rechtsregel,

daß eine Schuld, die nicht ohne Eid zu heben steht, auch nicht den Erben hinterlassen werden könne, bevor der Eid geleistet worden. Diese Rechtsregel ist zwar nicht allgemein, und leidet manche Ausnahme; bei einer Wittwe aber, die wegen ihrer ehelichen Gerechtsame befriedigt werden will, ist sie unstreitig anzuwenden, und leidet keine Einschränkung.

§. 6.

Der Wittweneid wird mit dem heiligen Gesetzbuche in der Hand, und in Gegenwart dreier zu Zeugen tüchtigen Männer, abgelegt; auch können die Erben selbst mit zugegen seyn, und kann dieser Eid nicht auf die Gegenparthei zurück geschoben werden.

§. 7.

Der Inhalt des Eides ist: sie wolle die Wahrheit gestehen, ob ihr der Mann nicht ihre Eheverschreibung ganz oder zum Theile bezahlt gemacht; ferner, ob sie dem Manne nicht solche gutwillig erlassen oder verkauft, und endlich ob sie dem Manne nichts muthwillig verschwendet, das von ihren Forderungen abgerechnet werden müsse.

§. 8.

Die Geschiedene aber, welche von dem Manne selbst das Ihrige heben will, bedarf dieses Eides

nur alsdann, wenn der Ehemann ausdrücklich darauf anträgt und mit Gewißheit behauptet, sie ganz oder zum Theile befriedigt zu haben; wie nicht weniger, wenn der Mann abwesend ist, und nicht befragt werden kann; ferner, wenn ein Dritter, z. B. ein Gläubiger des Ehemannes, darunter leiden dürfte: in welchen Fällen die geschiedene Frau gleichfalls zur Eidesleistung verbunden ist. Außer diesen Fällen aber stehen die Forderungen einer geschiedenen Ehefrau von ihrem Ehemanne auch ohne Eid zu heben; daher, wenn die Geschiedene stirbt, bevor sie das Ihrige gehoben hat, ihre Erben bloß den gewöhnlichen Eid der Erben abzulegen haben, und alsdann, wenn der Ehemann nach ihrem Tode gleichfalls verstorben wäre, auch von seiner Nachlassenschaft befriedigt werden müssen. Der Inhalt des gewöhnlichen Erbeneides ist, daß der Erblasser nichts hinterlassen, auch in seinem Nachlasse keine Anzeige gefunden worden sey, woraus abzunehmen gewesen wäre, daß u. s. w.

§. 9.

Hat der Mann seine Frau bei der Verheirathung oder während der Ehe schriftlich von Leistung des Wittweneides gegen seine Nachkommen befreit, und dieses durch den Mantelgriff bestätigt: so soll dieses

gültig seyn, in so weit kein Dritter darunter beeinträchtigt wird. Hat er aber den Mantelgriff fehlen lassen, so ist die Erlassung, nach einiger Rabbiner Meinung, nicht hinreichend, sie des Wittweneides zu überheben, wenn sie selbst von den Erben des Mannes bezahlt werden will. Ist sie aber verstorben, bevor sie den Wittweneid abgelegt, so müssen ihre Erben ohne Eidesleistung befriedigt werden.

§. 10.

Die Kleidungsstücke, die ihr der Mann für seine Kosten gemacht hat, und die bei der Trennung in Natur vorhanden sind, werden der Frau, für ihren jetzigen Werth, in Rechnung gegeben. So auch die Dinge, die er ihr zum Schmucke geschenkt hat; indem vorausgesetzt wird, daß er ihr solche nur während der Ehe habe zukommen lassen wollen. Daher er ihr solche zwar (nach 12. Abschn. §. 9.) während der Ehe, auch im Nothfalle, nicht wieder zu entziehen das Recht hat; allein nach getrennter Ehe fallen sie ihm nichtsdestoweniger wieder anheim. Geschenke des Ehemannes aber, die nicht zum Schmucke gehören, werden der Frau nicht abgerechnet, sondern als ihr Eigenthum angesehen. Eine ähnliche Beschaffenheit hat es mit Geschenken, die ihr von Anderen gemacht worden sind, und wenn sie auch zu

ihrem Schmuck gehörten; denn diese sind (nach 12. Abschn. §. 9.) als Nutzungsgüter zu betrachten, wovon die Frau Eigenthümerin ist.

§. 11.

Die Hochzeitgeschenke, die von den Verwandten des Ehemannes gemacht worden sind, gehören dem Manne; die aber von den Verwandten der Ehefrau gemacht worden sind, der Frau, und sie müssen ihr bei der Trennung unentgeldlich ausgeliefert werden.

§. 12.

Die Wittwe ist nicht verbunden, die Begräbnißkosten ihres Mannes zu bezahlen.

Sechzehnter Abschnitt.

Von dem Objekt der Eheverschreibungsrechte.

§. 1.

Nach dem Talmudischen Rechte kann die Morgengabe und Zulage, die (zufolge 6. Abschn. §. 1. 2.) ohne Rücksicht auf den wirklichen Brautschatz festgesetzt ist, überall nur von liegenden Gründen, nie-

mals aber von beweglichen Gütern, gehoben werden. Der wirkliche Brautschatz nebst der Vermehrung der Funfzig von Hundert hingegen, hat die Rechte einer jeden Schuldforderung, und kann von dem Schuldner selbst sowohl in unbeweglichen, als in beweglichen Gütern, von den Erben desselben aber gleichfalls nur in unbeweglichen Gütern gehoben werden; nach dem Lehrsatze der Rabbiner: Die beweglichen Güter einer Verlassenschaft haften nicht für die Schulden des Erblassers.

§. 2.

Allein die Rabbiner, die unmittelbar nach den Talmudisten gefolgt, und unter dem Namen der Geonim bekannt sind, haben hierin die Änderung getroffen, daß die festgesetzte Morgengabe und Zulage, so wie die übrigen Rechte der Eheverschreibung, wenn keine liegenden Gründe vorhanden sind, auch von den beweglichen Gütern des Ehemannes sollen gehoben werden können; und in den folgenden Zeiten, da größtentheils das Vermögen der Juden in beweglichen Dingen bestanden, sind diese in allem Betracht den unbeweglichen Dingen gleichgesetzt worden, und nunmehr haften die beweglichen sowohl, als die unbeweglichen Güter auch für das Heirathsgut nebst der Vermehrung der Funfzig von Hun-

dert, so wie für alle Schuldforderungen, bei Lebzeiten des Gläubigers und nach dessen Tode.

§. 3.

Hingegen müssen die beweglichen Dinge, von welchen sich die Frau bezahlt machen will, noch in des Mannes, oder der Erben, Gewalt seyn. Hat sie aber der Mann verkauft, oder in Form einer Schenkung in gesunden Tagen (s. 3. Hauptst. 2. Abschn. §. 4.) verschenkt, so kann die Frau keinen Anspruch auf dieselben machen. Wenn er sie aber als eine Schenkung auf dem Krankenbette vermacht, so nimmt solche (nach 3. Hauptst. 2. Abschn.) erst nach dessen Tode ihren Anfang; und alsdann geht die Frau mit ihren Ansprüchen vor.

§. 4.

Hat der Mann bewegliche Dinge seinen Erben vermacht, so soll, nach Einiger Meinung, die Frau mit ihren Ansprüchen vorgehen, ungeachtet er sie als eine Schenkung in gesunden Tagen verschrieben.

§. 5.

Wenn die Erben bewegliche Dinge der Verlassenschaft veräußern, bevor die Frau befriedigt worden, so kann sie die Frau gleichfalls dem Käufer nicht entziehen. Die Verschenkung der Erben aber soll,

nach einiger Rabbiner Meinung, der Frau nicht zum Nachtheile gereichen können.

§. 6.

Ferner kann die Morgengabe nebst der Zulage nur von dem wirklichen Besitz (worunter in diesem Falle auch Activschulden zu rechnen, ob sie gleich in Ansehung des Erbrechts des Erstgebornen sowohl, als des Ehemannes für bloße Anwartschaftsgüter gehalten werden [s. 1. Hauptst. 4. Abschn. §. 5. 4. Hauptst. 11. Abschn. §. 1.]), nicht aber von solchen Dingen gehoben werden, die der Ehemann bloß zu erwarten gehabt, als Erbschaften, Belohnung für geleistete Dienste u. s. w. Der Brautschatz aber und die Vermehrung der Funfzig von Hundert haben die Rechte einer Schuldforderung, und können auch von Anwartschaftsgütern gehoben werden, in so weit nämlich die Schuldforderungen von demselben gehoben werden können.

§. 7.

Hat der Mann ein Grundstück während der Ehe verkauft, ohne daß die Frau auf eine gültige Weise (s. 12. Abschn. §. 11.) ihre Einwilligung gegeben, so kann sie nach getrennter Ehe, wenn kein anderes Objekt vorhanden, mit allen ihren Ansprüchen, nämlich der Morgengabe, Zulage des Brautschatzes, und

der Vermehrung der Funfzig von Hundert, auf den Käufer zurückgehen, und das Grundstück an sich bringen.

§. 8.

Bei Unzulänglichkeit der Masse geht die Frau mit allen ihren Ansprüchen, in Ansehung der unbeweglichen Güter, den Gläubigern vor, deren hypothekarische Schuldverschreibungen von späterm Dato sind, als die ihrige, und steht denjenigen hingegen nach, deren hypothekarische Verschreibungen älter sind. Hat sich ein späterer Gläubiger etwas von der Masse angemaßt, so muß er solches wieder heraus geben.

§. 9.

In Ansehung der beweglichen Dinge aber, kommt es (wenn nicht besonders in der Verschreibung dafür gesorgt ist) auf die Zeit der Ausstellung nicht an; sondern die Frau muß mit ihrer Morgengabe und der Zulage allen Gläubigern nachstehen, sie mögen von früherm oder späterm Dato seyn; ja sogar, wenn sie auch nichts Schriftliches aufzuweisen haben, sondern nur sonst die Richtigkeit ihrer Forderungen darthun können, so gehen sie allezeit mit ihrem ausgelegten Gelde der Morgengabe der Frau nebst der Zulage vor, wofür sie doch im Grunde nichts gegeben hat.

§. 10.

Mit ihrem Heirathsgute aber, das sie gleichfalls wirklich hergegeben, wird sie als eine Gläubigerin angesehen, und hat mit den übrigen Gläubigern, sie mögen von früherm oder späterm Dato seyn, gleiches Recht. Ob sie aber auch mit Vermehrung der Funfzig von Hundert als eine Gläubigerin anzusehen sey, oder nicht, ist nicht völlig entschieden.

§. 11.

Ist die Frau aber dem Gläubiger zuvorgekommen, und hat sich der beweglichen Dinge bemächtigt, so sollen, nach einigen Lehrern, ihr dieselben gelassen werden; wiewohl die mehresten hierin anderer Meinung sind, und dem Gläubiger das Recht einräumen, ihr solche zu entziehen.

§. 12.

Dieselbe Bewandniß hat es auch in Ansehung der unbeweglichen Güter, wenn die hypothekarischen Rechte der Frau und des Gläubigers gleichzeitig sind, das heißt, wenn entweder beide Verschreibungen von demselben Dato sind, oder beide zu der Zeit bereits ausgestellt gewesen, als der Mann die unbeweglichen Güter erlangt hat; (denn auch in diesem Falle sind beide hypothekarischen Rechte, wenn alle übrigen Um-

stände gleich sind, als gleichzeitig anzusehen). Die Frau wird mit ihrer Morgengabe und der Zulage dem Gläubiger nachgesetzt; wegen ihres Heirathsgutes aber hat sie mit ihm gleiche Rechte; und in Ansehung der Vermehrung der Funfzig von Hundert ist der Fall gleichfalls nicht entschieden.

§. 13.

Wenn aber die Frau von den Gerichten in die liegenden Gründe eingesetzt worden, bevor sich der Gläubiger gemeldet, so können ihr solche nicht wieder entzogen werden. Eine eigenmächtige Besitznehmung aber ist in Absicht auf unbewegliche Güter ohne Wirkung.

§. 14.

Wie Gläubiger, die ein gleiches Recht haben, sich in eine unzulängliche Masse theilen, lehrt Choschen hammischpat umständlich, und ist von uns 3. Hauptst. 5. Abschn. §. 2. in der Anmerkung mit einigen Worten berührt worden.

§. 15.

Aus §. 2. dieses Abschnitts erhellt, was nach den Zeiten des Talmuds zur Sicherheit der weiblichen Gerechtsame für Verfügungen getroffen worden. Da nun in unseren Zeiten, und besonders in hiesi-

gen Gegenden, die Juden fast gar keine liegenden Gründe besitzen, und daher die Eheweiber mit ihren Gerechtsamen auf alle Weise gefährdet und unsicher sind, wenn sie während der Ehe wegen ihrer Gerechtsame gar keinen Anspruch machen können, wie §. 8. angeführt worden: so hat die hiesige Judenschaft mit Zuziehung der Rabbiner zur Sicherstellung der Eheweiber die Verfügung getroffen, daß, im Falle über des Mannes Vermögen Concurs entsteht, und die Frau in Gefahr ist, nach getrennter Ehe kein Objekt zu finden, sich wegen ihres Brautschatzes bezahlt zu machen, ihr das Recht eingeräumt werde, sich auch während der Ehe mit ihrem eingebrachten Heirathsgute zu melden, und nach dem Landesrechte die Priorität vor dem Gläubiger des Mannes zu behaupten. Jedoch ist dieses bloß von dem Hauptstocke des Heirathsgutes, nicht aber von der Vermehrung der Funfzig von Hundert, zu verstehen.

Siebzehnter Abschnitt.

Wie die Ehefrau ihrer ehelichen Gerechtsame verlustig werden könne.

§. 1.

Die Ehefrau verliert ihre weiblichen Gerechtsame nicht nur, wenn sie wirklich die Ehe gebrochen und davon dergestalt überführt worden, daß der Mann nach dem Gesetze sie verstoßen muß, sondern auch überhaupt, wenn sie in ihrer Aufführung Zucht und Ehrbarkeit beleidigt, und durch des Mannes Warnung und Bedrohung sich davon nicht abhalten läßt, wovon er sie jedoch durch Zeugen muß überführen können. Ferner, wenn sie nicht nur selbst den Gesetzen der mosaischen Religion zuwider lebt, sondern auch veranlaßt, daß der Mann sie unwissend übertrete, und davon durch Zeugen überführt worden ist.

§. 2.

In allen diesen Fällen, die in Ebenhäser (oder von den Ehegesetzen) Kap. 115. umständlich auseinander gesetzt werden, ist der Mann berechtigt, ihr den Scheidebrief wider ihren Willen aufzudringen; obgleich sonst, nach der Verfügung des Rabbi Gerson, eine Frau nicht ohne ihre Einwilligung versto-

ßen werden darf. Sie hat auch überdies alle Gerechtsame der Eheverschreibung verloren; bekommt weder Morgengabe, noch Vermehrung, und von ihren eingebrachten Heirathsgütern, sowohl von dem eisernen Vieh, als von den Nutzungsgütern, nur dasjenige zurück, welches noch in Natur vorhanden, ohne Vermehrung der Funfzig von Hundert, auch ohne Vergütigung des verlornen oder zu Grunde gegangenen eisernen Viehes.

§. 3.

Ferner verliert die Frau ihre Gerechtsame, wenn sie dem Manne die eheliche Pflicht verweigert, ohne von ihrem Betragen annehmlichen Grund anzugeben, und, nach wiederholter Warnung und Bedrohung von Seiten der Gerichte, auf ihrem Eigensinne beharrt. Die besonderen Gesetze hierüber sowohl, als über den Fall, wenn der Mann seiner Ehefrau ohne gültigen Grund die eheliche Pflicht verweigert, werden in dem angeführten Buche von den Ehegesetzen Kap. 77. weitläuftig ausgeführt, und verschiedene Vorfälle und Umstände, die dabei vorkommen können, umständlich aus einander gesetzt.

§. 4.

Wir begnügen uns, bloß die Kapitel des Gesetzbuches anzuführen, in welchen diese Materien abge-

handelt werden, eines Theils, um beschwerliche Weitläuftigkeit zu vermeiden, und andern Theils, weil wir eine weitere Ausführung derselben, zu der Absicht, in welcher dieser Auszug der Ritualgesetze dienen soll, für unnöthig halten.

A n h a n g.

Formulare jüdischer Contrakte.

A.

Erste Ehepakten,

oder

Verlobungspakten.

Der das Zukünftige voraus sagen kann, gebe Segen und beständige Dauer den Worten dieses Kontrakts und dieses Bundes, welcher zwischen den beiden Partheien verabredet und bedungen worden, nämlich zwischen dem Jünglinge N., Sohne des N., mit Einwilligung seines Vaters an einem, und zwischen dem Herrn N., der die Stelle seiner Tochter, der Jungfer N., vertritt, am andern Theile. Zuvörderst will der Jüngling, gedachter N., zum guten Glück sich mit der Jungfer N., unter dem Trauhimmel, durch die Trauungsceremonie nach der Weise Moses und Israels, ehelich verbinden. Sie wollen ferner nichts, weder er ihr, noch sie ihm verhehlen und geheim halten, in Ansehung ihres Geldes und ihrer Güter; sondern sie werden beide in gleichem Maaße über ihre Güter Macht und Gewalt haben. Herr N., der Vater des obgenann-

ten Bräutigams, soll ferner seinen Sohn, den obgedachten Bräutigam, noch vor der Hochzeit mit Ehrenkleidern kleiden, und ihm die verwilligte Summe baar Geld (nämlich so und so viel) geben. Herr N. hingegen, der Vater der Braut, giebt seiner Tochter zur Aussteuer die und die Summe vor der Trauung, auch Kleinodien, von Gold und von Silber, (an Werth so und so viel). Er will sie auch mit Ehrenkleidern bekleiden nach Verhältniß des Standes und der Größe der Aussteuer, und zwar alles noch vor der Trauung. Er will ihr auch ein Bett mit Bettzeug und allem Zubehör, Leinenzeug, Hauben und Mützen, einen Betmantel, und einen Sterbekittel, alles der Aussteuer und ihrem Stande gemäß, mitgeben. Die Hochzeit soll zum guten Glück zu der und der Zeit auf Kosten des Herrn N., des Vaters der Braut, an dem und dem Orte gehalten werden, oder noch vor dieser Zeit, wann eher es die gedachten beiden Partheien festsetzen wollen. Zu diesem allen haben sich die mehr erwähnten Partheien verbindlich gemacht, daß sie es halten und befolgen wollen, unter einem schweren Bann und Eid des Gesetzes und unter der Strafe der Hälfte der Aussteuer, wenn sie es übertreten. Es soll aber nicht etwa die Geldstrafe von dem Banne, oder der Bann von der Geldstrafe, befreien. Herr N.,

Vater der Braut, will auch das Ehepaar an seinem Tisch zwei Jahre lang (oder wie lange er will) nach der Hochzeit beständig speisen, und dasselbe in seinem Hause 4 Jahre nach der Trauung frei wohnen lassen, die beiden Jahre, da er sie speiset, mit dazu gerechnet.

Die Bürgen, welche als Selbstschuldner für den Bräutigam haften wollen, sind N. N. und N. N., und für die Braut haben die Bürgschaft als Selbstschuldner übernommen N. N. und N. N. Die Partheien aber sind schuldig, die Bürgen wieder von ihrer geleisteten Bürgschaft zu entledigen, damit sie keinen Schaden davon haben mögen. Der Herr N. will seiner Tochter den Versicherungsbrief geben, daß sie nach seinem Tode die Hälfte so viel, als einer seiner Söhne erben soll, wogegen der Bräutigam von seinen Brüdern, oder der Vater des Bräutigams von seinen Söhnen, auswirken will, daß sie ihr einen Chaliza= oder Ausziehungsbrief umsonst geben. Sollte aber, dafür Gott sey! Todesfall oder Zwiespalt entstehen, so hat es bei der Einrichtung, welche vormals die Gemeinden zu Speier, Worms und Mainz dieserhalb getroffen, sein Bewenden.

Alles dieses haben wir in Besitz genommen, von der Parthei und den Bürgen zum Besten der Gegenpartheien, zu Haltung alles dessen, so oben beschrie-

ben und ausgedrückt worden, mit einem Zeuge, welches tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen.*) Geschehen u. s. w. Alles werde befolgt und gehalten.

B.

Zweite Ehepakten, oder Trauungspakten.

Gutes Glück treibe hervor und bringe in die Höhe, wie das Kraut eines bewässerten Gartens, die Worte dieses Bundes und dieses Kontrakts, welche die zwei Partheien gemacht und verabredet haben, zur Zeit der Trauung, an dem und dem Tage, in dem Monate, im Jahr — hier in der Stadt N., nämlich der Herr N. N. und sein Herr Sohn, der Bräutigam N., auf der einen Seite, und Herr N. N. und seine Tochter, die Braut, Jungfer N., auf der andern Seite. Vor uns unterschriebenen Zeugen haben diese Partheien, auf alle Weise, wie es

*) Dieses geschieht gewöhnlicher Weise vermittelst eines Kleides, welches die Zeugen demjenigen anzufassen geben, von welchem sie in Besitz nehmen, und wird diese Handlung der Mantelgriff genannt.

nur vortheilhaft seyn kann, über alle Worte dieses Vertrags, der hier nun folgt, den Mantelgriff gemacht. Zuvörderst hat der Junggesell, der Bräutigam N., die Jungfer N. vermittelst eines goldenen Trauringes geehelicht und geheirathet, auch sie unter den Trauhimmel geführt, nach den Rechten Moses und der Israeliten. Sie hat auch die Trauung angenommen, nach Gebrauch und eingeführter Weise. Herr N. N. hat seinem Sohne zur Aussteuer die und die Summe gegeben und ihn mit Ehrenkleidern für den Sabbath, die Festtage und die Werktage bekleidet, wie es billig und recht ist, auch standesgemäß und nach dem Verhältniß der Aussteuer. Er hat ferner seinem Sohne Hochzeitgeschenke und den Trauring nach seinem Vermögen mitgegeben. Herr N. N. hingegen hat die und die Summe an baarem Gelde vor der Trauung seiner Tochter zukommen lassen. Er hat seine Tochter, die Braut, mit Ehrenkleidern bekleidet, mit Röcken für den Sabbath, Fest- und Werktage, und ihr Kleider, Kopfputz, Ehegeschenke und ein vollständiges und mit allem Zubehör versehenes Bett, alles standesgemäß und nach der Größe des Brautschatzes, mitgegeben. Herr N. N. hat ferner seinem Sohne, dem Bräutigam, für seine Braut den Chalizabrief von allen seinen Brüdern ausgewirkt, und Herr N. N.,

Vater der Braut, seiner Tochter den Versicherungsbrief gegeben, daß sie nach seinem Tode halb so viel, als einer seiner Söhne, nach dem Erstgebornen, erben solle. Herr N. N., Vater der Braut, hat sich auch durch den Mantelgriff und Handschlag völlig nach dem Rechte eines Eides des Gesetzes mit einer vollkommenen und wahren Verbindlichkeit anheischig gemacht, das Paar zwei völlige Jahre an seinem Tische zu speisen, so gut als andere, die an seinem Tische essen, und wenn diese Jahre verflossen sind, ihnen noch zwei Jahre freie Wohnung in seinem Hause zu geben. In diesen 4 Jahren soll das Paar von allen Ausgaben des Hauses frei seyn, z. B. von Anschaffung des Brennholzes, der Lampen und des Öls. Was das gedachte Ehepaar aber anbelangt, so sollen sie mit einander in Liebe und Freundlichkeit leben, und weder er ihr, noch sie ihm etwas in der Welt verhehlen, verbergen und vorbehalten; sondern beide sollen gleiche Macht über ihre Güter haben. Sollte aber, welches nicht geschehen möge! Herr N. sich gegen seine Ehegattin, Frau N., deren oben Meldung geschehen, etwa so betragen, daß sie es nicht länger aushalten könnte, und darüber klagen müßte: so soll er ihr gleich und ohne Verzug 20 zu ihrem Unterhalte geben, und eben so viel hernach alle Monate, so lange der Zwist dauert.

Er soll ihr auch ihre Kleider und Kleinodien geben, die zu ihrem Leibe gehören. Vornehmlich aber soll er mit ihr vor dem Gerichte erscheinen, unter dem sie stehen. (Wenn aber in ihrer Stadt kein eigenes Gericht ist, so schreibt man zum nächsten Gericht, oder vor dem Gericht, welches sie sich erwählen werden, und zwar innerhalb 14 Tagen, nachdem sie es von ihm verlangt hat. Auf den Ausspruch dieser Richter soll die ganze Sache und Streitigkeit ankommen. Wenn sie sich darauf nun wieder verglichen haben, so soll die Frau N. zu ihres Mannes Hause zurückkehren, und alles, was an baarem Gelde, Kleidern und Geschmeide noch vorhanden, mit zurückbringen. Was Todesfälle anlangt, ist folgendes verabredet worden: Wenn obbenannter Herr N. im ersten Jahre nach der Trauung sterben sollte, ohne von seiner erwähnten Ehegattin lebendige und gesunde Erben nachzulassen, so soll gedachte Frau N. alles zu sich nehmen, was sie eingebracht hat, aber nicht das ihr im Traubriefe und Vermehrungsbriefe vermachte Geld. Sollte er aber im andern Jahre nach der Trauung ohne vollkommene Erben von ihr mit Tode abgehen: so soll gemeldete Frau zu sich nehmen, was sie eingebracht hat, und die Hälfte der Zugabe. Wenn er aber im dritten und in den folgenden Jahren stirbt, so nimmt sie das ihr im

Trauschein und Zugabebriefe versprochene Geld alles hin. Wenn die Frau N. im ersten Jahre nach der Trauung, ohne beständigen Samen von ihrem gedachten Manne, sterben sollte: so soll gemeldeter Herr N. ihren Erben nach Abzug der ordentlichen Unkosten (bei der Beerdigung rc.) alles wieder heraus geben, was er von ihr bekommen hat. Stirbt sie im zweiten Jahre nach der Hochzeit, ohne Kinder, so soll Herr N., dessen eben Meldung geschehen, ihren Erben die Hälfte von dem heraus geben, was sie eingebracht hat, nach Abzug der ordentlichen Unkosten. Stirbt sie endlich in dem dritten und in den folgenden Jahren, so soll es nach dem Gesetz Gottes gehalten werden, daß der Mann die Güter der Frau erbe. In allen diesen Fällen aber soll sie zuvörderst ihren Trauring hinnehmen, ohne daß ihr der Werth desselben von ihrem Traubriefe abgezogen werde. Alles, was hier steht, ist von uns unterschriebenen Zeugen mit dem Mantelgriff und Handschlag geschehen, vollkommen, nicht Scheinkontrakt, auch nicht als ein bloßer Entwurf. Wir haben von einer jeden Parthei für die andere in Besitz genommen, in allen Stücken, die oben beschrieben stehen, vermittelst eines Zeuges, das tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen. Alles soll gehalten und bestätigt werden!

Es unterschreiben sich zwei Zeugen.

C.

Traubrief oder Eheverschreibung.

Am fünften Tage in der Woche, am siebzehnten Tage des Monats N. im Jahr Fünftausend u. s. w. nach Erschaffung der Welt, nach der Zahl, die wir hier in der Stadt N. zählen. Es hat der Herr N., Sohn des N., zu dieser Jungfer, der N., Tochter des N., gesagt: Sey meine Frau nach dem Rechte Mosis und Israels, so will ich dich bedienen und in Ehren halten, speisen und ernähren, nach der Gewohnheit der jüdischen Männer, daß sie ihre Frauen redlich bedienen, speisen und ernähren. Ich will dir auch die Morgengabe deiner Jungferschaft (wenn es eine Wittwe ist, schreibt man, die Morgengabe deiner Wittwenschaft; ist es eine Geschiedene, so schreibt man, deiner Scheidung; ist es eine Chaluze, der von ihres verstorbenen Mannes Bruder die Ehe versagt worden, so schreibt man, deiner Befreiung von der Bruderehe, nämlich an Silber hundert Sus, die dir nach Anordnung der Rabbiner zukommen), nämlich zwei hundert Sus, die dir nach der Lehre des Gesetzes gehören, dazu auch deine Speise, deine

Kleider und deine Nothdurft, und will dir beiwohnen, wie es in der ganzen Welt gebräuchlich ist. Die Frau N., diese Jungfer (wenn es eine Wittwe ist, schreibt man, diese Wittwe; ist es aber eine Geschiedene, so schreibt man, diese Verstoßene; ist es eine solche, die sich durch das Ausziehen des Schuhes von ihrem Schwager losgemacht hat, so schreibt man, diese von der Bruderehe Befreiete), die Tochter des N., hat auch eingewilligt, seine Ehefrau zu seyn. Ihre Mitgabe oder das Heirathsgut, so sie aus dem Hause ihres Vaters mitgebracht hat (wenn es ein Waisenkind ist, so schreibt man nicht, aus dem Hause ihres Vaters, sondern aus dem Hause ihrer Familie), sowohl Silbergeld, Gold und Kleinodien, als Kleidung, die man tragen kann, und was zur Wohnung und zum Bett gehört (d. i. Mobilien und Bettzeug ꝛc.), alles das nimmt Herr N., dieser Bräutigam, an zu hundert (wenn es eine Wittwe oder Geschiedene oder Chaliza ist, so schreibt man zu funfzig) Sekukim (Gulden) fein Silber. Als eine Zulage will ihr Herr N., dieser Bräutigam, von dem Seinigen noch hundert Gulden fein Silber hinzuthun, so daß die ganze Summe zweihundert Sekukim oder Gulden fein Silber betragen soll. (Ist es eine Wittwe oder Geschiedene, oder der die Ehe von ihrem Schwager ist abgeschlagen worden,

so schreibt man: er will ihr von dem Seinigen noch funfzig Gulden fein Silber zugeben, so daß die ganze Summe hundert Silbergulden beträgt.) Der Bräutigam N. hat ferner gesprochen: Ich übernehme auf mich und meine Erben nach mir die Gewährleistung für diesen Trau-, Aussteuer- und Vermehrungsbrief, so daß er soll bezahlt werden von meinen besten Gütern und Besitzungen, die ich unter dem ganzen Himmel habe, die ich bereits erworben, und die ich noch künftig erlangen werde, sowohl von beweglichen, als unbeweglichen Gütern. Alle die sollen verborgt und verpfändet seyn, daß davon für mich dieser Trau-, Aussteuer- und Vermehrungsbrief bezahlt werde, sollte auch der Mantel, den ich auf meinen Achseln trage, dazu hergegeben werden müssen, es sey noch bei meinem Leben, oder nach meinem Tode, von heute bis ewig. Die Gewährleistung für diesen Trau-, Aussteuer- und Vermehrungsbrief hat der Bräutigam N. auf sich genommen, nach der Gültigkeit und dem Nachdruck aller Obligationen, die unter den Töchtern in Israel gewöhnlich sind, die, nach Anordnung unserer Weisen seligen Andenkens, gemacht worden, nicht wie ein Scheinkontrakt oder ein bloßer Entwurf. Das haben wir in Besitz genommen von Herrn N., diesem Bräutigam, und es der Jungfer N., Tochter des N.,

übergeben, nach allem, was oben geschrieben und erklärt ist, vermittelst eines Zeuges, das tüchtig ist, damit in Besitz zu nehmen. Alles soll bestätigt und bekräftigt werden.

D.

Vermehrungsbrief.

Zum Andenken des Zeugnisses u. s. w. Es ist vor uns gekommen Herr N., Sohn des N., und hat zu uns gesagt ꝛc. Ich will dieses mit gutem Willen meiner Seele, gar nicht aus Zwang, sondern mit freiem Herzen und gutwilliger Entschließung u. s. w. Siehe! ich bekenne vor euch, als vor meinem angesehenen und competirenden Gericht, mit einem vollkommen gegründeten und standhaften Bekenntnisse, nicht zur Veränderung u. s. w. von diesem Tage an bis in Ewigkeit: daß ich mit gutem Willen es zu einer wirklichen und wahrhaften Schuld auf mich genommen, und meiner Ehegattin, der Frau N., die Summe   als eine Vermehrung und Zulage zu ihrer Eheverschreibung bewilligt. Nämlich außer der Morgengabe und der Vermehrung, die ich ihr bei der Hochzeit verschrieben, da ich sie

als eine Jungfer geheirathet habe, soll sie die erwähnte Summe als eine neue Zulage haben. Es beträgt also das Kapital ihres Traubriefes und der ehemaligen und jetzigen Vermehrung so und so viel. Wenn denn die Zeit kommt, da sie die Bezahlung fordert, so sind entweder ich, oder meine Erben, oder Bevollmächtigten schuldig, ihr von meinen Mitteln die ganze erwähnte Summe völlig auszubezahlen, ohne die geringste Einwendung und Weigerung.

Alle Gültigkeit und Kraft, welche die anderen Eheverschreibungen haben, die den Töchtern Israels von ihren Männern ausgefertigt und nach Anordnung der Rabbiner abgefaßt werden, soll ebenfalls dieser Vermehrungsbrief haben, ohne die geringste Ausnahme. Ja alle Güter und Besitzungen, die ich unter dem ganzen Himmel habe, die ich mir erworben habe, oder erwerben werde, alle die nur verpfändet werden können, sollen verborgt und verpfändet seyn, so daß davon die Schuld bezahlt werden möge, wenn ich auch das Kleid, das ich trage, dazu hergeben müßte, sowohl bei meinem Leben, als nach meinem Tode, von diesem Tage an ewiglich. Ich übernehme auch für mich und meine Erben die Gewährschaft für diesen Vermehrungsbrief, nach der Gültigkeit und Wichtigkeit aller in Israel gebräuchlichen Eheverschreibungen, die nach Verordnung der

Weisen seligen Andenkens verfertigt sind, nicht als ein Scheinkontrakt, oder ein bloßer Aufsatz. Wir haben in Besitz genommen vom Herrn N. für seine Frau, Frau N., so wie es oben geschrieben und erklärt ist, vermittelst eines Zeuges, das tüchtig ist, damit etwas in Besitz zu nehmen.

Alles werde bestätigt und gehalten!

E.

Chalizabrief.

Zum Andenken des Zeugnisses, das vor uns unterschriebenen Zeugen am sechsten Tage der Woche u. s. w., nach der Zahl, die wir zählen, hier in der Stadt N. ist abgelegt worden. Es sind nämlich vor uns gekommen die Brüder N. N. und N. N. und haben zu uns gesagt: Seyd unsere glaubwürdigen Zeugen und nehmt von uns in rechtmäßigen Besitz durch den Mantelgriff, und schreibt nach allerlei Art und Inhalt, wie es am besten ist. Alsdann unterschreibt und gebt es der Frau N. N., daß es ihr zum Zeugniß, Grund und Beweis diene, daß wir dieses wollen mit gutem Willen unsers Herzens, nicht aus Zwang, sondern mit friedfertiger Seele und

mit einwilligendem Herzen wissentlich und wohl überlegt. Siehe! wir bekennen vor euch heute, als einer, der etwas vor einem werthen und ansehnlichen Gerichte bekennt, mit einem vollkommnen, festen und standhaften Bekenntniß, nicht zum Scherz oder zur Veränderung, oder es zu widerrufen von diesem Tage an, bis in Ewigkeit, daß, wenn, welches Gott verhüte! unser Bruder N., Sohn N., der Ehemann der Frau N. N., ohne gesunden und lebendigen Samen, oder Erben, sterben und diese Welt verlassen, und also seine Frau, Frau N. N., deren oben gedacht ist, verbunden seyn sollte, sich durch Ausziehung des Schuhes von der Bruderehe zu befreien, so soll ein jeder von uns erwähnten Brüdern, den sie fordern wird, ihm den Schuh auszuziehen, schuldig und gehalten seyn, sie durch ein rechtes Schuhausziehen, ganz umsonst, von sich los zu machen, ohne daß er von ihr oder allen ihren Bevollmächtigten einen Pfennig in der Welt nehme, und zwar sogleich, und alsobald nach drei Monaten nach dem Absterben unsers Bruders, ihres erwähnten Mannes, welches Gott verhüte! da sie tüchtig ist, ihm den Schuh auszuziehen. Jedoch muß sich die Schwägerin gefallen lassen, zu dem Schwager hin zu gehen, und soll er nicht verbunden seyn, dieser Ceremonie halber zu ihr zu kommen. Alles dieses, was hier

steht, vom kleinen bis zum großen, haben gedachte Brüder auf sich genommen, es zu halten und zu bestätigen mit einem schweren Bann und Eide des Gesetzes, und in aller Kraft und Stärke der Chalizas = oder Ausziehungsbriefe, die in Israel gebräuchlich und nach Anordnung der Rabbiner verfertigt sind, nicht allein als ein Scheinkontrakt oder ein bloßer Entwurf, und mit Zernichtung aller Protestationen, in der kräftigsten Formul, in welcher man, nach der Lehre der Rabbiner, Protestationen vernichten kann. Dieser Chalizabrief soll nicht ungültig gemacht, und seine Gültigkeit und Kraft durch keine Verringerung in der Welt, welche nur der Mund aussprechen und das Herz denken kann, geschwächt werden; sondern alles soll zum Besten, zum Vortheil und zum Vorzuge der Besitzerin beurtheilt und ausgelegt werden. Sie soll beständig die Oberhand haben, und der dawider prozessiren will, unterliegen. Das haben wir in Besitz genommen von den Gebrüdern N. N. und N. N., den Söhnen des N. N., an der Frau N. N., der Frau ihres Bruders, des Herrn N., nach allem, was oben geschrieben und beschrieben worden, vermittelst eines Zeuges, das tüchtig ist, etwas damit in Besitz zu nehmen. Alles soll bestätigt und bekräftigt werden.

F.

Verschreibung des halben männlichen Erbtheils.

Zum Andenken des Zeugnisses, das vor uns unten unterschriebenen Zeugen ist abgelegt worden, an dem Tage u. s. f. Es ist vor uns gekommen Herr N. N. und hat zu uns gesagt u. s. w. Gebt es meiner Tochter, Frau N., der Ehefrau des Herrn N., daß es ihr und ihren Kindern, die sie mit ihrem erwähnten Manne haben wird, zum Zeugniß, Titel und Beweis diene, daß ich alles, was hier steht, beschlossen, nicht aus Zwang, sondern von ganzem Herzen und williger Seele und mit völligem und sichern Bewußtseyn und Überlegung. Siehe, ich bekenne heute vor Euch, als einer, der etwas vor einem ansehnlichen und hochgeschätzten Gerichte bekennt mit einem vollkommnen, festen und bestätigten Bekenntniß, nicht zum Scherz oder zur Veränderung, auch nicht, es zu widerrufen von diesem Tage an bis in Ewigkeit: daß ich das Geld meiner oberwähnten Tochter in Händen habe, tausend Ducaten (mehr oder weniger, nach dem Vermögen des Vaters), welche dreitausend Rheinische Gulden betragen, jeden Gulden zu 16 Groschen gerechnet, welche Summe sie mir in baarem Gelde gegeben hat. Sie ist also mir und meinen Nachkommen nach mir eine voll=

kommene Schuld und wahre und rechtmäßige Anleihe, so daß ich verpflichtet bin, die erwähnte Summe entweder meiner Tochter oder ihren Kindern, die sie mit diesem ihrem Manne bekommen wird, nach den Bedingungen, die in diesem Kontraktbriefe stehen, auszubezahlen. Ich habe aber die Bedingung mit ihr verabredet, daß die Zeit der Bezahlung nicht eher eintreffen soll, als eine Stunde vor meinem Tode. Wenn diese Zeit kommen wird, so verlange ich keine andere Frist; sondern alsdann bin ich und meine Bevollmächtigten verpflichtet, die ganze gedachte Summe meiner Tochter auszubezahlen, oder ihren Kindern, die sie mit diesem ihrem erwähnten Manne bekommen wird, oder ihrem Bevollmächtigten, und zwar schlechterdings in baarem Gelde und in guter und überall gangbarer Münze, ohne daß wir die Schuld durch Waaren sollten abtragen können (ja wenn wir auch sehr gute Waare hätten, so bin ich oder meine nachfolgenden Erben und alle meine Bevollmächtigten verbunden, uns zu bemühen, sie zu verkaufen, sollten wir auch nicht einmal halb so viel dafür bekommen, als sie werth sind, damit wir ja in baarem Gelde die gedachte Schuld entrichten können). Ich bin auch verpflichtet, alle Unkosten und Schaden zu vergüten, welche durch den Aufschub der Bezahlung entstehen könnten, eben

so gut, als das Kapital selbst. Ferner bin weder ich, noch sonst ein Mensch in der Welt glaubwürdig, wenn er auch die Einrede unter einem schweren Eide vorbrächte, die Kraft dieser Obligation zu vermindern. Hingegen meine obbenannte Tochter oder ihre Kinder, die sie mit ihrem gemeldeten Manne haben wird, und alle ihre Bevollmächtigten, sollen gegen mich und meine Erben nach mir, und alle meine Bevollmächtigten auf ein bloßes Wort, ohne Fluch und Eid und ohne Übernehmung des Bannes, geglaubt werden, wenn sie sagen: dieser Schuldbrief ist nicht bezahlt, und seine Verbindlichmachung nicht aufgehoben, weder gänzlich, noch zum Theil. Auch in Ansehung der Unkosten und Beschädigungen und aller übrigen Sachen der erwähnten Schuld, in allen dem sollen sie ewig glaubwürdig seyn, sowohl vor, als in und nach der Zeit der Bezahlung, so lange, bis darüber ein Aufhebungs- oder Zernichtungsbrief vor gültigen Zeugen geschrieben, oder der Brief vom Gerichte zerrissen wird. Alle Güter und Besitzungen, die ich unter dem ganzen Himmel habe, die ich bereits habe, oder noch künftig mir erwerben werde, sowohl bewegliche, als unbewegliche Güter, sollen verborgt und verpfändet seyn, und ich muß damit, wenn ich auf keine andere Art kann, gedachte Schuld abtragen, wenn ich auch sogar den Rock verkaufen

müßte, den ich auf meinem Leibe trage. Und das soll nicht nur so bei meinem Leben, sondern auch nach meinem Tode von nun an, in der ganzen Folge der Zeit, gehalten werden. Ich habe hingegen diesen Kontrakt mit meiner Tochter gemacht, daß, wenn die erwähnte Zeit der Bezahlung kommt, und meine männlichen Kinder das Erbtheil in Besitz nehmen und zur Theilung meines Nachlasses schreiten wollen: so soll es meinen Söhnen frei stehen, ob sie ihr die obgenannte Summe ausbezahlen, oder ihr, meiner Tochter, oder ihren Kindern, die sie von diesem Manne alsdann haben wird, oder ihren Bevollmächtigten, halb so viel, als meinem Sohne nach dem Erstgebornen von allen meinen Gütern geben wollen, die ich verlassen werde, und zwar von den vorhandenen sowohl, als von ausstehenden sichern und unsichern Schulden, Mobilien und Kleinodien, die ich alsdann haben werde, ausgenommen Bücher und liegende Güter. Wenn sie ihr den erwähnten halben Theil geben, so dürfen sie ihr nicht die gemeldete Summe bezahlen, wenn auch dieser halbe Theil nicht so viel, als die gedachte Geldsumme ausmachen sollte, da denn der Überschuß meinen Erben völlig geschenkt seyn, und ihnen nie abgefordert werden soll. Denn unter dieser Bedingung ist mir gleich Anfangs das Geld übergeben worden. Wenn aber meine Erben

dieses übertreten, und meiner Tochter oder ihren Kindern nicht den oberwähnten halben Theil geben, wenn sie zur Theilung schreiten: so soll diese Obligation völlig gültig seyn, und sie müssen ihr die gemeldete Summe ganz ausbezahlen. Auch haben wir beschlossen, daß keine Erlaßbriefe und Quittungen, die über diese Obligation von meiner erwähnten Tochter könnten ausgestellt werden, gelten sollen, wenn sie nicht mit der Einwilligung ihres genannten Mannes ausgefertigt worden. Ferner habe ich mich unter einem harten Bann und mit einem Eide des Gesetzes, mit dem Handschlage nach dem Bewußtseyn vieler, sonderlich des Herrn N., meines Schwiegersohns, anheischig gemacht, kein Instrument von irgend jemand in der Welt ausfertigen zu lassen, um dadurch auf eine listige Weise die Kraft dieser Verschreibung zu vernichten oder zu verringern. Alle diese Bedingungen sind dergestalt verabredet worden, daß beide Fälle, sowohl der bejahende, als der verneinende, ausdrücklich angeführt, und zwar der bejahende zuerst und alsdann der verneinende, ferner die Bedingung zuerst, und alsdann die Zusage, oder das, was geschehen soll, ausgedrückt worden; die Bedingungen sind auch von der Art, daß sie gehalten werden können, nach allen Erfordernissen eines bedinglichen Kontraktes, wie der Kontrakt mit den

Kindern Gad und Ruben. (s. 4. Mos. 32, 23. 29. 30.) Alles das habe ich mir und meinen Erben zur vollkommenen Pflicht gemacht, daß alles soll gehalten und bestätigt werden, unter einem harten Bann, mit dem Handschlag und Mantelgriff, wie oben schon gemeldet worden. Ich zernichte auch, und erkläre hiermit vor euch heute völlig für ungültig, alle Rechtsverwahrungen (Protestationes) und Rechtsverwahrungen der Rechtsverwahrungen, auch alle Zeugnisse der Rechtsverwahrungen, wider diese Schuldverschreibung, die ich von mir gegeben habe, oder geben werde, in der besten Form, in welcher, nach unseren Rabbinern, Rechtsverwahrungen vernichtet werden müssen. Diese Obligation soll nicht ungültig gemacht werden u. s. w., sondern alles soll so erklärt und ausgelegt werden, wie es zum Vortheil, zum Besten und zum Nutzen des Besitzers des Briefes gereichen kann. Dieser soll beständig die Oberhand haben, hingegen ich und jeder der dawider prozessiren will, unterliegen. Solches Zänkers Worte sollen völlig ungültig seyn, und so wenig bemerkt und geachtet werden, als ein zerbrochener Scherben, der zu nichts taugt, oder als einer, der etwas wider ein ansehnliches Gericht einzuwenden hat, und soll weder vor christlichem, noch jüdischem Gericht Gehör finden. Beständig soll diese Obligation ihre Kraft

behalten, so lange sie nicht vom Gericht zerrissen, oder durch einen öffentlichen Brief ungültig erklärt wird, so wie es mit allen Obligationen und Bekennungsbriefen gehalten wird, die in Israel gebräuchlich sind, und verfaßt werden nach Anordnung der Rabbiner, nicht als ein Scheinkontrakt, auch nicht als ein bloßer Aufsatz.

Wir haben in Besitz genommen u. s. w.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mendelssohn, Moses,

Ritualgesetze der Juden betreffend Erbschaften, Vormundschaftssachen, Testamente und Ehesachen, in so weit sie das Mein und Dein angehen

Berlin 1826

Bamberg, Staatsbibliothek -- Jud.o.57
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11714539-6